



22 - 986

Prüfungsbericht

**Kinderbetreuung der Marktgemeinde
Litzelsdorf 2017 bis 2020**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020“
Berichtszahl	LRH-330-5/32-2022
Berichtsveröffentlichung	April 2022
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Marktgemeinde Litzelsdorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
Glossar.....	9
Vorlage an den Landtag.....	12
Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	12
Zusammenfassung.....	13
Feststellungen.....	16
Kenndatenfeld.....	26
Grundlagen.....	27
Prüfungsergebnis.....	29
RECHTSGRUNDLAGEN.....	29
1 Rechtliche Grundlagen.....	29
2 Wirkungsbereich.....	30
3 Gemeindeorgane.....	30
4 Prüfungsausschuss.....	32
5 Gewählte Organe.....	33
ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE.....	34
6 Allgemeines.....	34
7 Aufbauorganisation.....	34
HAUSHALTSRECHNUNG.....	35
8 Grundlagen.....	35
9 Ableitung der Haushaltsrechnung.....	37
10 Ergebnis ordentlicher Haushalt.....	37
11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt.....	43
12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt.....	44
13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt.....	46
14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt.....	50
KASSENABSCHLUSS.....	52
15 Kassenabschluss.....	52
16 Kassenbestand.....	53
17 Zeichnungsberechtigungen.....	54

18	Nebenkassa Kindergarten	55
	KINDERBETREUUNG	56
19	Kindergarten.....	56
20	Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept.....	56
21	Pädagogisches Konzept	58
22	Öffnungszeiten und Schließtage.....	58
23	Mittagessen	60
24	Einnahmen und Ausgaben im Überblick	62
25	Einnahmenstruktur im Kindergarten.....	65
26	Ausgabenstruktur im Kindergarten.....	67
27	Belege.....	69
	PERSONAL KINDERGARTEN	71
28	Dienstpostenplan.....	71
29	Stellenbeschreibungen	72
30	Personaleinsatz	72
31	Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung	74
32	Personalausgaben.....	75
	INFRASTRUKTUR KG.....	78
33	Kenndatenfeld.....	78
34	Gesellschaftsvertrag	79
35	Unternehmensgegenstand	81
36	Gesellschafterstruktur	82
37	Komplementär	82
38	Kommanditist.....	83
39	Beirat.....	84
40	Mehrfachfunktionen	86
41	Personal	88
42	Budget	88
43	Bilanz und GuV.....	90
44	Belege.....	93
45	Kennzahlen.....	94
46	Bankverbindlichkeiten	96
47	Aufsicht durch die Marktgemeinde	98
	GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN	99
48	Gegenüberstellung Gemeinden.....	99

Schlussbemerkungen	103
Stellungnahme der geprüften Stelle	107

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. GemO	Burgenländische Gemeindeordnung
Bgld. GHO	Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung
Bgld. KBBG	Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Bgld. KBEV	Burgenländisches Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BK	Betriebskosten
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GIF	Gemeindeinvestitionsfonds
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
iHv.	in Höhe von
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landesverfassungsgesetz
Mio.	Millionen
MVAG	M ittel v erwendungs- und M ittela u fbringungs g ruppen
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof

u.a.	unter anderem
u.	und
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Litzelsdorf.....	34
Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde.....	34
Abbildung 3: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt	36
Abbildung 4: Ordentlicher Haushalt - Jahres- und Gebahrungsergebnisse 2017 bis 2019.....	38
Abbildung 5: Aufteilung Personalausgaben 2019.....	46
Abbildung 6: Zahlungsrückstände.....	47
Abbildung 7: Einnahmen und Ausgaben im Überblick 2017 bis 2019	63
Abbildung 8: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019.....	68
Abbildung 9: Organigramm der Infrastruktur KG	82
Abbildung 10: Mehrfachfunktionen Infrastruktur KG.....	86
Abbildung 11: Betriebsergebnis und Ergebnis vor Steuern 2017 bis 2020	95
Abbildung 12: Bankverbindlichkeiten Infrastruktur KG 2017 bis 2020.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine Prüfungsausschusssitzungen 2017 bis 2020.....	32
Tabelle 2: Organe der Marktgemeinde seit 2017.....	33
Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019.....	37
Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt – Veränderung Jahres- und Gebarungsergebnisse	39
Tabelle 5: Ergebnisrechnung 2020.....	40
Tabelle 6: Finanzierungsrechnung 2020.....	40
Tabelle 7: Ordentlicher Haushalt - Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019	43
Tabelle 8: Ordentlicher Haushalt - Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019	44
Tabelle 9: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019	45
Tabelle 10: Ordentlicher Haushalt - Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019	47
Tabelle 11: Nicht gebuchte und bezahlte Mieten und Betriebskosten	48
Tabelle 12: Offene Forderungen zum 31.12.2019	48
Tabelle 13: Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	50
Tabelle 14: Kassenabschluss 2017 bis 2019.....	52
Tabelle 15: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2020	53
Tabelle 16: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2020	53
Tabelle 17: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20	57
Tabelle 18: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20.....	59
Tabelle 19: Schließtage Kindergarten Litzelsdorf.....	59
Tabelle 20: Essensbeiträge und Anzahl der Portionen in den Jahren 2017 bis 2019.....	60
Tabelle 21: Kindergarten - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	62
Tabelle 22: Kindergarten - Offene Mieten und Betriebskosten 2017 bis 2019	63
Tabelle 23: Kindergarten - Einnahmen u. Ausgaben inkl. Mieten u. BK 2017 bis 2019 ...	64
Tabelle 24: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019.....	65
Tabelle 25: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019.....	66
Tabelle 26: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019.....	67
Tabelle 27: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019	71
Tabelle 28: Kindergarten Litzelsdorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019	72
Tabelle 29: Betreuungsschlüssel in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20	73
Tabelle 30: Zusammensetzung Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019....	75
Tabelle 31: Entwicklung Personalausgaben pro Kind in den Jahren 2017 bis 2019.....	75
Tabelle 32: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019.....	76
Tabelle 33: Bedarfszuweisungen und sonstige Förderungen 2015 bis 2020	80
Tabelle 34: Investitionszuschüsse Infrastruktur KG 2017 bis 2020.....	80
Tabelle 35: Beiratssitzungen und Beschlüsse 2017 bis 2020	85
Tabelle 36: Beschlüsse Budget Infrastruktur KG 2017 bis 2020	88
Tabelle 37: Aktiva der Infrastruktur KG 2017 bis 2020	90
Tabelle 38: Passiva der Infrastruktur KG 2017 bis 2020	91
Tabelle 39: Verbindlichkeiten Kreditinstitute Infrastruktur KG 2017 bis 2020	91
Tabelle 40: Umsatzerlöse Infrastruktur KG 2017 bis 2020	92
Tabelle 41: GuV Infrastruktur KG 2017 bis 2020	92
Tabelle 42: URG-Kennzahlen 2017 bis 2020.....	95
Tabelle 43: Bankverbindlichkeiten der Infrastruktur KG.....	96
Tabelle 44: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019	99

Tabelle 45: Personalausgaben im Jahr 2019.....	100
Tabelle 46: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20.....	101
Tabelle 47: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20	101
Tabelle 48: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20	102

Glossar

Allgemeine Deckungsmittel sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabenpositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über das die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.

Im **außerordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, das heißt für jede vorgesehene Ausgabe (Vorhaben) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Bankbriefe dienen der Einholung von Auskünften von Kreditinstituten, die mit der Gemeinde in Geschäftsverbindung stehen. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Bedarfszuweisungen werden unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. besondere finanzielle Schwierigkeiten) an Kommunen gewährt. Sie werden meist in Form nicht zurück zu zahlender Finanzhilfen ausbezahlt.

Durchlaufende Gebarung siehe „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach einem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Verteilungsschlüssel.

Das **Gebarungsergebnis** aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (=Jahresergebnis) einschließlich der Überschüsse oder Abgänge aus den Vorjahren.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Ist-Einnahmen oder Ist-Ausgaben stellen in der kameralen Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Geldbestände dar und bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Das **Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde** resultiert aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

Der **Kassenabschluss** im Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs einer Gemeinde. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die **laufende Gebarung** fasst die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde zusammen. Zu den laufenden Einnahmen zählen unter anderem eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden unter anderem Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.

Dem **ordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind jene Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist und somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Transferzahlungen werden an Empfänger ausbezahlt, ohne diese zu einer Gegenleistung zu verpflichten. Die VRV 2015 unterscheidet zwischen Transferzahlungen von und an Träger des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen), Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie vom und an das Ausland (siehe Anlage 1b – Finanzierungshaushalt).

Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und können insbesondere in den Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO).

In der **Vermögensrechnung** einer Gemeinde sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.

Die **VIF-Kriterien** (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) sind Vorgaben an Kinderbetreuungseinrichtungen anhand derer eine qualifizierte Ganztagesbetreuung angestrebt wird. Diese soll mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar sein. Zu den Indikatoren zählen etwa Mindestöffnungszeiten, Mittagessen oder Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Die **voranschlagswirksame Gebarung** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH prüfte die Gebarung der Marktgemeinde Litzelsdorf und legte dabei einen Schwerpunkt auf die vorschulische Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis 2020. Die Marktgemeinde zählte im überprüften Zeitraum bis 1.185 Einwohner. Davon besuchten bis zu 40 Kinder im Alter von eineinhalb bis sechs Jahren den Kindergarten.

Der Kindergarten selbst stand, so wie die Volksschule, die Leichenhalle und das Feuerwehrhaus, im Eigentum der sogenannten Infrastruktur KG. Diese war im Dezember 2010 von der Marktgemeinde Litzelsdorf gemeinsam mit dem „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf“ unter dem Firmennamen „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“ (**Infrastruktur KG**) gegründet worden. Für die Nutzung der Gebäude hatte die Marktgemeinde Miete, Betriebskosten und eine Verwaltungskostenpauschale an die Infrastruktur KG zu leisten.

(2) Der Gesamthaushalt der Marktgemeinde Litzelsdorf wies bis zum Jahr 2019 durchgehend negative Ist-Gebarungsergebnisse von bis zu rd. 226.000 Euro aus. Die Marktgemeinde war somit nicht in der Lage ihre Ausgaben durch Einnahmen zu bedecken.

Diese negativen Gebarungsergebnisse entsprachen zudem nicht der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Marktgemeinde, da Zahlungsverpflichtungen von bis zu rd. 98.000 Euro weder in der Gemeindebuchhaltung erfasst noch in den Rechnungsabschlüssen berücksichtigt waren. Diese unberücksichtigten Zahlungsverpflichtungen resultierten aus offenen Mieten und Betriebskosten für Kindergarten und Volksschule gegenüber der Infrastruktur KG.

Bei Berücksichtigung dieser nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten wären die negativen Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum deutlich schlechter gewesen. Nach Berechnungen des BLRH würde sich das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis im Jahr 2017 auf rd. -192.000 Euro bzw. rd. -260.000 Euro verschlechtern. Das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis für das Jahr 2019 wäre demnach mit rd. 97.200 Euro bzw. rd. 191.900 Euro negativ.

Somit gaben die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017, 2018 und 2019 keine verlässliche Auskunft über sämtliche offenen Zahlungsverpflichtungen der Marktgemeinde. Diese wiederholte Vorgangsweise stand im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verrechnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der VRV und führte dazu, dass weder die Marktgemeinde noch das Land als Aufsichtsbehörde einen verlässlichen Überblick über die Finanz- und Vermögenslage haben konnte.

Im Jahr 2020 nahm die Marktgemeinde schließlich ein Darlehen iHv. 400.000 Euro auf und beanspruchte daraus 250.000 Euro, um u.a. ihren über Jahre offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Infrastruktur KG nachzukommen.

(3) Darüber hinaus war die Marktgemeinde verpflichtet, Förderungen und Bedarfszuweisungen, die den Unternehmenszweck der Infrastruktur KG betrafen, an diese unverzüglich weiterzuleiten. Tatsächlich aber überwies die Marktgemeinde Förderungen und Bedarfszuweisungen iHv. rd. 257.000 Euro nicht an die Infrastruktur KG. Dies ging ebenso wie die offenen Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der Liquidität der Infrastruktur KG und stellte

die Verlässlichkeit der Gemeindebuchhaltung sowie der Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde in Frage.

(4) Das vertragswidrige Einbehalten von Einnahmen der Marktgemeinde und der unvollständige Ausweis offener Zahlungsverpflichtungen sah der BLRH insbesondere angesichts personeller Verflechtungen zwischen Gemeindeorganen und Organen der Infrastruktur KG kritisch. So verabsäumte etwa der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde im gesamten überprüften Zeitraum eine Befassung mit der Infrastruktur KG, die in ihren Jahresabschlüssen die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde sehr wohl offenlegte. Dieses Versäumnis stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 78 Bgld. GemO.

In der Infrastruktur KG wiederum hatte der eingerichtete Beirat Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Drei der sechs Beiräte führten aber auch die Geschäfte der Infrastruktur KG, darunter etwa auch der Bürgermeister. Der BLRH sah durch die Mehrfachfunktionen einzelner Beiratsmitglieder wesentliche Prinzipien eines wirksamen internen Kontrollsystems, wie zum Beispiel die Funktionstrennung, nicht gewährleistet. Die fehlende Funktionstrennung bewirkte einen Interessenskonflikt durch Selbstkontrolle und stand im Widerspruch zu einer wirksamen Aufsicht.

(5) Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Kindergarten auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum zwischen rd. -122.300 Euro und rd. -167.300 Euro lagen.

Unter Berücksichtigung der zuvor angesprochenen offenen Miet- und Betriebskosten betrug das negative Jahresergebnis sogar bis zu rd. 193.200 Euro. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde Litzelsdorf. Demnach hatte die Gemeinde rd. 60 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

(6) In den Jahren 2017 bis 2019 beschäftigte die Marktgemeinde insgesamt 22 Gemeindebedienstete, davon bis zu neun im Kindergarten. Diese entsprachen bis zu 5,69 Vollbeschäftigungsäquivalenten (**VBÄ**). Davon waren bis zu 5,01 VBÄ Elementarpädagoginnen bzw. pädagogische Hilfskräfte. Im Jahr 2019 lag der so genannte Betreuungsschlüssel bei rd. 1:13. Diese Kennzahl zeigte, dass im Kindergarten Litzelsdorf eine Person 13 Kinder betreute.

(7) Die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Im Jahr 2019 entsprach dieser rd. 81,3 Prozent der gesamten Einnahmen. Die restlichen 18,7 Prozent der Einnahmen resultierten z.B. aus den Elternbeiträgen für den Kindergarten und den Essensbeiträgen.

(8) Die Marktgemeinde bot in ihrem Kindergarten an fünf Tagen pro Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter zum Preis von 2,80 bzw. 3 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Die Einhebung dieser Beträge erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

(9) Der BLRH hielt abschließend fest, dass die Marktgemeinde ihren Kindergarten zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 führte, aber die Verlässlichkeit ihrer Gemeindebuchhaltung und ihrer Rechnungsabschlüsse dringend verbessern muss. Der BLRH hob zudem hervor, dass die Grundsätze der Verrechnung uneingeschränkt zu gewährleisten sind. Er wies ferner darauf hin, dass personelle

Verflechtungen zwischen geschäftsführenden und kontrollierenden Organen der Marktgemeinde sowie der Infrastruktur KG zu vermeiden wären, da sie im Widerspruch zur wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Pflichten stehen.

Ferner veranlassten die negativen Jahresergebnisse des Gesamthaushalts der Gemeinde den BLRH zur abschließenden Empfehlung, sämtliche Einsparungspotentiale zu heben, so dass die positiven Jahresergebnisse mittel- und langfristig nicht von Einnahmen aus Schuldaufnahmen abhängig sind. Insbesondere sollte die Aufnahme von Darlehen nicht zur Finanzierung des operativen Betriebs herangezogen werden müssen.

Feststellungen

Rechtsgrundlagen

1 Prüfungsausschuss

Gemäß § 78 Bgld. GemO hat mindestens vierteljährlich eine Überprüfung der Gebarung zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kam der gesetzlichen Verpflichtung nicht nach.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Prüfungsausschuss im zweiten und vierten Quartal 2018 und im Jahr 2020 keine Überprüfungen durchführte. Weiters erfolgte von 2017 bis 2020 keine Überprüfung der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“. Dies obwohl gemäß § 78 Bgld. GemO auch Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde vom Prüfungsausschuss zu überwachen sind. (siehe 4.2)

Haushaltsrechnung

2 Ableitung der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Abstimmung der Salden ergab keine Abweichungen. Die Buchhaltung war jedoch nicht vollständig. Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen im Unterabschnitt 10 und 13. (siehe 9.2)

3 Ergebnis ordentlicher Haushalt

(1) Das Soll-Gebarungsergebnis im ordentlichen Haushalt war im Jahr 2017 mit rd. -152.600 Euro ausgewiesen. Durch den Soll-Überschuss im Jahr 2018 waren die Soll-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 positiv. Diese betragen 2018 rd. 53.900 Euro und rd. 930 Euro im Jahr 2019.

Die Ist-Gebarungsergebnisse waren im überprüften Zeitraum durchwegs negativ. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen rd. -30.000 Euro und -221.200 Euro. Der BLRH beurteilte diese negativen Ist-Gebarungsergebnisse kritisch. Sie zeigten auf, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum ihre Ist-Ausgaben nicht durch Ist-Einnahmen decken konnte.

(2) Der BLRH stellte darüber hinaus kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 ihren Zahlungsverpflichtungen an die Infrastruktur KG nicht durchgängig nachkam. Dies betraf insbesondere die Mieten und Betriebskosten für die Volksschule und den Kindergarten iHv. rd. 98.100 Euro. Der BLRH kritisierte zudem, dass diese offenen Mieten und Betriebskosten nicht einmal in der Gemeindebuchhaltung erfasst und somit auch nicht in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden konnten.

Unter Berücksichtigung der nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten wären die negativen Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum deutlich schlechter. Im Jahr 2017 wären diese um rd. 39.100 Euro und im Jahr 2019 um rd. 98.100 Euro niedriger als die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Werte für die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse gewesen.

Nach Berechnungen des BLRH würde sich das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis im Jahr 2017 auf rd. -192.000 Euro bzw. rd. -260.000 Euro verschlechtern. Das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis für das Jahr 2019 wäre demnach mit rd. -97.200 Euro bzw. rd. -191.900 Euro negativ.

Dieser fehlerhafte Ausweis führte dazu, dass weder der Gemeinderat noch die Aufsichtsbehörde eine verlässliche Auskunft über die Finanz- und Ertragslage der Marktgemeinde haben konnten. Der BLRH sah dies ferner im Zusammenhang mit aufsichtsbehördlichen Genehmigungen z.B. für Darlehen kritisch.

(3) Der Rechnungsabschluss 2020 war der erste Rechnungsabschluss nach der VRV 2015. Diese Drei-Komponenten-Rechnung war in eine Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung gegliedert.

Der Rechnungsabschluss 2020 wies in der Ergebnisrechnung ein negatives Nettoergebnis von rd. 437.000 Euro aus. Dieses verringerte in der Vermögensrechnung das kumulierte Nettoergebnis und damit das Nettovermögen.

(4) Die Finanzierungsrechnung ergab einen negativen Nettofinanzierungssaldo von rd. 193.000 Euro im Jahr 2020. Dies bedeutete, dass es der Marktgemeinde nicht möglich war, die Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Dies betraf sowohl den laufenden Betrieb als auch Investitionstätigkeiten.

Zur Sicherstellung der Liquidität nahm die Marktgemeinde ein Darlehen für die laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von 400.000 Euro auf. Für das Jahr 2020 beanspruchte die Marktgemeinde daraus 250.000 Euro. Diese Darlehensaufnahme bewirkte einen positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit von rd. 224.000 Euro und in weiterer Folge einen positiven Gesamtsaldo von rd. 32.400 Euro.

Im Vergleich zu den Jahren 2017 bis 2019 konnte der BLRH keine offenen und nicht ausgewiesenen Zahlungsverpflichtungen feststellen.

(5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2020 nicht ausreichend liquide Mittel lukrieren konnte, um die laufende Verwaltungstätigkeit vollständig zu bedecken.

Er wies kritisch darauf hin, dass zur Bedeckung der Auszahlungen der Marktgemeinde im Jahr 2020 Fremdmittel iHv. 250.000 Euro erforderlich waren. (siehe 10.2)

4 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

(1) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 die schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus Mieten und Betriebskosten an die Infrastruktur KG nicht in der Gemeindebuchhaltung erfasste. Somit waren diese auch nicht in den Rechnungsabschlüssen als schließliche Ausgabenzahlungsrückstände ausgewiesen.

Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2019 wiesen keine schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus. Die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastruktur KG aus nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten betragen für das Jahr 2017 zumindest 39.100 Euro und für das Jahr 2019 zumindest rd. 98.100 Euro. Im Rechnungsabschluss 2018 fehlten offenen Verbindlichkeiten von zumindest 36.400 Euro.

In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Anteil der nicht gebuchten und bezahlten Mieten und Betriebskosten an den Gesamtausgaben zwischen rd. 1,8 Prozent und rd. 5,1 Prozent.

Die Buchung und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

(2) Der BLRH bemängelte die Abweichung zwischen den offenen Forderungen der Nebenbuchhaltung und jener im Rechnungsabschluss ausgewiesenen schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen. So wies die Nebenbuchhaltung in ihrer Rückstandsliste-Forderungen gegenüber den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen im Rechnungsabschluss um rd. 69.700 Euro weniger aus.

Diese Abweichung entstand dadurch, dass die Rückstandsliste nur jene Forderungen enthielt, die die Marktgemeinde auf ein Kundenkonto buchte. Erfolgte dies nicht, waren diese Forderungen nicht in den Rückstandslisten enthalten.

Die Abweichung war größtenteils auf schließliche Einnahmenezahlungsrückstände aus Transferzahlungen des Landes zurückzuführen. (siehe 13.2)

Kassenabschluss

5 Kassenabschluss

Die Marktgemeinde erstellte die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß und diese waren rechnerisch richtig. (siehe 15.2)

6 Kassenbestand

(1) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bestätigungen der Kreditinstitute in den Jahren 2017 und 2019, sowie den Kontoauszügen der Jahre 2018 und 2020 Abweichungen fest. Diese lagen zwischen rd. 530 Euro im Jahr 2018 und rd. 1.500 Euro im Jahr 2019.

(2) Die Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 wiesen zwei Sparbücher der Marktgemeinde nicht aus. Nach Mitteilung eines Kreditinstitutes war die Marktgemeinde Kontoinhaber dieser beiden Sparbücher. Im Jahr 2020 übernahm die Marktgemeinde ein Sparbuch in die Gemeindebuchhaltung. Das zweite Sparbuch löste sie auf. (siehe 16.2)

7 Zeichnungsberechtigungen

Für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher bestand eine Doppelzeichnung und der Gemeindegassier war zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden. Es wirkten keine anordnungsbefugten Organe der Gemeinde im Zahlungsvollzug mit. (siehe 17.2)

8 Nebenkassa Kindergarten

Im Kindergarten war bis zum Kindergartenjahr 2019/20 eine Nebenkasse für die Einhebung des Materialkostenbeitrages sowie eine Handkasse für den Ankauf von Bastelmaterial und Ähnliches eingerichtet. Der BLRH stellte kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum keine Abrechnung der Neben- und Handkasse mit der Gemeindegasse erfolgte. Folglich waren weder die Einnahmen noch die Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

Die Marktgemeinde löste die Neben- und Handkasse im Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2019/20 auf. Die Einhebung des Materialkostenbeitrages sowie die Bezahlung der Rechnungen für den Ankauf von Bastelmaterial erfolgte ab diesem Zeitpunkt über die Gemeindebuchhaltung. (siehe 18.2)

Kinderbetreuung

9 Kindergarten

Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2020 Einnahmen für den Bustransport zum Kindergarten und wieder retour zum Elternhaus in Höhe von insgesamt rd. 3.200 Euro lukrierte. Diesen Einnahmen standen im selben Zeitraum Ausgaben von insgesamt rd. 21.500 Euro gegenüber. (siehe 19.2)

10 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Entsprechend § 5 Bgld. KBBG 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und -betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Die Infrastruktur der Marktgemeinde war in den Jahren 2017 bis 2019 auf insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

(2) In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 besuchte ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche. (siehe 20.2)

11 Pädagogisches Konzept

Der Kindergarten Litzelsdorf erstellte ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009. Der BLRH bemängelte jedoch, dass dieses keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt. (siehe 21.2)

12 Öffnungszeiten und Schließtage

Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 50 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 34 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 44 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

Der BLRH bemängelte, dass der Kindergarten seine Kern- und Randzeiten nicht schriftlich festlegte. (siehe 22.2)

13 Mittagessen

Die Marktgemeinde bot im überprüften Zeitraum in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter. Dieser legte zunächst den Preis von 2,80 inkl. USt. pro Mahlzeit fest und erhöhte diesen ab September 2019 auf 3 Euro inkl. USt.

In den Jahren 2017 bis 2019 verrechnete die Marktgemeinde die Essensbeiträge gemeinsam mit den Elternbeiträgen. Im diesem Zeitraum konnten der Marktgemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 6.100 Euro im Jahr 2017 und rd. 5.200 im Jahr 2019 zugeordnet werden.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank von rd. 2.200 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 1.800 Portionen im Jahr 2019 bzw. um rd. 22,1 Prozent.

Der BLRH beanstandete, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum ihre Ausgaben für das Mittagessen in ihrer Buchhaltung nicht auf dem entsprechenden Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ erfasste. (siehe 23.2)

14 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

(1) Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -122.300 Euro und rd. -167.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum bis zu rd. 56,5 Prozent. Der Deckungsgrad, entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben, war im Jahr 2017 mit rd. 43,5 Prozent am niedrigsten.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 und 2018 für den Kindergarten keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten an die Infrastruktur KG leistete.

Zum 31.12.2019 betrugen die nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt rd. 43.000 Euro. Die Bezahlung dieser erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen im Unterabschnitt 10 und 13. (siehe 24.2)

15 Einnahmenstruktur im Kindergarten

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens. Dieser betrug rd. 81,3 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten im Jahr 2019.

(2) Durch die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.200 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 13,5 Prozent.

(3) Die Einnahmen aus den Essensbeiträgen sanken im überprüften Zeitraum um rd. 1.000 Euro bzw. rd. 17,6 Prozent.

(4) Einnahmen aus dem Bastelbeitrag waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betrugen rd. 2.200 Euro.

Bis zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 hob die Kindergartenleitung halbjährlich einen Bastelbeitrag in bar ein. Die Bezahlung der Rechnungen für den Ankauf von Bastelmaterial erfolgte direkt im Kindergarten. Eine Abrechnung mit der Gemeindekasse erfolgte nicht. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch diese Einnahmen und Ausgaben nicht in der Buchhaltung der Marktgemeinde erfasst waren.

Der Gemeinderat beschloss am 16.11.2020, dass ab dem Kindergartenjahr 2019/20 ein Bastelbeitrag von 60 Euro von der Gemeindeverwaltung halbjährlich vorgeschrieben und eingehoben wird.

(5) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Dabei stellte er fest, dass die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde die Personalausgaben zwischen rd. 54,4 und rd. 65,7 Prozent deckten.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen 80,0 und 84,0 Prozent. (siehe 25.2)

16 Ausgabenstruktur im Kindergarten

Die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen erfolgte im überprüften Zeitraum nicht auf dem entsprechenden Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“.

Die Marktgemeinde leistete in den Jahren 2017 und 2018 keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten an die Infrastruktur KG.

Zum 31.12.2019 betragen die nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt rd. 43.000 Euro. Die Bezahlung erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13. (siehe 26.2)

17 Belege

Der BLRH überprüfte 142 Belege. Rund 94,4 Prozent der überprüften Belege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Rund 16,9 Prozent der geprüften Belege wiesen keinen Eingangsstempel auf. Vereinzelt fehlten die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister oder sonstigen Anordnungsbefugten. Ferner waren 39,4 Prozent der durch den BLRH überprüften Belege nicht auf den entsprechenden Sachkonten erfasst.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass bei rd. 44,4 Prozent der geprüften Rechnungen die Zahlung verspätet erfolgte. Die Marktgemeinde nahm Skonti 17 Mal nicht in Anspruch. (siehe 27.2)

Personal Kindergarten

18 Dienstpostenplan

(1) Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne in ihren Gemeinderatsprotokollen über den Beschluss der Voranschläge 2017 bis 2020 aus. Die Dienstpostenpläne in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 enthielten eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten.

(2) Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Marktgemeinde durchgehend 22 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 14,41 VBÄ. Davon entfielen bis zu 5,69 VBÄ bzw. neun Bedienstete auf den Kindergarten. (siehe 28.2)

19 Stellenbeschreibung

Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Aufgabenbeschreibungen für ihr Kindergartenpersonal schriftlich regelte. Er hielt fest, dass der Bürgermeister und das Kindergartenpersonal diese im Rahmen der Prüfung unterfertigten. (siehe 29.2)

20 Personaleinsatz

(1) In den Jahren 2017 und 2018 lag der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Kindergartenbereich in einer Bandbreite von rd. 4,02 bis rd. 5,69 VBÄ. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde den anteiligen Personaleinsatz einer Helferin in den Jahren 2018 und 2019 nicht dem Kindergartenbereich zuwies.

(2) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel der Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20 lag in einer Bandbreite von rd. 1:10 bis rd. 1:13. Das bedeutet, dass für zehn bzw. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht. (siehe 30.2)

21 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fach- sowie der Hilfskräfte regelten.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum erst ab dem Kindergartenjahr 2019/20 eine tägliche Arbeitszeitaufzeichnung führte. Die monatlichen Abschlüsse waren von den Bediensteten unterfertigt. Die Prüfung war von der Gemeindeverwaltung dokumentiert. (siehe 31.2)

22 Personalausgaben

(1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt rd. 4,02 VBÄ. Die Marktgemeinde verbuchte Personalausgaben in Höhe von rd. 193.700 Euro bzw. 91,7 Prozent aller Personalausgaben in diesem Bereich. Auf Reinigungsleistungen durch eine Fremdfirma entfielen zumindest rd. 17.500 Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde die Reinigungsleistungen als Personalausgaben in ihrer Buchhaltung darstellte. Dadurch wies die Marktgemeinde ihre Personalausgaben im Bereich des Kindergartens um zumindest rd. 17.500 Euro zu hoch aus.

Darüber hinaus merkte er kritisch an, dass die Marktgemeinde keine interne Leistungsverrechnung für den Einsatz von Bediensteten aus anderen Bereichen im Kindergarten durchführte. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde dadurch ihre Personalausgaben nicht entsprechend der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung darstellte.

(2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder blieb in den Jahren 2017 bis 2019 durchgehend konstant. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 5.800 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und rd. 5.100 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum sanken die Ausgaben pro Kind um rd. 11,8 Prozent.

(3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 41,2 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 34.500 Euro. (siehe 32.2)

Infrastruktur KG

23 Gesellschaftsvertrag

(1) Die Marktgemeinde Litzelsdorf gründete im Jahr 2010 gemeinsam mit dem „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf“ (kurz: **Infrastrukturverein**) die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“ (kurz: **Infrastruktur KG**).

(2) Gleichzeitig schloss die Marktgemeinde Litzelsdorf mit der Infrastruktur KG eine Finanzierungsvereinbarung. Diese verpflichtete die Marktgemeinde Litzelsdorf die ihr zur Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG zugesagten Bedarfszuweisungen des Landes Burgenland und sonstigen Förderungen unverzüglich nach Erhalt an die Infrastruktur KG zu überweisen.

Der BLRH stellte jedoch kritisch fest, dass die Marktgemeinde Förderungen und Bedarfszuweisungen iHv. rd. 257.000 Euro nicht an die Infrastruktur KG überwies. Dies widersprach der Finanzierungsvereinbarung und war ebenso wie die offenen Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der Liquidität der Infrastruktur KG.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13. (siehe 34.2)

24 Gesellschafterstruktur

Gesellschafter der Infrastruktur KG waren die Marktgemeinde Litzelsdorf als Kommanditistin und der Infrastrukturverein als Komplementär. Dieser haftet unbeschränkt und vertritt die Gesellschaft nach außen. (siehe 36.2)

25 Komplementär

Alle natürlichen sowie juristischen Personen konnten Vereinsmitglieder im Infrastrukturverein werden. Alle Mitglieder des Infrastrukturvereins waren Gemeinderäte oder Ersatzgemeinderäte. (siehe 37.2)

26 Kommanditist

(1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Infrastruktur KG für die zweimalige Anstellung von Personal und für die Inanspruchnahme von vier Kassenkrediten in den Jahren 2017 bis 2020 entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags keine Gemeinderatsbeschlüsse einholte.

(2) Ferner beanstandete der BLRH, dass die Infrastruktur KG für das Jahr 2017 keinen Kassenkreditvertrag vorlegen konnte, obwohl die Infrastruktur KG einen Kassenkredit beanspruchte. (siehe 38.2)

27 Beirat

(1) Der Beirat beschloss den Jahresabschluss für das Jahr 2015 im August 2017.

Der Beirat beschloss die Budgets der Jahre 2017, 2018 und 2020 um bis zu acht Monate verspätet. Der Beirat konnte somit, wie der BLRH kritisch festhielt, seine ihm übertragenen Kontroll- und Weisungsrechte nur sehr eingeschränkt bzw. nicht ausüben.

Der BLRH kritisierte darüber hinaus, dass der Beirat die Kassenkredite für die Jahre 2018 bis 2020 nicht vor der Inanspruchnahme des Kassenkredits beschloss. Durch die verspätete Beschlussfassung war die Wirksamkeit der Kontroll- und Weisungsrechte des Beirats maßgeblich eingeschränkt. (siehe 39.2)

28 Mehrfachfunktionen

(1) Der BLRH kritisierte, dass der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeinderat A sowohl der Geschäftsführung der Infrastruktur KG als auch dem Kontrollorgan der Infrastruktur KG angehörten. Drei der sechs Beiratsmitglieder führten die Geschäfte der Infrastruktur KG. Der BLRH sah aufgrund dieser Mehrfachfunktion einzelner Beiratsmitglieder wesentliche Prinzipien eines internen Kontrollsystems, wie etwa die Funktionstrennung, nicht gewährleistet. Die fehlende Funktionstrennung bewirkte einen Interessenskonflikt, da beispielsweise die Überwachung der Geschäftsführung durch den Beirat somit einer Selbstkontrolle gleichkam.

(2) Der BLRH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen zu Unterabschnitt 4. (siehe 40.2)

29 Personal

Die Mitarbeiter der Infrastruktur KG waren für die Instandhaltung der Objekte der Infrastruktur KG zuständig und führten auch diverse Tätigkeiten für die Marktgemeinde aus. Die Infrastruktur KG verrechnete allerdings ihren gesamten Aufwand für diese Mitarbeiter in den Jahren 2017 und 2019 an die Marktgemeinde. (siehe 41.2)

30 Budget

(1) Der BLRH kritisierte, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde das Budget für das Jahr 2017 entgegen den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen nicht genehmigte. Ferner beanstandete er, dass der Gemeinderat die Budgets für die Jahre 2018 und 2020 um bis zu acht Monate verspätet genehmigte.

(2) In den Jahren 2017 bis 2019 kam es zu Budgetüberschreitungen zwischen rd. 5.500 Euro und rd. 9.300 Euro. Entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren diese nicht vom Beirat genehmigt.

(3) Der BLRH beanstandete ferner, dass der Infrastrukturverein als Komplementär einen Mittelfristigen Finanzplan für zwei Jahre erstellte, obwohl der Gesellschaftsvertrag einen dreijährigen Mittelfristigen Finanzplan vorsah. (siehe 42.2)

31 Bilanz und GuV

Der BLRH verwies kritisch auf die Forderungen der Infrastruktur KG gegenüber der Marktgemeinde. Diese waren auf offene Mieten und Betriebskosten zurückzuführen und betragen im überprüften Zeitraum bis zu 115.00 Euro. Er sah dies insbesondere im Zusammenhang mit der Liquidität der Infrastruktur KG kritisch. Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13.

Die Infrastruktur KG erwirtschaftete in den Jahren 2017 bis 2019 negative Betriebsergebnisse und negative Ergebnisse vor Steuern. Im Jahr 2020 erzielte sie aufgrund des Verkaufs der Fischteichanlage ein positives Betriebsergebnis und ein positives Ergebnis vor Steuern. (siehe 43.2)

32 Belege

Der BLRH überprüfte 64 Belege der Infrastruktur KG. Die überprüften Belege der Infrastruktur KG waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Auf dem Großteil der Belege war der Eingangstempel der Marktgemeinde angebracht.

Der BLRH bemängelte, dass die Infrastruktur KG ab Juli 2018 den Stempelvordruck über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur noch vereinzelt verwendete. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war somit nicht dokumentiert.

Bei rd. 43,2 Prozent der überprüften Rechnungen die Zahlung um bis zu drei Monate verspätet erfolgte. (siehe 44.2)

33 Kennzahlen

Die Eigenmittelquote der Infrastruktur KG war im überprüften Zeitraum höher als 8 Prozent. Somit lag keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz vor. (siehe 45.2)

34 Bankverbindlichkeiten

Der BLRH kritisierte, dass die Infrastruktur KG für den Kassenkredit im Jahr 2017 weder einen Kreditvertrag noch eine Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde vorlegen konnte. Die Infrastruktur KG legte für die Jahre 2018 bis 2020 zwar Kassenkreditverträge vor, die gesellschaftsvertraglich erforderlichen Genehmigungen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde fehlten jedoch. (siehe 46.2)

35 Aufsicht durch die Marktgemeinde

Der BLRH kritisierte, dass der Prüfungsausschuss von 2017 bis 2020 entgegen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen seiner Prüfpflicht nicht nachkam. Er führte keine Prüfungen der Infrastruktur KG durch.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen im Unterabschnitt 4. (siehe 47.2)

Kenndatenfeld

Marktgemeinde Litzelsdorf						
Die Marktgemeinde Litzelsdorf liegt im Bezirk Oberwart rund 11 km südlich der Bezirkshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 13,87 km ² .						
Einwohnerbilanz	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH
	[Anzahl]					
Litzelsdorf	1.185	618	1.177	621	1.155	611
HWS...Hauptwohnsitz HH...Haushalte (Hauptwohnsitz)						
Bildungseinrichtungen	2017/2018		2018/2019		2019/2020	
	[Kinder/Schüler]					
	Kindergärten	36		39		40
Volksschule	47		44		41	
Gesamthaushalt (Soll)	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]					
	Einnahmen	1.887.132		2.304.690		2.359.607
Ausgaben	2.031.426		2.276.367		2.134.148	
Jahresergebnis	-144.294		28.322		225.460	
Ergebnis Vorjahr	7.477		-136.817		-108.495	
Gebbarungsergebnis	-136.817		-108.495		116.965	
Vorschulische Kinderbetreuung (Soll)	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]					
	Einnahmen	128.919		130.858		138.616
Ausgaben	296.253		284.975		260.909	
Soll-Ergebnis	-167.334		-154.117		-122.293	
Personal	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	in Euro					
	Personalausgaben	236.880		239.273		211.096
Personalstand in VBÄ	5,62		5,69		4,02	

Quelle: Marktgemeinde, Bildungsstatistik; Darstellung: BLRH

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Litzelsdorf mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

- Marktgemeinde Litzelsdorf
- Verein zu Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG

Prüfungsziele

- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses und der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.
- Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Bereich der Kinderbetreuung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2017 bis Juni 2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

- (1) Der BLRH leitete die Prüfung am 05.03.2020 ein.
- (2) Die Sachverhaltserhebung endete am 09.12.2021. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.
- (3) Auf Einladung des BLRH fand am 17.12.2019 eine Schlussbesprechung statt. Seitens der Marktgemeinde waren der Bürgermeister und eine Gemeindebedienstete anwesend.
- (4) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 22.12.2021 an den Bürgermeister, an den Leiter des Gemeindeamtes und die Geschäftsführung der Infrastruktur KG.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 22.03.2022.

Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde gab am 23.12.2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeister der Marktgemeinde Litzelsdorf, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Geschäftsführer der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG gab am 23.12.2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer der Verein zu Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co Kommanditgesellschaft, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die geprüften Stellen nahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 21.03.2022 Stellung. Das Begleitschreiben zur Stellungnahme unterfertigte Bürgermeister Jürgen Resch. Die Stellungnahme selbst war mit 25.02.2022 datiert und von seinem Amtsvorgänger Peter Fassl unterzeichnet. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Diese schloss der BLRH im Volltext am Ende des Prüfungsberichts an.

Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH in den einzelnen Unterabschnitten gekennzeichnet durch die Endziffer Drei.¹

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest. Er wies allerdings auf die lückenhafte Beantwortung der Fragen und Übermittlung der Unterlagen hin. Dies führte zur Verzögerung der Prüfungshandlungen.

Sonstiges

Der Rechnungsabschluss 2020 war der erste Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015. Er bestand aus einer Vermögens-, einer Ergebnis- und einer Finanzierungsrechnung. Eine durchgängige Gegenüberstellung der Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2020 war daher nicht möglich.

Aufgrund der Zahlungsrückstände der Marktgemeinde gegenüber der Infrastruktur KG in den Jahren 2017 bis 2019 und deren Zahlung im Jahr 2020 stellte der BLRH den Kassenbestand 2020 dar.

¹ Vgl. Darstellung des Prüfungsergebnisses, S. 9.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung sind insbesondere:

- das Bundes-Verfassungsgesetz² (**B-VG**),
- das Bgld. Landes-Verfassungsgesetz³ (**Bgld. L-VG**),
- die Bgld. Gemeindeordnung⁴ (**Bgld. GemO**) sowie
- die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung (**Bgld. GHO**) 2015 und 2020⁵.

(2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit juristische Personen des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihnen haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. GemO ist die Gemeinde ein selbstständiger Wirtschaftskörper. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach

- Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen,
- Unternehmen betreiben sowie
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben.

(4) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Kinderbetreuung. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009⁶ (**Bgld. KBBG 2009**) regelt insbesondere:

- Gruppengröße,
- Personaleinsatz,
- Öffnungszeiten,
- Kindergartenjahr und Ferien,
- örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Errichtung,
- Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht,
- Aufsichtsbehörde und Befugnisse sowie
- Beiträge des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009⁷ (**Bgld. KBEV 2009**) regelt ergänzend die bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

² BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

³ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁴ LGBl. Nr. 55/2003 idgF.

⁵ Der BLRH nahm im Prüfungsergebnis bis 2019 auf die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015, LGBl. Nr. 48/2014 Bezug. Diese trat am 31.12.2019 außer Kraft. Seit 01.01.2020 gilt die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2020, LGBl. Nr. 102/2019 idgF.

⁶ LGBl. Nr. 7/2009 idgF.

⁷ LGBl. Nr. 23/2010 idgF.

(5) Das Land Burgenland schloss mit dem Bund zum Thema Kinderbetreuung mehrere Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Dazu zählten u.a.:

- über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots,
- für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 sowie
- eine über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

2 Wirkungsbereich

2.1 Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen.⁸

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „im Auftrag und nach Weisungen“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt.⁹ Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.¹⁰

Die im Bgld. KBBG 2009 festgelegten Aufgaben vollzieht die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

3 Gemeindeorgane

3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen:¹¹

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand,
- den Bürgermeister und
- den Gemeindekassier.¹²

(2) Der **Gemeinderat** ist gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel¹³ das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab.¹⁴

⁸ Vgl. § 58 Abs. 1 Bgld. GemO.

⁹ Vgl. Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO.

¹⁰ Vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG.

¹¹ Vgl. Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO.

¹² Der Gemeindekassier zählt seit der Novelle der Bgld. GemO im Jahr 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) zu den Organen der Gemeinde.

¹³ Gewisse Angelegenheiten waren vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zu beschließen (vgl. §§ 24 und 25 Bgld. GemO).

¹⁴ Vgl. § 15 Bgld. GemO.

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser hat mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern.¹⁵

Dem Gemeindevorstand¹⁶ sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten:

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sieben Monate aber nicht länger als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 Euro) und
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister**¹⁷ vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Ferner ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben¹⁸ zugewiesen:

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,

¹⁵ Vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO.

¹⁶ Vgl. § 24 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁸ Vgl. § 25 Abs. 2 Bgld. GemO.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 Euro),
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sowie
- der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt.¹⁹

(5) Der **Gemeindekassier** wird vom Gemeinderat bestellt. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengebarung der Gemeinde. Er darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur aufgrund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anordnung eines Anordnungsberechtigten durchführen.

4 Prüfungsausschuss

4.1 (1) Gemäß § 78 Bgld. GemO hat der Prüfungsausschuss die „gesamte Gebarung der Gemeinde“ zu überwachen. Dazu zählen auch:

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen sind mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassensführers durchzuführen.

(2) In den Jahren 2017 und 2019 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde zumindest vierteljährlich Überprüfungen durch. Im zweiten und vierten Quartal 2018, sowie im gesamten Jahr 2020 fanden keine Überprüfungen statt.

Tabelle 1: Termine Prüfungsausschusssitzungen 2017 bis 2020

Prüfungsausschuss	2017	2018	2019	2020
	[Datum]			
1. Quartal	23.03.2017	10.02.2018	18.01.2019 25.02.2019	---
2. Quartal	04.05.2017	---	18.05.2019	---
3. Quartal	24.07.2017	02.07.2018 25.07.2018 23.08.2018	08.07.2019	---
4. Quartal	17.12.2017	---	21.10.2019	---

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

¹⁹ Vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO.

Seine Prüfungshandlung erstreckte sich u.a. auf die Belege, die Barkassa, die Kontostände inkl. Darlehenskoststände und Haftungen und Einnahmerückstände.

Im überprüften Zeitraum erfolgte keine gesonderte Prüfung des Kindergartens und der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“.

- 4.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Prüfungsausschuss im zweiten und vierten Quartal 2018 und im Jahr 2020 keine Überprüfung durchführte. Weiters erfolgte von 2017 bis 2020 keine Überprüfung der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“, obwohl auch Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde vom Prüfungsausschuss zu überwachen sind.

Der BLRH empfahl zukünftig die gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Prüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang sollte dabei die gesamte Gebarung der Gemeinde und auch Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde etc. umfassen.

- 4.3 Die geprüfte Stelle gab bekannt, dass der Obmann des Prüfungsausschusses für die Prüfungen der Jahre 2020 und 2021 drei Sitzungen im März 2022 anberaumte.
- 4.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Marktgemeinde zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass etwa die Durchführung von drei Prüfungsausschüssen in einem Quartal nicht von der gesetzlichen Pflicht, vierteljährlich Prüfungen durchzuführen, entbindet. Die Funktionalität und die Wirksamkeit des Prüfungsausschusses steht nach Ansicht des BLRH in engem Zusammenhang mit dem inhaltlichen Prüfungsgegenstand und dessen Aktualität. Allfällige Korrekturen könnten dadurch im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.

5 Gewählte Organe

- 5.1 (1) Seit der Gemeinderatswahl im Jahr 2017 waren die Organe der Marktgemeinde wie folgt zusammengesetzt:

Tabelle 2: Organe der Marktgemeinde seit 2017

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Dipl.-HTL-Ing. Peter FASSL (ÖVP)
Vizebürgermeister	Jürgen RESCH (ÖVP)
Gemeindevorstand	ÖVP: 4 (darunter der Bürgermeister und Vizebürgermeister) SPÖ: 1
Gemeinderat	ÖVP: 12 SPÖ: 5 FPÖ: 1 Grüne: 1
Prüfungsausschuss	ÖVP: 2 SPÖ: 1 (Vorsitzender) FPÖ: 1 Grüne: 1

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

- (2) Der Gemeinderat richtete im überprüften Zeitraum einen Jagdausschuss ein.

ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE

6 Allgemeines

6.1 Im überprüften Zeitraum verfügte die Marktgemeinde Litzelsdorf über bis zu 1.185 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Der Gemeinderat bestand aus 19 Mitgliedern.

Folgende Abbildung zeigt die Lage von Litzelsdorf:

Abbildung 1: Litzelsdorf



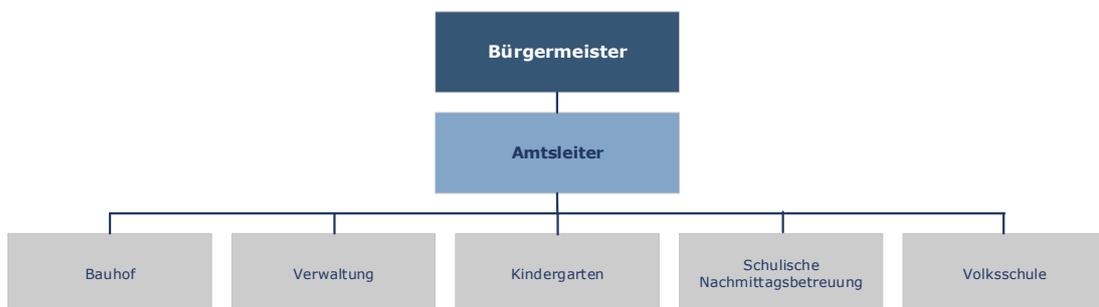
Quelle: GIS; Darstellung: BLRH

7 Aufbauorganisation

7.1 Im Dezember 2020 beschäftigte die Marktgemeinde fünf Bedienstete im Gemeindegamt und sechs Bedienstete im Kindergarten. Daneben stellte die Marktgemeinde sechs weitere Bedienstete an.

Die Marktgemeinde übermittelte nachfolgendes Organigramm:

Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

HAUSHALTSRECHNUNG

8 Grundlagen

- 8.1 (1) Die Haushaltsrechnung gemäß § 15 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**)²⁰ umfasst alle angefallenen voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben eines Finanzjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestehen im Nachweis über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Soll-Überschuss/Soll-Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Finanzjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

Die Haushaltsrechnung ist getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen und hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag aufzuweisen.

(2) Das Jahresergebnis²¹ ist der Saldo der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Das finanzwirtschaftliche Jahresergebnis (Soll)²² resultiert aus der Differenz der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Das kassenwirtschaftliche Jahresergebnis (Ist)²³ wird aus den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ermittelt. Dabei sind folgende Ergebnisse (Soll bzw. Ist) möglich:

- Einnahmen = Ausgaben = Ausgeglicherer Haushalt
- Einnahmen > Ausgaben = Überschuss
- Einnahmen < Ausgaben = Abgang

(3) Das Gebarungsergebnis²⁴ resultiert aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Diese sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen.

(4) Im Jahr 2020 gab es für die Gemeinden wesentliche Änderungen und einen umfangreichen Systemwechsel in Bezug auf die bisher geltenden Haushaltsbestimmungen. Ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab.

Für das Finanzjahr 2020 hatten die Gemeinden die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015²⁵ (**VRV 2015**) anzuwenden. Gleichzeitig trat die VRV 1997 außer Kraft.

Der Haushalt besteht gemäß § 3 Abs. 1 VRV 2015 aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

²⁰ BGBl. Nr. 787/1996 idgF.

²¹ Vgl. Glossar „Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde“.

²² Vgl. Glossar „Soll-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

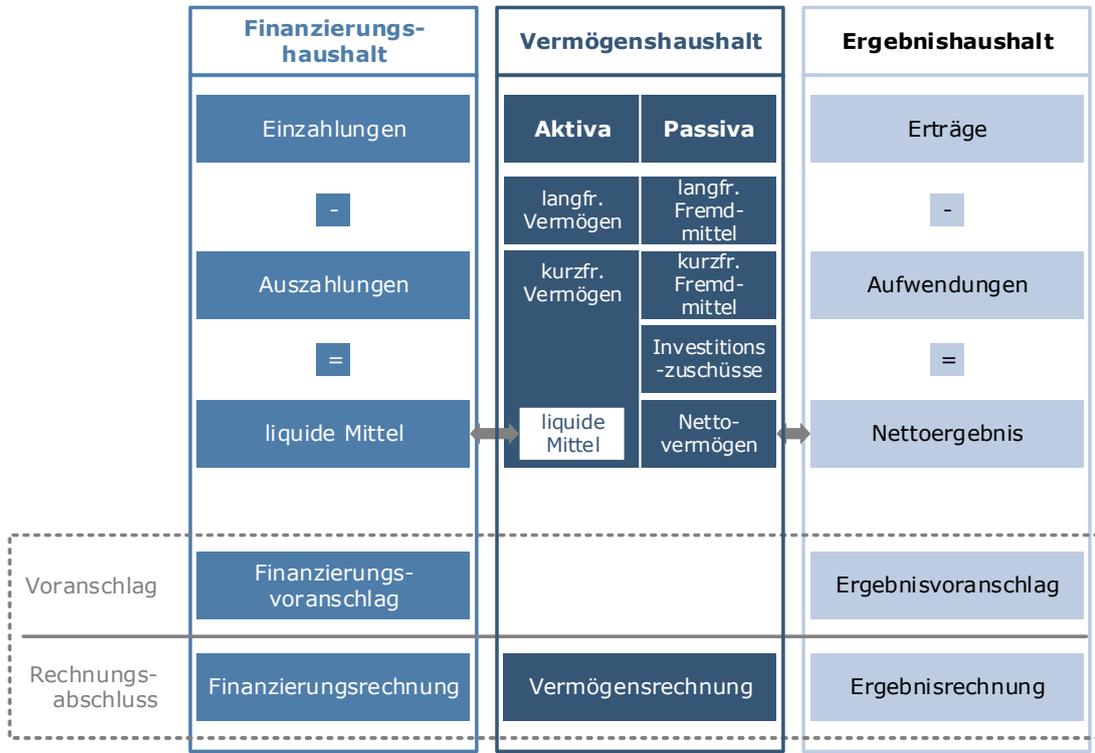
²³ Vgl. Glossar „Ist-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²⁴ Vgl. Glossar „Gebarungsergebnis“.

²⁵ BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

Folgende Abbildung stellt die drei Komponenten der Haushaltsrechnung gemäß VRV 2015 schematisch dar:

Abbildung 3: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt



Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH

Der **Ergebnishaushalt** stellt gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 periodengerecht abgegrenzte Erträge und Aufwendungen dar. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Einzahlung. Ein Aufwand ist ein Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Auszahlung. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird das Nettoergebnis ermittelt.

Im **Finanzierungshaushalt** sind gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 VRV 2015 Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss derselben. Der Finanzierungshaushalt bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab.

Der **Vermögenshaushalt** ist gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 „zumindest als Vermögensrechnung“ zu führen. Diese stellt Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens dar. Er ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern.

9 Ableitung der Haushaltsrechnung

9.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung der Marktgemeinde für die Jahre 2017 bis 2019. Dabei verglich er die Gruppensummen des Rechnungsabschlusses mit jenen der übermittelten Saldenliste 2017 bis 2019 aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.²⁶

Der Vergleich ergab im überprüften Zeitraum die Übereinstimmung der Summen gemäß Rechnungsabschluss mit den aus der Buchhaltung erstellten Saldenlisten.

9.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war. Die Abstimmung der Salden ergab keine Abweichungen. Die Buchhaltung war jedoch nicht vollständig. Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen im Unterabschnitt 10 und 13.

10 Ergebnis ordentlicher Haushalt

10.1 (1) Der ordentliche Haushalt enthielt die Einnahmen und Ausgaben aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung. Im ordentlichen Haushalt galt das Prinzip der Gesamtddeckung. Demnach ist die Gesamtheit der Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen.

(2) Die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	1.866.201	2.000.936	2.229.664	2.122.971	1.886.364	1.966.990
Ausgaben	2.026.086	2.037.086	2.023.176	1.931.773	1.939.351	2.030.754
Jahresergebnis	-159.884	-36.150	206.488	191.198	-52.987	-63.764
Ergebnis Vorjahr	7.315	-185.084	-152.570	-221.234	53.918	-30.036
Gebarungsergebnis	-152.570	-221.234	53.918	-30.036	932	-93.801
Finanzschulden neu	0	0	0	0	0	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

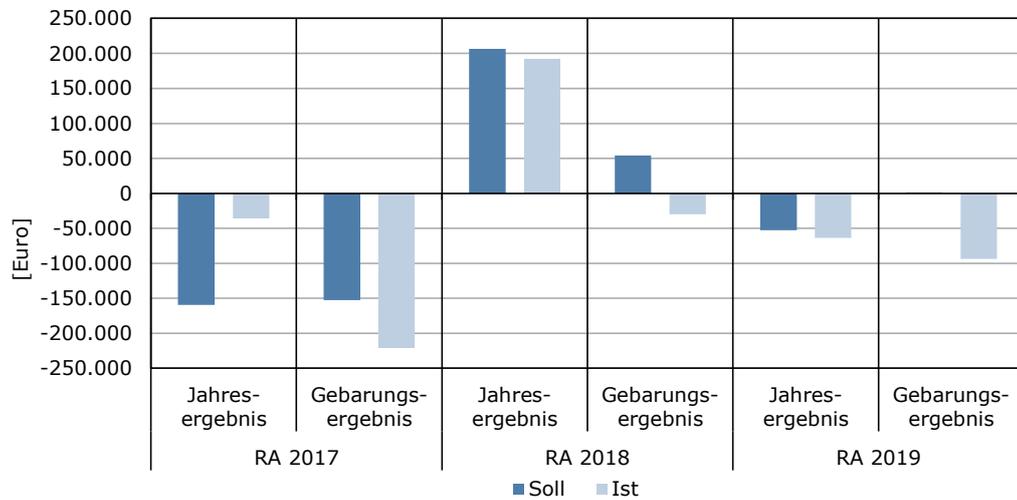
Die Soll-Einnahmen stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 20.200 Euro auf rd. 1,89 Mio. Euro. Im selben Zeitraum sanken die Ist-Einnahmen um rd. 33.900 Euro auf rd. 1,97 Mio. Euro.

Von 2017 auf 2019 sanken die Soll-Ausgaben um rd. 86.700 Euro auf rd. 1,94 Mio. Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 4,3 Prozent. Die Ist-Ausgaben gingen um rd. 6.300 Euro auf rd. 2,03 Mio. Euro zurück.

²⁶ Die Abfrage der Saldenliste erfolgte durch die Marktgemeinde aus dem Buchhaltungsprogramm. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH zur Verfügung gestellt.

(3) Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Jahres- und Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum:

Abbildung 4: Ordentlicher Haushalt - Jahres- und Gebarungsergebnisse 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das Soll-Jahresergebnis ergab im Jahr 2018 einen Überschuss von rd. 206.500 Euro. In den Jahren 2017 und 2019 waren bei den Soll-Jahresergebnissen Abgänge bis zu rd. -159.900 Euro zu verzeichnen.

Das Ist-Jahresergebnis war 2018 positiv und lag bei rd. 191.200 Euro. Für die Jahre 2017 und 2019 waren die Ist-Jahresergebnisse mit bis zu rd. -63.800 Euro ausgewiesen.

Im Jahr 2017 wies das Soll-Gebarungsergebnis einen Abgang von rd. -152.600 Euro aus. Durch das positive Soll-Jahresergebnis im Jahr 2018 waren die Soll-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 positiv. Diese betragen 2018 rd. 53.900 Euro und rd. 930 Euro im Jahr 2019.

Die Ist-Gebarungsergebnisse waren im überprüften Zeitraum durchgehend negativ. Sie lagen zwischen rd. -30.000 Euro und rd. -221.200 Euro.

(4) Die Marktgemeinde kam in den Jahren 2017 bis 2019 ihren Zahlungsverpflichtungen an die Infrastruktur KG nicht durchgängig nach. Dies betraf insbesondere die Mieten und Betriebskosten für die Volksschule und den Kindergarten. Die offenen Mieten und Betriebskosten waren in der Gemeindebuchhaltung nicht erfasst und somit auch nicht in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen. (Vgl. Unterabschnitt 13)

Die Erfassung in der Gemeindebuchhaltung und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Jahres- und Gebarungsergebnisse in dem Jahren 2017 bis 2019 unter Berücksichtigung der nicht gebuchten und bezahlten Mieten und Betriebskosten:

Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt – Veränderung Jahres- und Gebarungsergebnisse

Ordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	1.866.201	2.000.936	2.229.664	2.122.971	1.886.364	1.966.990
Ausgaben	2.026.086	2.037.086	2.023.176	1.931.773	1.939.351	2.030.754
Nicht berücksichtigte Mieten/Betriebskosten	39.100	39.100	-2.700	24.660	61.724	34.364
Jahresergebnis	-198.984	-75.250	209.188	166.538	-114.711	-98.128
Ergebnis Vorjahr	7.315	-185.084	-191.670	-260.334	17.518	-93.796
Gebarungsergebnis	-191.670	-260.334	17.518	-93.796	-97.192	-191.925
Gebarungsergebnis laut Rechnungsabschluss	-152.570	-221.234	53.918	-30.036	932	-93.801
Veränderung	-39.100	-39.100	-36.400	-63.760	-98.124	-98.124

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Unter Berücksichtigung der nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten wären die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum deutlich niedriger. Die Gebarungsergebnisse wären im Jahr 2017 um rd. 39.100 Euro und im Jahr 2019 um rd. 98.100 Euro niedriger als die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Werte. Die Veränderung gegenüber dem Rechnungsabschluss 2018 betrug beim Soll-Gebarungsergebnis rd. -36.400 Euro und beim Ist-Gebarungsergebnis rd. -63.800 Euro.

Das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis im Jahr 2019 war negativ und lag bei rd. -97.200 Euro bzw. bei rd. -191.900 Euro.

(5) Die Marktgemeinde erstellte den Rechnungsabschluss 2020 gemäß den Bestimmungen der VRV 2015. Dieser bestand aus der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie den erforderlichen Beilagen.

Die Ergebnisrechnung 2020 umfasste die Erträge und Aufwendungen des Finanzjahres. Erträge stellten einen Wertzuwachs und Aufwendungen einen Wertverbrauch dar. Dabei war es unerheblich, ob damit ein konkreter Zahlungsfluss erfolgte. Die Ergebnisrechnung enthielt auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise Abschreibungen, Dotierung und Auflösung von Rückstellungen.

Die Differenz aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis. Ist das Nettoergebnis positiv, so wird das Nettovermögen erhöht. Resultiert ein negatives Nettoergebnis, so vermindert es das Nettovermögen.

Tabelle 5: Ergebnisrechnung 2020

MVAG Code	Bezeichnung	Ergebnisrechnung 2020
		[Euro]
21	Erträge	1.961.813
22	Aufwendungen	2.398.951
SA0	Nettoergebnis (vor Rücklagen)	-437.138
23	Summe Haushaltsrücklagen	0
SA00	Nettoergebnis (nach Rücklagen)	-437.138

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Ergebnisrechnung wies Erträge von rd. 1,96 Mio. Euro und Aufwendungen von rd. 2,40 Mio. Euro aus. Daraus resultierte ein negatives Nettoergebnis von rd. 437.000 Euro. Dieses verringerte in der Vermögensrechnung das kumulierte Nettoergebnis und damit das Nettovermögen.

(6) Die Finanzierungsrechnung enthält die Einzahlungen und Auszahlungen eines Finanzjahres. Einzahlungen stellen einen Zufluss und Auszahlungen einen Abfluss von liquiden Mitteln dar. Damit spiegelt die Finanzierungsrechnung die Höhe und Herkunft der Zahlungsströme sowie die Veränderung der liquiden Mittel wider.

Die Einzahlungen und Auszahlungen waren in der Finanzierungsrechnung getrennt nach operativer Gebarung (=laufende Verwaltungstätigkeit), investiver Gebarung (=Investitionstätigkeit) sowie externer Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Ebenso umfasst war die voranschlagsunwirksame Gebarung.

Tabelle 6: Finanzierungsrechnung 2020

MVAG Code	Bezeichnung	Finanzierungsrechnung 2020
		[Euro]
31	Einzahlungen operativen Gebarung	1.989.038
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.119.730
Saldo 1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	-130.692
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.700
34	Auszahlungen investive Gebarung	165.969
Saldo 2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	-62.269
Saldo 3	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 und Saldo 2)	-192.961
35	Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	251.994
36	Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	28.014
Saldo 4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	223.980
Saldo 5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 und Saldo 4)	31.019
41	Einzahlungen nicht voranschlagswirksame Gebarung	353.587
42	Auszahlungen nicht voranschlagswirksame Gebarung	352.176
Saldo 6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.411
Saldo 7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 und Saldo 6)	32.430
	Finanzschulden neu	250.000

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2020 waren sowohl der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (**Saldo 1**) als auch der Saldo aus der Investitionstätigkeit (**Saldo 2**) negativ. Der Saldo 1 betrug rd. -130.700 Euro und der Saldo 2 rd. -62.300 Euro. Die Summe der beiden Salden ergab einen Nettofinanzierungssaldo (**Saldo 3**) von rd. -193.000 Euro. Der negative Nettofinanzierungssaldo zeigte, dass es der Marktgemeinde nicht möglich war, die laufenden bzw. investiven Auszahlungen durch laufende bzw. investive Einzahlungen zu decken.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (**Saldo 4**) zeigte das Ausmaß der aufgenommen oder zurückgezahlt Fremdmittel. Der Saldo 4 war positiv und lag bei rd. 224.000 Euro. Dieser positive Saldo 4 bedeutete, dass die Marktgemeinde im Jahr 2020 mehr Schulden aufgenommen als zurückgezahlt hatte.

Zur Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde beschloss der Gemeinderat am 16.11.2020 und 07.12.2020 eine Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von 400.000 Euro. Von diesem Darlehen nahm die Marktgemeinde 250.000 Euro für das Jahr 2020 in Anspruch. Die verbleibenden 150.000 Euro waren für das Jahr 2021 vorgesehen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehensaufnahme erfolgte am 16.12.2020 durch die Abteilung 2-Landesplanung, Sicherheit, Gemeinde und Wirtschaft.

Die Summe aus dem Nettofinanzierungssaldo und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ergab einen positiven Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung (**Saldo 5**) von rd. 31.000 Euro.

Der Gesamtsaldo resultierte aus der Summe der Salden aus der voranschlagswirksamen (**Saldo 5**) und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (**Saldo 6**). Dieser zeigte die Veränderung der liquiden Mittel (**Saldo 7**). Der Saldo 7 für das Jahr 2020 war positiv und betrug rd. 32.400 Euro. Dies bedeutete einen Zufluss an liquiden Mittel.

10.2 Zu (2 und 3) Das Soll-Gebarungsergebnis im ordentlichen Haushalt war im Jahr 2017 mit rd. -152.600 Euro ausgewiesen. Durch den Soll-Überschuss im Jahr 2018 waren die Soll-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 positiv. Diese betragen 2018 rd. 53.900 Euro und rd. 930 Euro im Jahr 2019.

Die Ist-Gebarungsergebnisse waren im überprüften Zeitraum durchwegs negativ. Diese lagen in einer Bandbreite zwischen rd. -30.000 Euro und -221.200 Euro. Der BLRH beurteilte die negativen Ist-Gebarungsergebnisse kritisch. Sie zeigten auf, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum ihre Ist-Ausgaben nicht durch Ist-Einnahmen decken konnte.

Zu (4) Der BLRH stellte darüber hinaus kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 ihren Zahlungsverpflichtungen an die Infrastruktur KG nicht durchgängig nachkam. Dies betraf insbesondere die Mieten und Betriebskosten für die Volksschule und den Kindergarten iHv. rd. 98.100 Euro. Der BLRH kritisierte zudem, dass die offenen Mieten und Betriebskosten nicht einmal in der Gemeindebuchhaltung erfasst und somit auch nicht in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden konnten.

Unter Berücksichtigung der nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten wären die negativen Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum deutlich schlechter. Im Jahr 2017 um rd. 39.100 Euro und im Jahr 2019 um rd. 98.100 Euro niedriger als die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Werte.

Nach Berechnungen des BLRH würde sich das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis im Jahr 2017 auf rd. -192.000 Euro bzw. rd. -260.000 Euro verschlechtern. Das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis für das Jahr 2019 wäre demnach mit rd. -97.200 Euro bzw. rd. -191.900 Euro negativ.

Dieser fehlerhafte Ausweis führte dazu, dass weder der Gemeinderat noch die Aufsichtsbehörde eine verlässliche Auskunft über die Finanz- und Ertragslage der Marktgemeinde haben konnte. Der BLRH sah dies ferner im Zusammenhang mit aufsichtsbehördlichen Genehmigungen z.B. für Darlehen kritisch.

Der BLRH empfahl, die sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Ferner empfahl er, die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten.

Zu (5) Der Rechnungsabschluss 2020 war der erste Rechnungsabschluss nach der VRV 2015. Diese Drei-Komponenten-Rechnung war in eine Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung gegliedert.

Der Rechnungsabschluss 2020 wies in der Ergebnisrechnung ein negatives Nettovermögen von rd. 437.000 Euro aus. Dieses verringerte in der Vermögensrechnung das kumulierte Nettoergebnis und damit das Nettovermögen.

Zu (6) Die Finanzierungsrechnung ergab einen negativen Nettofinanzierungssaldo von rd. 193.000 Euro im Jahr 2020. Dies bedeutete, dass es der Marktgemeinde nicht möglich war die Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Dies betraf sowohl den laufenden Betrieb als auch Investitionstätigkeiten.

Zur Sicherstellung der Liquidität nahm die Marktgemeinde ein Darlehen für die laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von 400.000 Euro auf. Für das Jahr 2020 beanspruchte die Marktgemeinde daraus 250.000 Euro. Diese Darlehensaufnahme bewirkte einen positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit von rd. 224.000 Euro und in weiterer Folge einen positiven Gesamtsaldo von rd. 32.400.

Zu (2) bis (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2020 nicht ausreichend liquide Mittel lukrieren konnte, um die laufende Verwaltungstätigkeit vollständig zu bedecken.

Er wies darauf hin, dass zur Bedeckung Auszahlungen der Marktgemeinde im Jahr 2020 Fremdmittel iHv. von 250.000 Euro erforderlich waren.

Der BLRH empfahl, Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Er empfahl ferner, sämtliche Möglichkeiten zur Senkung der Auszahlungen sowie Erhöhung der Einzahlungen auszuschöpfen.

10.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass im Jahr 2020 sämtliche offene Zahlungsverpflichtungen an die Infrastruktur KG getätigt wurden. Ferner kündigte sie an, dass künftig sämtliche offene Forderungen in der Gemeindebuchhaltung erfasst werden.

11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt

11.1 (1) Die Summe der ordentlichen Einnahmen lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,87 Mio. Euro und rd. 2,23 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Tabelle 7: Ordentlicher Haushalt - Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	50.444	112.988	36.680	1,9
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	10.418	6.980	5.065	0,3
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	181.476	250.282	183.014	9,7
3	Kunst, Kultur und Kultus	10.288	2.070	0	0,0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.880	4.423	4.891	0,3
5	Gesundheit	0	1.569	2.046	0,1
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	22.196	28.617	23.743	1,3
7	Wirtschaftsförderung	8.311	47.240	44.470	2,4
8	Dienstleistungen	258.900	438.193	256.129	13,6
9	Finanzwirtschaft	1.320.289	1.337.303	1.330.326	70,5
	Jahresergebnis	1.866.201	2.229.664	1.886.364	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamteinnahmen 2019 entfielen auf die

- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 70,5 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 13,6 Prozent sowie die
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 9,7 Prozent.

Insgesamt umfassten die Einnahmen dieser drei Gruppen rd. 93,8 Prozent der Gesamteinnahmen.

(2) Die Einnahmen in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,32 Mio. Euro im Jahr 2017 und rd. 1,34 Mio. im Jahr 2018. Die höchsten Einnahmenpositionen entfielen 2019 auf die Ertragsanteile mit rd. 0,94 Mio. Euro, Gemeindeabgaben mit rd. 199.900 Euro und Bedarfszuweisungen mit rd. 160.700 Euro.

In der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ lagen die Einnahmen im Jahr 2018 um rd. 180.000 Euro über den Werten der Jahre 2017 und 2019. Die höchsten Mehreinnahmen resultierten aus Kapitaltransferzahlungen seitens des Bundes und Landes für die Digitalisierung des Kanalnetzes von rd. 81.200 Euro und der Einhebung eines Infrastrukturbeitrages für die Aufschließung von Grundstücken von rd. 76.700 Euro.

Die Einnahmen in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ stiegen von 2017 auf 2018 um rd. 68.800 Euro auf rd. 250.300 Euro. Diese Steigerung war auf eine Kapitaltransferzahlung des Landes für die Sanierung der Volksschule in Höhe von rd. 98.900 zurückzuführen. Keine Einnahmen aus der Landesförderung zur schulischen Tagesbetreuung resultierten im Jahr 2018. Diese Förderungen des Landes zur schulischen Tagesbetreuung war mit dem Schuljahr 2018/2019 ausgelaufen. Im Jahr 2017 lagen diese bei rd. 24.300 Euro. Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen rd. 183.000 Euro.

12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt

12.1 (1) Im überprüften Zeitraum lag die Summe der ordentlichen Ausgaben zwischen rd. 1,94 Mio. Euro und rd. 2,03 Mio. Euro. Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, gegliedert nach Gruppen, zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 8: Ordentlicher Haushalt - Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Ausgaben		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	320.603	363.653	421.118	21,7
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	29.221	43.573	41.971	2,2
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	493.052	526.605	445.105	23,0
3	Kunst, Kultur und Kultus	41.631	25.530	26.236	1,4
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	218.802	225.245	223.877	11,5
5	Gesundheit	75.412	84.481	46.903	2,4
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	280.697	222.960	220.522	11,4
7	Wirtschaftsförderung	113.078	119.418	59.163	3,1
8	Dienstleistungen	402.705	357.309	402.481	20,8
9	Finanzwirtschaft	50.885	54.402	51.974	2,7
	Jahresergebnis	2.026.086	2.023.176	1.939.351	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamtausgaben 2019 entfielen auf die Gruppen:

- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 23,0 Prozent,
- Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ mit rd. 21,7 Prozent sowie
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 20,8 Prozent.

Rund 65,5 Prozent der Gesamtausgaben entfielen auf diese drei Gruppen.

(2) Die Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ sanken von 2017 auf 2019 um rd. 47.900 Euro auf rd. 445.100 Euro. Dieser Rückgang resultierte Großteils aus geringeren Personalausgaben und dem Wegfall der Fremdreinigung im Bereich des Kindergartens.

In der Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ stiegen die Ausgaben von 2017 auf 2019 um rd. 100.500 Euro. Diese Steigerung war überwiegend auf Investitionen²⁷ sowie höhere Personalausgaben²⁸ im Bereich des Gemeindefamtes zurückzuführen.

Die Ausgaben in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ sanken von 2017 auf 2018 um rd. 45.400 Euro auf rd. 357.300 Euro. Im Jahr 2019 stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um rd. 45.200 Euro auf rd. 402.500 Euro. Die höchsten Ausgabenpositionen 2019 entfielen auf die Bereiche Abwasserentsorgung mit rd. 224.100 Euro und Müllbeseitigung mit rd. 48.000 Euro sowie auf Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt für die Errichtung einer Park und Ride Anlage von rd. 73.200 Euro.

(3) Die Ausgaben der Marktgemeinde für das Personal lagen gemäß Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 615.100 Euro bis rd. 627.800 Euro.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalausgaben insgesamt sowie der Kindergärten im überprüften Zeitraum:

Tabelle 9: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019

Personalausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
gesamt	620.842	627.851	615.140
davon Kindergarten	236.880	239.273	211.123

Quelle: Marktgemeinde, Darstellung: BLRH

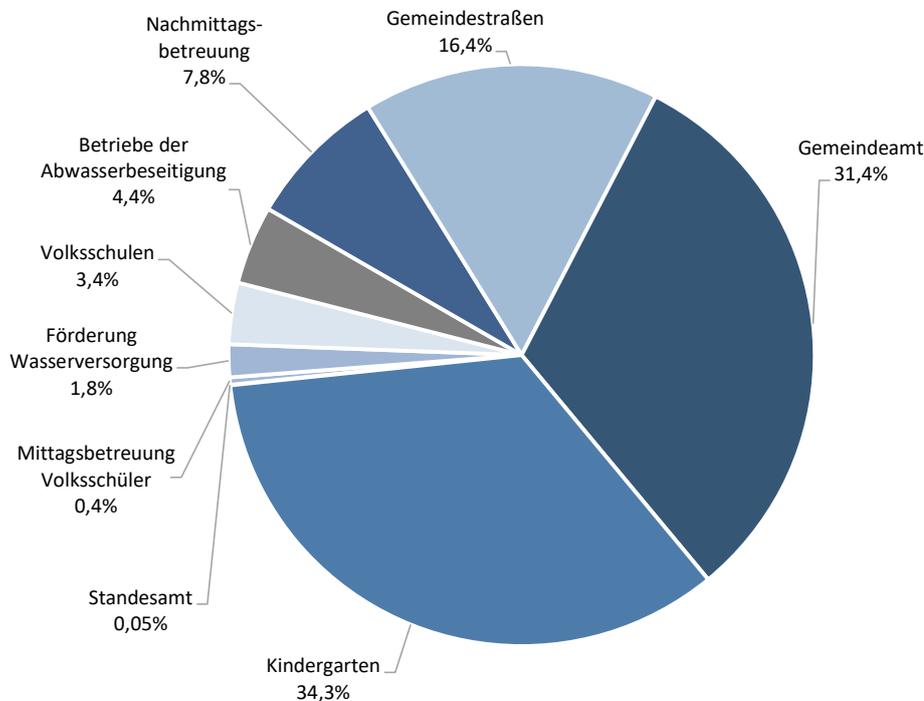
Rund mehr als ein Drittel aller Personalausgaben der Marktgemeinde entfielen auf den Kindergarten. Diese sanken im überprüften Zeitraum von rd. 239.300 Euro auf rd. 211.100 Euro.

²⁷ IT-Ausstattung (Hard- und Software) und Büroausstattung von rd. + 30.000 Euro.

²⁸ Anstieg bei den Personalausgaben von 2017 auf 2019 um rd. 47.300 Euro.

(4) Die Marktgemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2019:

Abbildung 5: Aufteilung Personalausgaben 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil der Personalausgaben entfiel im Jahr 2019 auf den Kindergarten mit rd. 34,3 Prozent. Der zweitgrößte Anteil mit rd. 31,4 Prozent betraf das Gemeindeamt.

(5) Die Marktgemeinde führte die Personalverrechnung ihrer Bediensteten selbst durch und veranschlagte dafür einen monatlichen Zeitaufwand von rd. acht Stunden.

13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

13.1 (1) Schließliche Zahlungsrückstände sind jene Einnahmeforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauffolgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Zahlungsrückstand bei den Einnahmen bedeutet, dass die Marktgemeinde die ihr zustehenden gesamten Einnahmen nicht erhalten hat. Es verbleibt noch eine offene Forderung. Ein Ausgabenzahlungsrückstand ergibt sich, wenn die Marktgemeinde ihre gesamten Verbindlichkeiten nicht abgestattet hat und somit noch Verbindlichkeiten offenbleiben. Die am Jahresende verbleibenden Einnahmen- bzw. Ausgabenzahlungsrückstände werden als anfängliche Zahlungsrückstände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Abbildung 6: Zahlungsrückstände

Soll-Einnahmen – Ist-Einnahmen = Einnahmenezahlungsrückstand (fällige Forderungen)
Soll-Ausgaben – Ist-Ausgaben = Ausgabenezahlungsrückstand (fällige Verbindlichkeiten)

Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum wies der ordentliche Haushalt folgende schließliche Einnahmen- und Ausgabenezahlungsrückstände aus:

Tabelle 10: Ordentlicher Haushalt - Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019

Schließliche Zahlungsrückstände	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	68.665	175.358	94.732
Ausgaben	0	91.403	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände im Jahr 2018 war größtenteils auf noch offene Transferzahlungen des Landes und Bundes zum land- und forstwirtschaftlichen Wegebau von 41.400 Euro sowie für die Digitalisierung des Kanalnetzes von rd. 31.900 Euro zurückzuführen.

Die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände 2019 betragen rd. 94.700 Euro. Diese entfielen auf Leistungserlöse mit rd. 4.800, Transferzahlungen des Landes mit rd. 58.300 Euro sowie Abgaben und Gebühren mit rd. 31.600 Euro. Der Anteil der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände an den ordentlichen Gesamteinnahmen betrug rd. 5,0 Prozent. Das heißt, dass rd. 5,0 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen noch nicht an die Marktgemeinde entrichtet wurden.

In den Jahren 2017 und 2019 wies der Rechnungsabschluss zum Jahresende keine offenen Verbindlichkeiten aus. Die ausgewiesenen schließlichen Ausgabenezahlungsrückstände 2018 betragen rd. 91.400 Euro. Die offenen Verbindlichkeiten betrafen überwiegend den Bereich land- und forstwirtschaftlicher Wegebau mit rd. 23.900 Euro, Zahlungen an die Infrastruktur KG mit rd. 27.400 Euro und die Zuführung von Bedarfszuweisungen an den außerordentlichen Haushalt für die Park und Ride Anlage von 40.000 Euro. Der Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben 2018 betrug rd. 4,5 Prozent. Das heißt, dass die Marktgemeinde rd. 4,5 Prozent der ordentlichen Gesamtausgaben noch nicht bezahlte.

(3) Die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“ (**Infrastruktur KG**) ist Eigentümerin des Feuerwehrhauses, der Leichenhalle, der Volksschule und des Kindergartens. Die Infrastruktur KG vermietete diese Objekte an die Marktgemeinde. Entsprechend der Mietverträge²⁹ zwischen der Infrastruktur KG als Vermieter und der Marktgemeinde als Mieter hatte die Marktgemeinde jährlich eine Miete, Betriebskosten sowie Verwaltungskostenpauschale an die Infrastruktur KG zu leisten.

²⁹ Zuletzt geändert nach Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2020.

Die Marktgemeinde kam in den Jahren 2017 bis 2019 ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Infrastruktur KG nicht durchgängig nach. Dies betraf insbesondere die Mieten und Betriebskosten für die Volksschule und den Kindergarten. Die offenen Mieten und Betriebskosten waren in der Gemeindebuchhaltung nicht erfasst und somit auch nicht in den Rechnungsabschlüssen als schließlicher Ausgabenzahlungsrückstand ausgewiesen.

Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2019 wiesen keine schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus. Die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastruktur KG aus nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten betragen für das Jahr 2017 zumindest 39.100 Euro und für das Jahr 2019 zumindest rd. 98.100 Euro. Im Rechnungsabschluss 2018 fehlten offenen Verbindlichkeiten von zumindest 36.400 Euro.

Tabelle 11: Nicht gebuchte und bezahlte Mieten und Betriebskosten

Schließliche Ausgabenzahlungsrückstände	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Gemäß Rechnungsabschluss	0	91.403	0
Nicht gebuchte und bezahlte Mieten und Betriebskosten	39.100	36.400	98.124
Summe	39.100	127.803	98.124

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Anteil der nicht gebuchten und bezahlten Mieten und Betriebskosten an den Gesamtausgaben zwischen rd. 1,8 Prozent und rd. 5,1 Prozent.

Die Buchung und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

(4) Die Gegenüberstellung der schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen des ordentlichen Haushalts mit den offenen Forderungen gemäß Rückstandslisten ergab für das Jahr 2019 folgende Abweichung:

Tabelle 12: Offene Forderungen zum 31.12.2019

Schließliche Zahlungsrückstände	Rückstandsliste 2019	RA 2019	Abweichung
	[Euro]		
Einnahmen (Forderungen)	25.038	94.732	-69.694

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Abweichung bei den Einnahmen betrug rd. 69.700 Euro. Diese entstand dadurch, dass schließliche Einnahmenezahlungsrückstände aus Transferzahlungen des Landes für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau von rd. 58.300 Euro sowie verschiedene Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung nicht in der Rückstandsliste-Forderungen enthalten waren.

- 13.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 die schließliche Ausgabenzahlungsrückstände aus Mieten und Betriebskosten an die Infrastruktur KG nicht in der Gemeindebuchhaltung erfasste. Somit waren diese auch nicht in den Rechnungsabschlüssen als schließliche Ausgabenzahlungsrückstände ausgewiesen.

Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2019 wiesen keine schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus. Die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastruktur KG aus nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten betragen für das Jahr 2017 zumindest 39.100 Euro und für das Jahr 2019 zumindest rd. 98.100 Euro. Im Rechnungsabschluss 2018 fehlten offenen Verbindlichkeiten von zumindest 36.400 Euro.

In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Anteil der nicht gebuchten und bezahlten Mieten und Betriebskosten an den Gesamtausgaben zwischen rd. 1,8 Prozent und rd. 5,1 Prozent.

Die Buchung und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Der BLRH empfahl, die sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dies gewährleistet einen Überblick betreffend die offenen Verbindlichkeiten und ermöglicht eine effiziente Liquiditätsplanung um die Zahlungsfähigkeit der Marktgemeinde sicherzustellen.

Ferner empfahl er, die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten.

Zu (4) Der BLRH bemängelte die Abweichung zwischen den offenen Forderungen der Nebenbuchhaltung und jener im Rechnungsabschluss ausgewiesenen schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen. So wies die Nebenbuchhaltung in ihrer Rückstandsliste-Forderungen gegenüber den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen im Rechnungsabschluss um rd. 69.700 Euro weniger aus.

Diese Abweichung entstand dadurch, dass die Rückstandsliste nur jene Forderungen enthielt, die die Marktgemeinde auf ein Kundenkonto buchte. Erfolgte dies nicht, waren diese Forderungen nicht in den Rückstandslisten enthalten.

Die Abweichung war größtenteils auf schließliche Einnahmenezahlungsrückstände aus Transferzahlungen des Landes zurückzuführen.

Der BLRH empfahl, die bestehende Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung angesichts der aufgetretenen Abweichungen zu evaluieren sowie anzupassen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Marktgemeinde erfasst und verwaltet werden.

- 13.3 In ihrer Stellungnahme teilte die Marktgemeinde mit, dass auf die Verbuchung der schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus Mieten und Betriebskosten an die Infrastruktur KG in der Gemeindebuchhaltung zukünftig besonders Bedacht genommen werde. Nach Vorlage der Rechnungen durch die Infrastruktur KG werden diese umgehend in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt

- 14.1 (1) Im außerordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben enthalten, die
- der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder
 - der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und
 - die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen³⁰ gedeckt sind.
- (2) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahres- und Gebarungsergebnisse im außerordentlichen Haushalt von 2017 bis 2019:

Tabelle 13: Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Außerordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
[Euro]						
Einnahmen	20.931	14.850	75.026	42.331	473.243	526.458
Ausgaben	5.340	5.340	253.192	191.661	194.797	256.327
Jahresergebnis	15.591	9.510	-178.166	-149.330	278.446	270.131
Ergebnis Vorjahr	162	-14.278	15.753	-4.767	-162.413	-154.097
Gebarungsergebnis	15.753	-4.767	-162.413	-154.097	116.033	116.033
Finanzschulden neu	0	0	0	0	400.000	400.000

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2017 und 2019 konnten beim Jahresergebnis sowohl Soll- als auch Ist-Überschüsse erzielt werden. Die Soll-Überschüsse lagen 2017 bei rd. 15.600 Euro und 2019 bei rd. 278.400 Euro. Bei den Ist-Überschüssen betragen diese rd. 9.500 Euro im Jahr 2017 und rd. 270.100 Euro im Jahr 2019. Beim Jahresergebnis 2018 war ein Soll- und Ist-Abgang mit rd. -178.200 Euro bzw. rd. -149.300 Euro zu verzeichnen.

Im Jahr 2017 war das Soll-Gebarungsergebnis mit rd. 15.800 Euro positiv. Beim Ist-Gebarungsergebnis ergab sich ein Abgang in Höhe von rd. 4.800 Euro. Das Soll- und Ist-Gebarungsergebnis wies im Jahr 2018 einen Abgang von rd. -162.400 Euro bzw. -154.100 Euro aus. Das Jahr 2019 ergab ein Soll- und Ist-Gebarungsergebnis in gleicher Höhe von rd. 116.000 Euro.

(3) Für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt investierte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 453.400 Euro:

- Aufschließung Wohngebietrd. 21.500 Euro
- Errichtung Park & Ride Anlagerd. 147.900 Euro
- Erweiterung und Instandsetzung Kanalnetz.....rd. 284.000 Euro

³⁰ Einnahmen aus Darlehensaufnahmen, Veräußerung von Vermögen und Rücklagenentnahmen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden waren.

Die Einnahmen für die Finanzierung der Vorhaben betragen rd. 0,57 Mio. Euro. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte durch:

- Aufnahme von Darlehenrd. 400.000 Euro
- Zuführungen vom ordentlichen Haushalt.....rd. 113.200 Euro
- Verkauf von Vermögen (Grundstücken)rd. 34.600 Euro
- Transferzahlungen des Bundesrd. 21.400 Euro

(4) Der außerordentliche Haushalt 2017 wies einen Einnahmenezahlungsrückstand von rd. 20.500 Euro aus. Dieser resultierte aus einer offenen Forderung aus einem Grundstücksverkauf. Ausgabenezahlungsrückstände gab es keine.

Die schließlichen Zahlungsrückstände betragen im Jahr 2018 bei den Einnahmen rd. 53.200 Euro und bei den Ausgaben rd. 61.500 Euro. Die Einnahmenezahlungsrückstände betrafen offene Forderungen aus einem Grundstücksverkauf von rd. 13.200 Euro sowie rd. 40.000 Euro aus noch ausstehenden Bedarfszuweisungen des Landes. Der Auszahlungsrückstand resultierte aus einer noch nicht bezahlten Schlussrechnung für die Erweiterung des Kanalnetzes.

Im Jahr 2019 waren keine schließlichen Einnahmen- und Ausgabenezahlungsrückstände zu verzeichnen.

KASSENABSCHLUSS

15 Kassenabschluss

15.1 (1) Der Kassenabschluss gemäß § 14 VRV 1997 umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen inklusive des anfänglichen Kassenbestandes mit der Summe der Ausgaben inklusive des schließlichen Kassenbestandes übereinstimmen.

(2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 anhand nachfolgender Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-konform?
- Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
- Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung vor?

(3) Die Kassenabschlüsse im überprüften Zeitraum zeigen folgende Ergebnisse:

Tabelle 14: Kassenabschluss 2017 bis 2019

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	[Euro]					
1. Anfänglicher Kassenbestand	-196.589		-224.231		-193.633	
2. Haushaltsgebarung	2.015.786	2.042.426	2.165.302	2.123.434	2.493.448	2.287.081
Ordentlicher Haushalt	2.000.936	2.037.086	2.122.971	1.931.773	1.966.990	2.030.754
Außerordentlicher Haushalt	14.850	5.340	42.331	191.661	526.458	256.327
3. Durchlaufende Gebarung	626.900	627.903	375.657	386.928	454.900	446.076
Verwahrgelder	579.091	573.612	300.995	307.324	383.968	378.855
Vorschüsse	47.809	54.290	74.662	79.605	70.933	67.222
5. Schließlicher Kassenbestand		-224.231		-193.633		21.557
Summe	2.446.097	2.446.097	2.316.729	2.316.729	2.754.715	2.754.715

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Erstellung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 und war rechnerisch richtig. Ebenso entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre.

15.2 Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren.

16 Kassenbestand

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben sowie Sparbücher der Jahre 2017 bis 2020 zum Stichtag 31.12.:

Tabelle 15: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2020

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020
	[Euro]			
Barkassa	2.470	1.188	4.658	1.251
Girokonten	-242.544	-209.706	11.340	36.293
Sparbücher	15.843	14.884	5.559	17.836
Summe	-224.231	-193.633	21.557	55.380

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH stimmte die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse 2017 bis 2020 mit folgenden Nachweisen ab:

- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern,
- Bankguthaben: Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Marktgemeinde per 31.12.2017 und 31.12.2019³¹. Die Salden des Jahres 2018 und 2020 verglich der BLRH jeweils mit den Sparbüchern bzw. Kontoauszügen per 31.12.

Der Abgleich ergab in den Jahren 2017 bis 2019 keine Übereinstimmung des Kassenbestandes gemäß Kassenabschluss mit den Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Banken.

Tabelle 16: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2020

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020
	[Euro]			
Rechnungsabschluss	-224.231	-193.633	21.557	55.380
Bankbestätigung	-223.637	-193.102	23.007	55.380
Abweichung	-594	-532	-1.450	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Barkassenbestände gemäß Kassenabschluss stimmten in allen Jahren mit den Werten der Kassabücher überein.

Bei den Bankguthaben war in den Jahren 2017 bis 2019 keine Übereinstimmung der Salden gemäß Kassenabschluss mit den Bestätigungen der Kreditinstitute festzustellen. Die Abweichungen lagen zwischen rd. 530 Euro im Jahr 2018 und rd. 1.500 Euro im Jahr 2019.

Die Ursachen dieser Abweichungen lagen darin, dass zwei Sparbücher, die nach Mitteilung eines Kreditinstitutes der Marktgemeinde zuzuordnen waren, nicht in den Kassenabschlüssen 2017 bis 2019 ausgewiesen waren. Des Weiteren erfolgten bei zwei Sparbüchern die Abschlussbuchungen³² für das Jahr 2017 erst im Jänner 2018.

³¹ Die Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Marktgemeinde bei den Banken an.

³² Habenzinsen und Kapitalertragssteuer.

Auf Nachfrage des BLRH betreffend der beiden in den Kassenabschlüssen fehlenden Sparbücher teilte der Bürgermeister mit, dass die Marktgemeinde ein Sparbuch im Jahr 2020 als neuer Zahlungsweg in die Gemeindebuchhaltung aufnahm. Das Guthaben betrug zum 31.12.2019 rd. 1.500 Euro. Das zweite Sparbuch löste die Marktgemeinde im Juli 2020 auf und übertrug das Sparguthaben von rd. 57 Euro auf ein Girokonto der Marktgemeinde.

- 16.2 Zu (2) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bestätigungen der Kreditinstitute in den Jahren 2017 und 2019, sowie den Kontoauszügen der Jahre 2018 und 2020 Abweichungen fest. Diese lagen zwischen rd. 530 Euro im Jahr 2018 und rd. 1.500 Euro im Jahr 2019.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 zwei Sparbücher der Marktgemeinde nicht auswiesen. Nach Mitteilung eines Kreditinstitutes war die Marktgemeinde Kontoinhaber dieser beiden Sparbücher. Im Jahr 2020 übernahm die Marktgemeinde ein Sparbuch in die Gemeindebuchhaltung. Das zweite Sparbuch löste sie auf.

Der BLRH empfahl darauf zu achten sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen.

17 Zeichnungsberechtigungen

- 17.1 (1) Der vom Gemeinderat bestellte Gemeindegassier ist gemäß § 76 Bgld. GemO 2003 für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig. Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen beim Zahlungsvollzug nicht mitwirken.

Sonstige anordnungsbefugte Organe sind beispielsweise der Vizebürgermeister und der Ortsvorsteher. Der Vizebürgermeister ordnet jene Zahlungen an, die den Bürgermeister betreffen oder bei deren Vollzug der Bürgermeister befangen ist. In jenen Angelegenheiten, in denen Ausgaben im Voranschlag einem Ortsverwaltungsteil zugeordnet sind, steht dem Ortsvorsteher das Anordnungsrecht für die zugeordneten Ausgaben zu.

Gemäß § 14 Bgld. GHO 2015 nimmt der Gemeindegassier die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip wahr.

(2) Die vorliegenden Bestätigungen der Kreditinstitute für die im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten bzw. Sparbücher enthielten Angaben über die zeichnungsberechtigten Personen. Aus diesen ging hervor, dass bei allen Girokonten und Sparbüchern eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war. Weiters wirkten keine anordnungsbefugten Organe³³ der Gemeinde im Zahlungsvollzug mit.

³³ Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ortsvorsteher.

17.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war. Weiters hielt er fest, dass keine anordnungsbefugten Organe der Gemeinde im Zahlungsvollzug mitwirkten.

18 Nebenkassa Kindergarten

18.1 (1) Gemäß § 15 Bgld. GHO 2015 können Gemeinden für bestimmte Einnahmen Nebenkassen einrichten. Zur Bestreitung verschiedener geringfügiger Ausgaben können Handkassen eingerichtet werden. Sowohl Nebenkassen als auch Handkassen sind mindestens einmal im Monat mit der Gemeindebuchhaltung abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Neben- und Handkassen sind in einem Kassenbuch nachvollziehbar aufzuzeichnen.

(2) Bis zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 richtete die Marktgemeinde für die Einnahme des Materialkostenbeitrages im Kindergarten eine Nebenkasse ein. Die Einhebung der genannten Beiträge erfolgte halbjährlich in bar durch die Kindergartenleitung. Für den Ankauf von Bastelmaterial und Ähnliches führte der Kindergarten eine Handkasse. Die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen erfolgte direkt vom Kindergarten. Die betreffenden Rechnungen wurden direkt vom Kindergarten bezahlt.

Da im überprüften Zeitraum keine Abrechnung der Neben- bzw. Handkasse mit der Gemeindegasse erfolgte, waren weder die Einnahmen aus dem Materialkostenbeitrag noch die Ausgaben für Bastelmaterial und Ähnliches in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

(3) Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 hob die Marktgemeinde halbjährlich den Materialkostenbeitrag ein. Die Eltern erhielten die Erlagscheine im Kindergarten. Die Rechnungen für den Ankauf von Bastelmaterial bezahlte die Marktgemeinde.

18.2 Zu (2) Im Kindergarten war bis zum Kindergartenjahr 2019/20 eine Nebenkasse für die Einhebung des Materialkostenbeitrages sowie eine Handkasse für den Ankauf von Bastelmaterial und Ähnliches eingerichtet. Der BLRH stellte kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum keine Abrechnung der Neben- und Handkasse mit der Gemeindegasse erfolgte. Folglich waren weder die Einnahmen noch die Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

Ferner hielt er fest, dass die Marktgemeinde die Neben- und Handkasse im Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2019/20 auflöste. Die Einhebung des Materialkostenbeitrages sowie die Bezahlung der Rechnungen für den Ankauf von Bastelmaterial erfolgte ab diesem Zeitpunkt über die Gemeindebuchhaltung.

KINDERBETREUUNG

19 Kindergarten

19.1 (1) Die Marktgemeinde betrieb im überprüften Zeitraum einen Kindergarten. Dieser führte in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 zwei alterserweiterte Gruppen. In jeder Gruppe konnten gemäß Bgld. KBBG 2009 bis zu 25 Kinder betreut werden. Die alterserweiterten Kindergartengruppen betreuten Kinder zwischen einhalb und sechs Jahren.

(2) Für die Kinder stand ein Bus zur Verfügung. Dieser holte die Kinder morgens vor dem Elternhaus ab und brachte sie in den Kindergarten. Zu Mittag und am Nachmittag fuhr der Bus die Kinder wieder nach Hause.

Von den Eltern war ein monatliches Entgelt von 20 Euro pro Kind für den Bustransport zu leisten. In den Jahren 2017 bis 2020 hob die Marktgemeinde insgesamt rd. 3.100 Euro für diese Leistung ein. Die Ausgaben für den Bustransport im selben Zeitraum betragen insgesamt rd. 21.500 Euro.

19.2 Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2020 Einnahmen für den Bustransport zum Kindergarten und wieder retour zum Elternhaus in Höhe von insgesamt rd. 3.200 Euro lukrierte. Diesen Einnahmen standen im selben Zeitraum Ausgaben von insgesamt rd. 21.500 Euro gegenüber.

Der BLRH empfahl, die monatlichen Elternbeiträge für den Bustransport zu evaluieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da der Bustransport eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellte. Die dafür notwendigen Ausgaben belasteten den Gemeindehaushalt, zumal die Einnahmen deutlich unter den Ausgaben lagen.

19.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Betrieb des Kindergartenbusses evaluieren werde. Danach werde sie entscheiden, ob diese Dienstleistung auch zukünftig angeboten wird.

20 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

20.1 (1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Versorgungsauftrages sicherzustellen, dass für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ein Kinderbetreuungsplatz in Kinderbetreuungseinrichtungen oder bei Tagesmüttern bzw. -vätern zur Verfügung steht.³⁴

Demzufolge sieht § 5 Bgld. KBBG 2009³⁵ vor, dass Gemeinden jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen der folgenden drei Jahre erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs hat die Gemeinde jährlich ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind in einem Dokument dem Gemeinderat und dem Land Burgenland zur Kenntnis zu bringen.

³⁴ § 4 Bgld. KBBG 2009 idgF.

³⁵ LGBl. Nr. 70/2019 idgF.

(2) Im überprüften Zeitraum führte die Marktgemeinde jährlich eine Bedarfserhebung durch. Sie konnte im eigenen Wirkungsbereich die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten. In den Jahren 2017 bis 2020 verfügte die Marktgemeinde über insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Bgld. KBBG 2009 sehen für den Kindergarten eine Gruppengröße von mindestens vier und maximal 25 Kindern pro Tag vor. Für die Berechnung der Höchstzahl werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie schulpflichtige Kinder mit dem Faktor 1,5 gewichtet.³⁶ Demnach ist die Gesamtgruppengröße vom Alter der Kinder abhängig. Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist mit drei Kindern pro Gruppe begrenzt.

In Ausnahmefällen kann die Bgld. Landesregierung eine maximale Überschreitung dieser Höchstzahlen für eine bestimmte Zeitdauer genehmigen.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Kinderbetreuungsplätze sowie die Kinderanzahl im überprüften Zeitraum:

Tabelle 17: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20

	2017/18	2018/19	2019/20
	[Anzahl]		
Kinderbetreuungsplätze	50	50	50
betreute Kinder	45	44	41

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Kinderbetreuung erfolgte im überprüften Zeitraum in zwei Gruppen mit jeweils 25 vorgesehenen Kinderbetreuungsplätzen.

Der BLRH erhob die Kinderanzahl anhand von Durchschnittswerten³⁷ der angemeldeten Kinder. Diese lag in den Jahren 2017/18 bis 2019/20 in einer Bandbreite von 41 bis 45 Kindern. Im überprüften Zeitraum besuchten bis zu drei Kinder aus den Gemeinden Ollersdorf und Kemeten den Kindergarten.

(5) Gemäß § 3 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 erfolgt die Kinderbetreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf. Dabei sieht § 13 Abs. 7 Bgld. KBBG 2009 vor, dass höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf pro Gruppe angemeldet werden dürfen. Den erhöhten Förderbedarf und das entsprechende Ausmaß der Stützkräftestunden hat gemäß § 6 Bgld. KBBG 2009 eine Fachberatung festzustellen.

Im Kindergarten der Marktgemeinde war in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 jeweils ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet. Die zuständige Fachabteilung des Landes Burgenland und das Sozialministeriumservice befürworteten die Betreuung der Kinder mit erhöhten Förderbedarf im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden³⁸ pro Woche.

³⁶ Beispiel: 2 Kinder unter 3 Jahren * 1,5 = 3 Kinder für Berechnung der Höchstzahl.

³⁷ Durchschnittliche gewichtete Anzahl aus Oktober und Juni

³⁸ Ohne Vor- und Nachbearbeitungszeiten.

20.2 Zu (2) bis (4) Entsprechend § 5 Bgld. KBBG 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und -betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Die Infrastruktur der Marktgemeinde war in den Jahren 2017 bis 2019 auf insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

Zu (5) In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 besuchte ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche.

21 Pädagogisches Konzept

21.1 Gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 hat jede Kinderbetreuungseinrichtung ihre Aufgaben auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen.

Der Kindergarten Litzelsdorf erstellte ein pädagogisches Konzept. Dieses enthielt unter anderem Informationen zur Orientierung und Struktur sowie über die pädagogische Arbeit. Das pädagogische Konzept enthielt keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich.

21.2 Der BLRH stellte fest, dass der Kindergarten ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 verfasste. Der BLRH bemängelte jedoch, dass das pädagogische Konzept keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt.

Der BLRH empfahl, den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.

21.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, dass sie das pädagogische Konzept überarbeitet und Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich eingearbeitet hat.

22 Öffnungszeiten und Schließtage

22.1 (1) Gemäß § 17 Bgld. KBBG 2009 hat die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden zu betragen. Das Bgld. KBBG 2009 sieht vor, dass auf die Bedürfnisse der Kinder, deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Rücksicht zu nehmen ist.

Die Öffnungszeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollten entsprechend der VIF-Kriterien³⁹ angepasst sein. Die Änderungen zum Bgld. KBBG 2009 per 01.11.2019 sehen unter anderem eine Kinderbetreuung von mindestens 20 Stunden und maximal 60 Stunden vor. Wenn zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse⁴⁰ Betreuungsbedarf besteht, ist die Wochenöffnungszeit zu verlängern. Diesen nachweislichen Betreuungsbedarf haben die Eltern zu einem festgelegten Termin der Marktgemeinde als Rechtsträger bekanntzugeben.

³⁹ Vgl. Glossar; Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf.

⁴⁰ § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 KBBG 2009: Kinder unter drei und Kinder ab zweieinhalb bzw. drei Lebensjahren.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Öffnungszeiten des Kindergartens im überprüften Zeitraum:

Tabelle 18: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00			
Öffnungszeiten in Stunden	50	50	50	50

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens durchgehend konstant. Dieser war 50 Stunden pro Woche geöffnet.

(3) An folgenden Tagen hatte der Kindergarten im überprüften Zeitraum geschlossen:

Tabelle 19: Schließtage Kindergarten Litzelsdorf

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	[Tage]			
Hauptferien	24	24	24	20
Semesterferien	5	5	5	5
Weihnachtsferien	8	7	5	4
Osterferien	6	6	6	5
Sonstige Schließtage	1	1	1	0
Schließtage gesamt	44	43	41	34

Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 34 Tagen im Jahr 2019/20 und 44 Tagen im Jahr 2016/17.

Der Kindergarten schloss in den Sommerferien fünf Wochen, zu Weihnachten⁴¹ rd. zwei Wochen und zu Ostern fünf bzw. sechs Tage. Weiters schloss der Kindergarten an bis zu einem sonstigen Tag pro Kindergartenjahr. Der Rückgang der Schließtage war zum einen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016/17 die Feiertage auf Wochenenden fielen und im Jahr 2019/20 auf Arbeitstage. Feiertage zählten nicht zu den Schließtagen. Zum anderen umfassten die Sommerferien im Jahr 2019/20 nur noch vier Wochen. Im Jahr 2019/20 waren 34 Schließtage geplant. Aufgrund der Änderung des Bgl. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

(4) Die Marktgemeinde verfügte in den Jahren 2017/18 bis 2019/20 über zwei alterserweiterte Kindergartengruppen. Die Öffnungszeiten dieser Gruppen waren unterschiedlich. Gemäß § 17 Abs. 4 Bgl. KBBG 2009 hat der Rechtsträger für jede Kindergartengruppe die Öffnungszeiten in eine Kern- und eine Randzeit einzuteilen. Dies war dann notwendig, wenn die Tagesöffnungszeit von Kindergartengruppen den Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr überschritt. Die Marktgemeinde legte die Kern- und Randzeiten für den Kindergarten nicht schriftlich fest.

⁴¹ Der 24.12. und der 31.12. waren nicht als Schließtage berücksichtigt.

22.2 Zu (2) bis (3) Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 50 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 34 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 44 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass der Kindergarten seine Kern- und Randzeiten nicht schriftlich festlegte.

Der BLRH empfahl, für die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen.

22.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Kernzeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie die Randzeiten von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr festlegte.

23 Mittagessen

23.1 (1) Zum Versorgungsauftrag gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 zählt unter anderem, dass ein Rechtsträger von Kinderbetreuungsreinrichtungen ein Mittagessen für Kinder anzubieten hat, wenn die Öffnungszeit über 13:00 Uhr hinausgeht.

Der Kindergarten Litzelsdorf war im überprüften Zeitraum von Montag bis Freitag über 13:00 Uhr hinausgehend geöffnet. Dieser bot an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Dieses bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter.

(2) Der Drittanbieter legte den Preis für das Mittagessen im Kindergarten mit 2,80 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit fest. Ab September 2019 erhöhte er den Preis auf 3 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Die Abrechnung der Essensbeiträge erfolgte über die Marktgemeinde. Diese hob dafür von den Eltern Essensbeiträge in Höhe von 2,80 Euro bzw. 3 Euro⁴² inkl. USt. ein.

Folgende Tabelle zeigt die zuordenbaren Einnahmen der Marktgemeinde aus Essensbeiträgen sowie die konsumierten Portionen im Bereich des Kindergartens:

Tabelle 20: Essensbeiträge und Anzahl der Portionen in den Jahren 2017 bis 2019

Mittagessen Kindergarten	2017		2018		2019	
	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]
	6.138	2.192	6.048	2.160	5.151	1.795

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum betragen die Einnahmen aus den Essenbeträgen zwischen rd. 5.200 Euro und rd. 6.100 Euro.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank im überprüften Zeitraum von rd. 2.200 auf rd. 1.800 Portionen. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 22,1 Prozent.

Der Kindergarten bot einmal wöchentlich eine Jause an. Die Gemeindeverwaltung schrieb diese Leistung den Eltern gemeinsam mit dem Bastelbeitrag vor.

⁴² ab September 2019

(3) Im überprüften Zeitraum wies die Marktgemeinde in ihrer Buchhaltung die Ausgaben für das Mittagessen unter dem Sachkonto 7230 00 aus. Dies stand im Widerspruch zur Anlage 3b der VRV 2015. Gemäß Anlage 3b „Kontenplan und Kontenzuordnung – Gemeinden“ der VRV 2015 werden unter dem Sachkonto 7230 „Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen“ Ausgaben wie beispielsweise für Empfänge, Presseveranstaltungen, Bewirtungen und dergleichen erfasst.

- 23.2 Zu (1) und (2) Die Marktgemeinde bot im überprüften Zeitraum in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter. Dieser legte zunächst den Preis von 2,80 inkl. USt. pro Mahlzeit fest und erhöhte diesen ab September 2019 auf 3 Euro inkl. USt.

In den Jahren 2017 bis 2019 verrechnete die Marktgemeinde die Essensbeiträge gemeinsam mit den Elternbeiträgen. Im diesem Zeitraum konnten der Marktgemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 6.100 Euro im Jahr 2017 und rd. 5.200 im Jahr 2019 zugeordnet werden.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank von rd. 2.200 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 1.800 Portionen im Jahr 2019 bzw. um rd. 22,1 Prozent.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum ihre Ausgaben für das Mittagessen in ihrer Buchhaltung nicht auf dem entsprechenden Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ erfasste.

Der BLRH empfahl, die Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden“ zu erfassen.

- 23.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie die Ausgaben für Mittagessen auf dem Sachkonto „7280 – Entgelte für sonstige Leistungen“ verbuchen werde.

24 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

24.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben für Kindergärten sind laut VRV 1997 im Unterabschnitt 240 zu buchen.⁴³ Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt betreffend Kindergarten gemäß den Rechnungsabschlüssen ergab folgendes Ergebnis:

Tabelle 21: Kindergarten - Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

UA 240 "Kindergärten"		RA 2017	RA 2018	RA 2019
		[Euro]		
Einnahmen		128.919	130.858	138.616
Ausgaben		296.253	284.975	260.909
Jahresergebnis = Eigenfinanzierungsanteil		-167.334	-154.117	-122.293
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	56,5	54,1	46,9
Deckungsgrad	[%]	43,5	45,9	53,1
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	41	41	41
Eigenfinanzierungsanteil	[Euro/Kind]	4.081	3.759	2.983

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 10.000 Euro auf rd. 138.600 Euro. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 7,5 Prozent.

Von 2017 auf 2019 sanken die Ausgaben um rd. 35.300 Euro auf rd. 260.900 Euro. Das entsprach einem Rückgang um rd. 11,9 Prozent.

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -122.300 Euro und rd. -167.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens.

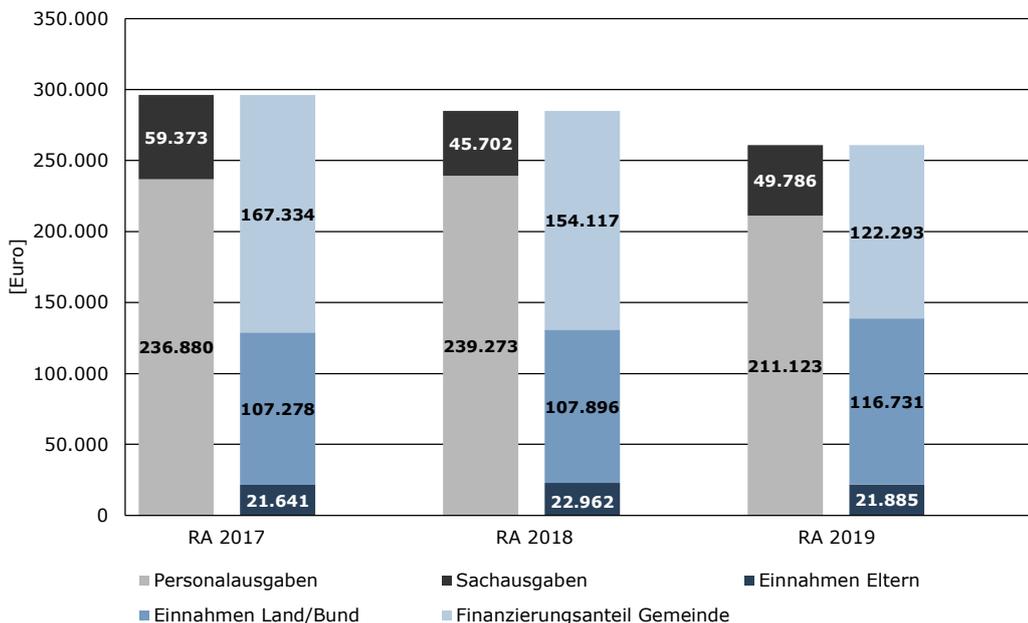
Im überprüften Zeitraum betrug der Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens insgesamt rd. -443.700 Euro. Der Eigenfinanzierungsanteil lag zwischen rd. 46,9 Prozent und rd. 56,5 Prozent an den Ausgaben für den Kindergarten.

Der Deckungsgrad entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2019 mit rd. 53,1 Prozent am höchsten. Den niedrigsten Wert erreichte er im Jahr 2017 mit rd. 43,5 Prozent.

⁴³ Vgl. VRV 1997, Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden.

Die folgende Abbildung zeigt Mittelherkunft und Mittelverwendung:

Abbildung 7: Einnahmen und Ausgaben im Überblick 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die Marktgemeinde leistete in den Jahren 2017 und 2018 keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG. Diese offenen Mieten und Betriebskosten waren in der Gemeindebuchhaltung nicht erfasst. Die Erfassung in der Gemeindebuchhaltung und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020. (vgl. Unterabschnitt 13)

Die nicht gebuchten und nicht bezahlten Mieten sowie Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2019 betragen zum 31.12.2019 zumindest rd. 43.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 0)

Tabelle 22: Kindergarten - Offene Mieten und Betriebskosten 2017 bis 2019

Kindergarten - Offene Mieten und Betriebskosten	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Betrag	gebucht und bezahlt 2019	gebucht und bezahlt 2020
				[Euro]	
Miete 2017	2017-09a	21.03.2017	9.900	---	9.900
Betriebskosten 2017	2017-12	21.03.2017	16.000	---	16.000
Miete 2018	2018-01	08.01.2018	9.300	9.300	---
Miete 2018 - NZ 2019	2018-19	09.10.2019	300	---	300
Betriebskosten 2018 - NV 2019	2019-08	17.01.2019	5.231	---	5.231
Betriebskosten 2019	2019-15	01.10.2019	11.600	---	11.600
Summe			52.331	9.300	43.031

NZ Nachzahlung

NV Nachverrechnung

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der BLRH berücksichtigte in den Ausgaben 2017 bis 2019 die nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten.

Tabelle 23: Kindergarten - Einnahmen u. Ausgaben inkl. Mieten u. BK 2017 bis 2019

UA 240 "Kindergärten" [Mieten und Betriebskosten berücksichtigt]		RA 2017	RA 2018	RA 2019
		[Euro]		
Einnahmen		128.919	130.858	138.616
Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss		296.253	284.975	260.909
nicht gebuchte und bezahlte Mieten und Betriebskosten		25.900	9.300	17.131
Jahresergebnis = Eigenfinanzierungsanteil		-193.234	-163.417	-139.424

Eigenfinanzierungsanteil	[%]	60,0	55,5	50,1
Deckungsgrad	[%]	40,0	44,5	49,9
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	41	41	41
Eigenfinanzierungsanteil	[Euro/Kind]	4.713	3.986	3.401

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Ausgaben unter Berücksichtigung der nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten waren im Jahr 2017 um rd. 25.900 Euro, im Jahr 2018 um rd. 9.300 Euro und im Jahr 2019 um rd. 17.131 Euro höher als die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Werte.

Durch die höheren Ausgaben stiegen auch die negativen Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten. Diese lagen zwischen rd. -139.400 Euro und rd. - 193.200 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens.

24.2 Zu (1) Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -122.300 Euro und rd. -167.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum bis zu rd. 56,5 Prozent. Der Deckungsgrad, entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben, war im Jahr 2017 mit rd. 43,5 Prozent am niedrigsten.

Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 und 2018 für den Kindergarten keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten an die Infrastruktur KG leistete.

Zum 31.12.2019 betragen die nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt rd. 43.000 Euro. Die Bezahlung dieser erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13.

Der BLRH empfahl, die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten.

25 Einnahmenstruktur im Kindergarten

25.1 (1) Zu den Einnahmen im Bereich des Kindergartens zählten im überprüften Zeitraum die Landesbeiträge zu den Personalausgaben, Elternbeiträge sowie Refundierungen des Arbeitsmarktservice (**AMS**).

Tabelle 24: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019

Einnahmen UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Elternbeitrag	15.065	11,7	16.529	12,6	14.304	10,3
Essensbeitrag	5.686	4,4	5.652	4,3	4.683	3,4
Kindergartenbus	891	0,7	782	0,6	727	0,5
Bastelbeitrag	0	0,0	0	0,0	2.171	1,6
AMS-Beitrag Altersteilzeit	9.301	7,2	9.444	7,2	3.976	2,9
Laufende Transferzahlungen des Landes zum Personalaufwand	97.977	76,0	98.451	75,2	112.756	81,3
Gesamteinnahmen	128.919	100	130.858	100	138.616	100
Einnahmen Gesamthaushalt	1.866.201	6,9	2.229.664	5,9	1.886.364	7,3

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die größte Einnahmenposition war der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 31 Bgld. KBBG 2009. Dieser lag zwischen rd. 98.000 Euro und rd. 112.800 Euro.

Der Landesbeitrag 2019 umfasste zwei Teilbeträgen sowie eine Akontozahlung für November und Dezember 2019 und Vorauszahlung 2020.⁴⁴ Im Jahr 2019 betrug der Anteil des Landesbeitrages rd. 81,3 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

(3) Die Elternbeiträge sanken von 2018 auf 2019 um rd. 2.200 Euro auf rd. 14.300 Euro. Dies entspricht einen Rückgang von rd. 13,5 Prozent. Dieser Rückgang war auf die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 zurückzuführen. Die Marktgemeinde konnte für die Monate November und Dezember 2019 keine Elternbeiträge einheben.

(4) Die Einnahmen aus den Essensbeträgen sanken von rd. 5.700 Euro im Jahr 2017 auf rd. 4.700 Euro im Jahr 2019. Der Essensbeitrag betrug bis September 2019 2,80 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Danach stieg dieser auf 3 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Die Vorschreibung und Einhebung des Essensbeitrages erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

(5) Einnahmen aus dem Bastelbeitrag waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 2.200 Euro. Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 wiesen keine Einnahmen aus dem Bastelbeitrag aus.

⁴⁴ 1. Rate: rd. 49.200 Euro, 2. Rate: rd. 35.200 Euro und Akontozahlung 2019 und Vorauszahlung 2020: rd. 28.300 Euro.

Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 hob die Kindergartenleitung halbjährlich einen Bastelbeitrag in bar ein. Eine Abrechnung mit der Gemeindekasse erfolgte nicht. Somit waren diese Einnahmen in den Jahren 2017 und 2018 nicht in der Buchhaltung der Marktgemeinde erfasst.

Der Gemeinderat beschloss am 16.11.2020, dass ab dem Kindergartenjahr 2019/20 ein Bastelbeitrag von 60 Euro von der Gemeindeverwaltung halbjährlich vorgeschrieben und eingehoben wird.

(6) Weitere Einnahmen betrafen Ersätze des Arbeitsmarktservice auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung mit einer Bediensteten des Kindergartens. Diese lagen zwischen rd. 4.000 Euro im Jahr 2019 und rd. 9.400 Euro im Jahr 2018.

(7) Nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Personalausgaben an den Soll-Einnahmen und -Ausgaben der Marktgemeinde:

Tabelle 25: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019

	Personalausgaben Kinderbetreuung	Soll-Einnahmen Kinderbetreuung		Soll-Ausgaben Kinderbetreuung	
	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
RA 2017	236.880	128.919	54,4	296.253	80,0
RA 2018	239.273	130.858	54,7	284.975	84,0
RA 2019	211.123	138.616	65,7	260.909	80,9

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde für die Kinderbetreuung deckten die Personalausgaben in einer Bandbreite zwischen rd. 54,4 und rd. 65,7 Prozent. Sie reichten nicht aus, um die Personalausgaben vollständig auszugleichen.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen 80,0 und 84,0 Prozent.

Der Anteil der Soll-Einnahmen an den Personalausgaben stieg von 2017 auf 2019 um rd. 11,3 Prozentpunkte. Gemessen an den Soll-Ausgaben wuchs der Anteil um rd. 0,9 Prozentpunkte an.

25.2 Zu (2) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens. Dieser betrug rd. 81,3 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten im Jahr 2019.

Zu (3) Durch die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.200 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 13,5 Prozent.

Zu (4) Die Einnahmen aus den Essensbeiträgen sanken im überprüften Zeitraum um rd. 1.000 Euro bzw. rd. 17,6 Prozent.

Zu (5) Einnahmen aus dem Bastelbeitrag waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 2.200 Euro.

Der BLRH stellte fest, dass bis zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 die Kindergartenleitung halbjährlich einen Bastelbeitrag in bar einhob. Die Bezahlung der Rechnungen für den Ankauf von Bastelmaterial erfolgte direkt im Kindergarten. Eine Abrechnung mit der Gemeindekasse erfolgte nicht. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch diese Einnahmen und Ausgaben nicht in der Buchhaltung der Marktgemeinde erfasst waren.

Der Gemeinderat beschloss am 16.11.2020, dass ab dem Kindergartenjahr 2019/20 ein Bastelbeitrag von 60 Euro von der Gemeindeverwaltung halbjährlich vorge-schrieben und eingehoben wird.

Zu (7) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Dabei stellte er fest, dass die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde die Personalausgaben zwischen rd. 54,4 und rd. 65,7 Prozent deckten.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen 80,0 und 84,0 Prozent.

26 Ausgabenstruktur im Kindergarten

26.1 (1) Der BLRH gliederte die Ausgaben im Bereich des Kindergartens nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997⁴⁵ in vier Ausgabenarten:

- Investitionen..... Klasse 0
- Leistungen für Personal Klasse 5
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter..... Klasse 4
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand Klasse 6 und 7

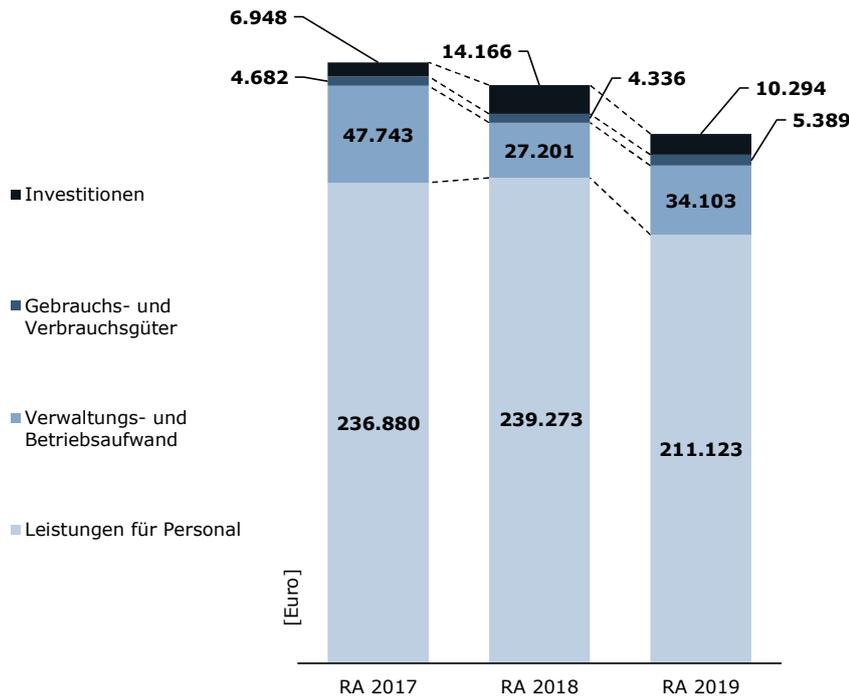
(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenarten für die Jahre 2017 bis 2019:

Tabelle 26: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019

Ausgaben UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Leistungen für Personal	236.880	80,0	239.273	84,0	211.123	80,9
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	47.743	16,1	27.201	9,5	34.103	13,1
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	4.682	1,6	4.336	1,5	5.389	2,1
Investitionen	6.948	2,3	14.166	5,0	10.294	3,9
Gesamtausgaben	296.253	100,0	284.975	100,0	260.909	100,0
Ausgaben Gesamthaushalt	2.026.086	14,6	2.023.176	14,1	1.939.351	13,5

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

⁴⁵ Vgl. VRV 1997, Anlage 3b Postenverzeichnis der Gemeinden.

Abbildung 8: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019


Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

- Die Marktgemeinde beschäftigte im Kindergarten im überprüften Zeitraum zwischen sechs und neun Bedienstete. Die **Personalausgaben** nahmen den höchsten Anteil an den Gesamtausgaben ein. Dieser betrug zwischen 80,0 Prozent und 84,0 Prozent. Im Jahr 2017 betrug die Personalausgaben rd. 236.900 Euro und sanken im Jahr 2019 auf rd. 211.100 Euro. Das bedeutete einen Rückgang von rd. 10,9 Prozent. Der Rückgang war auf die Verringerung des Beschäftigungsausmaßes um rd. 1,6 VBÄ zurückzuführen.
- Im **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** waren unter anderem Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Mieten, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen enthalten. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand stieg von 2017 bis 2019 um rd. 13.600 Euro auf rd. 34.100 Euro. Der Anstieg betrug rd. 28,6 Prozent.

Die Marktgemeinde buchte im überprüften Zeitraum die Ausgaben für das Mittagessen aus das Sachkonto 7230 00 „Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben – Mittagessen“. Dies entsprach nicht den Bestimmungen der Anlage 3b VRV 2015, wonach das Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ zu verwenden wäre.

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfung der Ausgabenstruktur im Kindergarten fest, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 und 2018 keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten an die Infrastruktur KG leistete. Diese offenen Mieten und Betriebskosten waren weder bezahlt noch in der Gemeindebuchhaltung erfasst. Die Buchung in der Marktgemeinde und Bezahlung der offenen Mieten und Betriebskosten erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020. (vgl. Unterabschnitt 13)

Die nicht gebuchten und nicht bezahlten Mieten sowie Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2019 betragen zum 31.12.2019 insgesamt rd. 43.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 0)

- Zu den **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter⁴⁶, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke. Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 4.300 Euro und rd. 5.400 Euro.
- Die Ausgaben für **Investitionen** betragen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 31.400 Euro. Diese betrafen den Ankauf von Amts- und Betriebsausstattung wie beispielsweise Möbel und Spielgeräte.

- 26.2 Zu (2) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen im überprüften Zeitraum nicht auf dem entsprechenden Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ erfolgte.

Der BLRH empfahl, die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 – Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Marktgemeinde in den Jahren 2017 und 2018 keine Mieten und Betriebskosten sowie im Jahr 2019 keine Betriebskosten an die Infrastruktur KG leistete.

Zum 31.12.2019 betragen die nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt rd. 43.000 Euro. Die Bezahlung dieser erfolgte teilweise im Jahr 2019 bzw. überwiegend im Jahr 2020.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13.

Der BLRH empfahl, die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten.

- 26.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Ausgaben für Mittagessen auf dem Sachkonto „7280 – Entgelte für sonstige Leistungen“ verbuchen werde.

27 Belege

- 27.1 Der BLRH überprüfte 142 Buchungsbelege der Marktgemeinde aus den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Bereich Kindergarten.

Rund 94,4 Prozent der geprüften Buchungsnachweise waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz.⁴⁷

⁴⁶ Bis 31.12.2019: 400 Euro exklusive USt., ab 01.01.2020: 800 Euro exklusive USt.

⁴⁷ BGBl. Nr. 663/1994 idgF.

Die Marktgemeinde brachte auf den Rechnungen Eingangsstempel an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Jedoch waren rd. 16,9 Prozent der Belege ohne Eingangsstempel.

Die Marktgemeinde brachte einen Stempelvordruck für die Prüfvermerke und Anordnung an. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister war somit dokumentiert. Bei neun Belegen fehlte die Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Bei einem Beleg fehlte die Anordnung durch den Bürgermeister.

Die Marktgemeinde bezahlte rd. 44,4 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Wenn die Möglichkeit eines Skontoabzuges bestand, nahm die Marktgemeinde 17 Mal Skonti nicht in Anspruch.

Rund 39,4 Prozent der durch den BLRH überprüften Belege waren nicht korrekt gebucht.

- 27.2 Der BLRH überprüfte 142 Belege. Rund 94,4 Prozent der Belege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Der BLRH stellte fest, dass rd. 16,9 Prozent der geprüften Belege keinen Eingangsstempel aufwiesen. Vereinzelt fehlten die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister oder sonstigen Anordnungsbefugten. Ferner waren 39,4 Prozent der durch den BLRH überprüften Belege nicht auf den entsprechenden Sachkonten erfasst.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass bei rd. 44,4 Prozent der geprüften Rechnungen die Zahlung verspätet erfolgte. Die Marktgemeinde nahm Skonti 17 Mal nicht in Anspruch.

Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen. Alle Belege sind entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 für Gemeinden zu buchen.

Ferner empfahl der BLRH, Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen.

- 27.3 Die Marktgemeinde führte aus, dass sie zukünftig besondere Sorgfalt bezüglich Bezahlung der Rechnungen, Abzug von Skonti, Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Anordnung durch die Befugten sowie Zuordnung der Sachkonten legen werde. Durch die Umstellung der Buchhaltung im Jahr 2020 auf die VRV 2015 wurden sämtliche Konten evaluiert und überarbeitet.

PERSONAL KINDERGARTEN

28 Dienstpostenplan

28.1 (1) Der Gemeinderat beschloss in seinen Sitzungen zu den Voranschlägen der Jahre 2017 bis 2020 unter anderem die Dienstpostenpläne. Diese enthielten keine Angaben zum Beschäftigungsausmaß bzw. zum Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**).

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 hat der Rechnungsabschluss eine Gegenüberstellung der Anzahl von den am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten und den geplanten Dienstposten zu umfassen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 enthielten diese Dienstpostenpläne. Darin war die Anzahl der Bediensteten gemäß Voranschlag der Anzahl der Bediensteten gemäß Rechnungsabschluss gegenübergestellt.

(3) Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands gemäß Auskunft der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum:

Tabelle 27: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019

Personalstand	2017	2018	2019
Köpfe insgesamt	22	22	22
davon Kindergarten	7	9	6
VBÄ insgesamt	14,41	13,91	11,23
davon Kindergarten	5,62	5,69	4,02

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2017 bis 2019 beschäftigte die Marktgemeinde insgesamt 22 Bedienstete. Diese waren in einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 14,41 VBÄ tätig.

Der Personalstand im Kindergarten betrug in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu neun Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 5,69 VBÄ.

Im Jahr 2018 trat eine vollzeitbeschäftigte Bedienstete ihren Karenzurlaub an. Die Marktgemeinde besetzte deren Dienstposten im Ausmaß von einem VBÄ mit zwei teilzeitbeschäftigten Bediensteten. Zusätzlich wies sie eine weitere Bedienstete aus der Hortbetreuung im Ausmaß von drei Wochenstunden, das entsprach rd. 0,08 VBÄ, dem Kindergarten zu. Im Jahr 2019 sank die Anzahl des Kindergartenpersonals um drei Bedienstete bzw. um rd. 1,67 VBÄ.

28.2 Zu (1) und (2) Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne in ihren Gemeinderatsprotokollen über den Beschluss der Voranschläge 2017 bis 2020 aus. Die Dienstpostenpläne in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 enthielten eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten.

Zu (3) Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Marktgemeinde durchgehend 22 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 14,41 VBÄ. Davon entfielen bis zu 5,69 VBÄ bzw. neun Bedienstete auf den Kindergarten.

29 Stellenbeschreibungen

- 29.1 (1) Eine Stellenbeschreibung legt die Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit verbindlich fest. Sie regelt insbesondere die mit der Stelle verbundenen Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Die Stellenbeschreibung hat den Zweck, Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln. Ebenso stellt sie ein Hilfsmittel im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung sowie der Ermittlung des Personalbedarfs dar. Die Stellenbeschreibung ist ein Instrument der Personalplanung.
- (2) Die Marktgemeinde hielt die Aufgaben der Kindergartenleiterin, der Kindergartenpädagogen sowie der Helfer schriftlich fest. Darin waren deren Kompetenzen geregelt und die Zusammenarbeit innerhalb des Kindergartens beschrieben. Die vorgelegten Aufgabenbeschreibungen waren zunächst nicht unterfertigt. Der Bürgermeister und das Kindergartenpersonal unterschrieb sie im Rahmen der Prüfung.
- 29.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Aufgabenbeschreibungen für ihr Kindergartenpersonal schriftlich regelte. Er hielt fest, dass der Bürgermeister und das Kindergartenpersonal diese im Rahmen der Prüfung unterfertigten.

30 Personaleinsatz

- 30.1 (1) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 14 Bgld. KBBG 2009 sieht eine pädagogische Fachkraft mit Ausbildung zur Kindergartenpädagogin sowie erforderliche Hilfskräfte pro Gruppe vor. Dabei ist der Personaleinsatz auf
- Alter der Kinder,
 - Gruppengröße,
 - Gruppenzusammensetzung und
 - Art und Grad des erhöhten Förderbedarfes
- abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen. (Vgl. Unterabschnitt 21)
- (2) Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung im Kindergarten Litzelsdorf gemäß Auskunft der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum:

Tabelle 28: Kindergarten Litzelsdorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019

	pädagogisches Personal	Hilfspersonal	Gesamt
	[VBÄ]		
2017	4,94	0,68	5,62
2018	5,01	0,68	5,69
2019	4,02	0,00	4,02

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Bereich des Kindergartens lag in den Jahren 2017 bis 2019 in einer Bandbreite von 4,02 bis 5,69 VBÄ. Für die Kinderbetreuung setzte sie pädagogisches Personal im Ausmaß von bis zu 5,01 VBÄ ein. Dieses umfasste die Kindergartenpädagogen sowie die pädagogischen Hilfskräfte. Die Reinigung erfolgte bis Jänner 2019 durch eine Hilfskraft. (vgl. Unterabschnitt 28)

Ab September 2018 setzte die Marktgemeinde eine Horthelferin mit drei Wochenstunden, dies entsprach rd. 0,08 VBÄ, auch im Bereich des Kindergartens als Helferin ein. Ab September 2019 erbrachte sie fünf Wochenstunden, das entsprach rd. 0,13 VBÄ, für den Kindergarten. Im überprüften Zeitraum wies die Marktgemeinde ihren gesamten Personaleinsatz der schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. der Mittagsbetreuung für Volksschüler zu.

Im Jahr 2019 verließen zwei Kindergartenpädagoginnen sowie die Reinigungskraft den Kindergarten. Dies entsprach rd. 2 VBÄ. Die Marktgemeinde erhöhte im Februar 2019 die Wochenstunden einer Helferin um 0,3 VBÄ.

(3) Für die Betreuung von bis zu zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf beschäftigte die Marktgemeinde zunächst eine Integrationspädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von einem VBÄ. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 war eine Integrationspädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,63 VBÄ im Kindergarten tätig.

(4) Der Betreuungsschlüssel ist ein qualitativer Indikator der Kinderbetreuung. Dieser gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson versorgt werden. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen. Für Kindergartengruppen sah § 14 Abs. 4 Bgld. KBBG 2009 einen Richtwert für den Betreuungsschlüssel von 1:10 vor. Folgende Tabelle veranschaulicht dessen Entwicklung im überprüften Zeitraum:

Tabelle 29: Betreuungsschlüssel in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20

		2017/18	2018/19	2019/20
Gruppen	[Anzahl]	2	2	2
Kinder	[Anzahl]	41	41	41
pädagogisches Personal*)	[VBÄ]	3,95	4,40	3,39
Betreuungsschlüssel		11	10	13

*) ohne Integrationspädagogin

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 lag der Betreuungsschlüssel im Kindergarten Litzelsdorf in einer Bandbreite von rd. 1:10 bis rd. 1:13. Das bedeutet, dass für zehn, elf bzw. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

30.2 Zu (2) und (3) In den Jahren 2017 und 2018 lag der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Kindergartenbereich in einer Bandbreite von rd. 4,02 bis rd. 5,69 VBÄ. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde den anteiligen Personaleinsatz einer Helferin in den Jahren 2018 und 2019 nicht dem Kindergartenbereich zuwies.

Der BLRH empfahl, den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen.

Zu (4) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel der Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20 lag in einer Bandbreite von rd. 1:10 bis rd. 1:13. Das bedeutet, dass für zehn bzw. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht.

Der BLRH empfahl, einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.

31 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

31.1 (1) Gemäß § 18 Bgld. KBBG 2009 obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einer pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Marktgemeinde regelte im überprüften Zeitraum die Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte in der Gruppe in wöchentlichen Stundenplänen. Diese erstellte die Kindergartenleiterin.

(3) Die Marktgemeinde konnte bei acht von zwölf angeforderten Stichproben keine monatlichen Arbeitszeitaufzeichnungen vorlegen. Die Marktgemeinde teilte dazu mit, dass die Bediensteten in den Jahren 2017 und 2018 keine monatlichen Arbeitszeitaufzeichnungen führten. Anstelle den täglichen Arbeitsbeginn und -ende zu erfassen, waren neben Urlauben etwaige Plus- und Minusstunden jeder Bediensteten in Urlaubskarteien berücksichtigt. Hierfür war die Kindergartenleiterin verantwortlich.

Für das Kindergartenjahr 2019/20 legte die Marktgemeinde tägliche Arbeitszeitaufzeichnungen vor. Die monatlichen Abschlüsse waren von den Bediensteten unterfertigt. Eine Gemeindebedienstete dokumentierte ihre Prüfung mit einer Paraphe.

31.2 Zu (2) und (3) Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fach- sowie der Hilfskräfte regelte.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum erst ab dem Kindergartenjahr 2019/20 eine tägliche Arbeitszeitaufzeichnung führte. Die monatlichen Abschlüsse waren von den Bediensteten unterfertigt. Die Prüfung war von der Gemeindeverwaltung dokumentiert.

32 Personalausgaben

32.1 (1) Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Personalausgaben der Markt-gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung im Jahr 2019:

Tabelle 30: Zusammensetzung Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019

Tätigkeit	VBÄ		Personalausgaben	
		[%]	[Euro]	[%]
pädagogisches Personal	4,02	100,0	193.656	91,7
Reinigung	0	0,0	17.467	8,3
Gesamt	4,02	100,0	211.123	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde setzte für die Kinderbetreuung pädagogisches Personal im Ausmaß von rd. 4,02 VBÄ ein. Für Personalausgaben im Bereich der Kinderbetreuung verrechnete die Marktgemeinde rd. 193.700 Euro. Darin waren anteilige Personalausgaben einer Horthelferin im Ausmaß von rd. 0,13 VBÄ nicht enthalten. Die Marktgemeinde setzte diese auch für die schulische Nachmittagsbetreuung bzw. die Mittagsbetreuung für Volksschüler ein und verrechnete ihre gesamten Personalkosten unter diesen Bereichen. (vgl. Unterabschnitt 30)

Die Reinigungsleistung im Kindergarten führte ab dem Jahr 2019 eine Fremdfirma im Auftrag der Marktgemeinde durch. Für diese Leistung verrechnete sie der Markt-gemeinde zumindest rd. 17.500 Euro. Die Marktgemeinde wies die Ausgaben für die Reinigungsleistung in ihrer Buchhaltung unter den Personalausgaben aus. Dies bewirkte, dass die Personalausgaben im Bereich des Kindergartens im Jahr 2019 um zumindest rd. 17.500 Euro zu hoch dargestellt waren.

Im überprüften Zeitraum verfügte die Marktgemeinde über Arbeitsberichte ihrer Bediensteten, die Leistungen für den Kindergarten erbrachten. Im Jahr 2019 wendeten vier Bedienstete zumindest 173 Arbeitsstunden für den Kindergarten auf. Die Marktgemeinde ordnete diese durch eine fehlende interne Leistungsverrechnung nicht dem Kindergarten zu.

(2) Folgende Tabelle veranschaulicht die Personalausgaben der Marktgemeinde pro Kind:

Tabelle 31: Entwicklung Personalausgaben pro Kind in den Jahren 2017 bis 2019

	Kinder	Personal- ausgaben	Personal- ausgaben pro Kind
	[Anzahl]	[Euro]	
RA 2017	41	236.880	5.778
RA 2018	41	239.273	5.836
RA 2019	41	211.123	5.149

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum blieb die Anzahl von 41 Kindergartenkindern durchgehend konstant. Umgelegt auf die Kinderanzahl lagen die Personalausgaben pro Kind bei rd. 5.800 Euro in den Jahren 2017 und 2018. Im Jahr 2019 sanken diese Ausgaben auf rd. 5.100 bzw. um rd. 11,8 Prozent.

(3) Die Altersstruktur sowie die durchschnittlichen Personalausgaben für das Kindergartenpersonals zeigte im Jahr 2019 folgendes Bild:

Tabelle 32: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019

	durchschnittliches Alter*)	durchschnittliche Personalausgaben**)
	[Jahre]	[Euro]
pädagogisches Personal, Hilfspersonal	41,2	34.500

*) auf Basis von Köpfen

***) unter Berücksichtigung Beschäftigungsausmaß; nach Köpfen

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das durchschnittliche Alter der Beschäftigten im Kindergarten lag bei rd. 41,2 Jahren.

Das Gehalt und in weiterer Folge die Lohnkosten sind primär abhängig vom Alter sowie Eintritt eines Dienstnehmers in das Dienstverhältnis. Dies hatte direkte Auswirkungen auf die Personalausgaben. Diese betragen für die Kindergärten im Jahr 2019 durchschnittlich rd. 34.500 Euro.

(4) Die Marktgemeinde beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu zwei Feriapraktikanten im Kindergarten. Die Personalausgaben der Feriapraktikanten wies sie dem Bereich „Kindergarten“ zu.

32.2 Zu (1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt rd. 4,02 VBÄ. Die Marktgemeinde verbuchte Personalausgaben in Höhe von rd. 193.700 Euro bzw. 91,7 Prozent aller Personalausgaben in diesem Bereich. Auf Reinigungsleistungen durch eine Fremdfirma entfielen zumindest rd. 17.500 Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde die Reinigungsleistungen als Personalausgaben in ihrer Buchhaltung darstellte. Dadurch wies die Marktgemeinde ihre Personalausgaben im Bereich des Kindergartens um zumindest rd. 17.500 Euro zu hoch aus.

Darüber hinaus merkte er kritisch an, dass die Marktgemeinde keine interne Leistungsverrechnung für den Einsatz von Bediensteten aus anderen Bereichen im Kindergarten durchführte. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde dadurch ihre Personalausgaben nicht entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung darstellte.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sachausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.

Zu (2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder blieb in den Jahren 2017 bis 2019 durchgehend konstant. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 5.800 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und rd. 5.100 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum sanken die Ausgaben pro Kind um rd. 11,8 Prozent.

Zu (3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 41,2 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 34.500 Euro.

- 32.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Verbuchung der externen Reinigungsleistungen richtigstellte. Eine interne Leistungsverrechnung wolle sie voraussichtlich ab April 2022 durchführen.

INFRASTRUKTUR KG

33 Kenndatenfeld

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG				
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2010			
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft			
Sitz:	Marktplatz 1, 7532 Litzelsdorf			
Unternehmensgegenstand:	- Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Gemeinde Litzelsdorf und von Dritten, - die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und - die Errichtung neuer Gebäude sowie - die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung.			
Unbeschränkt haftender Gesellschafter:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf			
Kommanditist:	Gemeinde Litzelsdorf			
Objekte in der KG:	- Feuerwehrhaus - Kindergarten - Volksschule - Leichenhalle			
	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Anlagevermögen	1.685.360	1.652.870	1.619.905	1.574.319
Umlaufvermögen	65.294	103.035	115.750	20.395
Summe Aktiva	1.750.654	1.755.905	1.735.655	1.594.714
Eigenkapital	259.115	226.875	197.790	272.047
Investitionszuschüsse	21.992	22.947	22.526	22.106
Rückstellungen	1.500	3.000	3.000	1.900
Verbindlichkeiten	1.468.047	1.503.083	1.512.338	1.298.661
Summe Passiva	1.750.654	1.755.905	1.735.655	1.594.714
Umsatzerlöse	69.797	69.106	71.147	70.316
Betriebsergebnis	-572	-8.280	-4.714	35.327
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-23.464	-32.240	-29.084	13.057

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

34 Gesellschaftsvertrag

34.1 (1) Am 16.12.2010 gründete die Marktgemeinde Litzelsdorf und der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf“ (**Infrastrukturverein**) die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“ (**Infrastruktur KG**).

Der Infrastrukturverein, als Komplementär, war für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zuständig. Für Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgingen, war die Zustimmung der Marktgemeinde erforderlich. Solche Handlungen waren unter anderem:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
- Abschluss von Baurechtsverträgen,
- Aufnahme von Darlehen, Krediten und Barvorlagen,
- Bestellung der in § 7 des Gesellschaftsvertrages genannten Personen zur Unterstützung der Komplementärin bei der Führung der Geschäfte (Leiter/in der Geschäftsstelle),
- Anstellung von Personal,
- Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie
- sonstige wichtige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Die Marktgemeinde, als Kommanditistin, war am Gewinn und Verlust allein beteiligt. Der Komplementär erhielt ein Haftungspräzipuum⁴⁸ in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

(2) Gemeinsam mit dem Gesellschaftsvertrag schlossen die Marktgemeinde Litzelsdorf und die Infrastruktur KG eine Finanzierungsvereinbarung.

Die Marktgemeinde Litzelsdorf war demgemäß verpflichtet die ihr zur Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG zugesagten Bedarfszuweisungen des Landes Burgenland und sonstige Förderungen unverzüglich nach Erhalt zu überweisen.

Soweit der Kapitalbedarf der Infrastruktur KG nicht bedeckt war, bestimmte die Finanzierungsvereinbarung hatte sie *„selbst auf geeignete Art, insbesondere durch Darlehensaufnahmen, für die Finanzierung zu sorgen“*. Weiters hatte die Marktgemeinde Litzelsdorf einen jährlichen Gesellschafterzuschuss zu leisten, der die Infrastruktur KG in die Lage versetzt, einen *„ausgeglichenen Jahresabschluss“* zu erstellen und die Liquidität zu sichern.

Laut Finanzierungsvereinbarung hatte die Marktgemeinde Litzelsdorf mithilfe des Personals und der vorhandenen Betriebsmittel des Gemeindeamts die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten für die Infrastruktur KG unentgeltlich auszuführen.

⁴⁸ Das Haftungspräzipuum ist vor Gewinnverteilung vom Gewinn abzuziehen. Der Komplementär erhält das Haftungspräzipuum für die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung sowie die Übernahme der Haftung.

(3) Die Marktgemeinde erhielt folgende Bedarfszuweisungen bzw. sonstige Förderungen die im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck der Infrastruktur KG standen:

Tabelle 33: Bedarfszuweisungen und sonstige Förderungen 2015 bis 2020

Bedarfszuweisungen, sonstige Förderungen	
Jahr	[Euro]
2015	20.000
2016	-
2017	83.400
2018	98.879
2019	55.000
2020	-
Summe	257.279

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2020 erneuerte die Marktgemeinde die Heizung in der Volksschule und dem Kindergarten. Ferner errichtete sie eine Photovoltaikanlage in der Volksschule und dem Kindergarten. Für diese Investitionen erhielt die Marktgemeinde Zuschüsse iHv. rd. 56.000 Euro.

Die Infrastruktur KG wies in den Jahresabschlüssen folgende Investitionszuschüsse aus:

Tabelle 34: Investitionszuschüsse Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Investitionszuschüsse	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Investitionszuschuss LR (Leichenhalle)				
Stand per 01.01.	22.341	21.992	21.644	21.296
Auflösung	348	348	348	348
Stand per 31.12.	21.992	21.644	21.296	20.948
Investitionszuschuss Photovoltaik Anlage				
Stand per 01.01.	0	1.375	1.303	1.230
Auflösung	0	72	72	72
Stand per 31.12.	0	1.303	1.230	1.158
Summe	21.992	22.947	22.526	22.106

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Infrastruktur KG erhielt im Jahr 2014 einen Investitionszuschuss für die Sanierung der Leichenhalle und im Jahr 2018 einen Investitionszuschuss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Die Marktgemeinde leitete erhaltenen Bedarfszuweisungen bzw. sonstigen Förderungen iHv. rd. 257.000 Euro entgegen der Finanzierungsvereinbarung nicht an die Infrastruktur KG weiter.

34.2 Zu (1) Die Marktgemeinde Litzelsdorf gründete im Jahr 2010 gemeinsam mit dem „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf“ die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“.

Zu (2) und (3) Gleichzeitig schloss die Marktgemeinde Litzelsdorf mit der Infrastruktur KG eine Finanzierungsvereinbarung. Diese verpflichtete die Marktgemeinde Litzelsdorf die ihr zur Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG zugesagten Bedarfszuweisungen des Landes Burgenland und sonstigen Förderungen unverzüglich nach Erhalt an die Infrastruktur KG zu überweisen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde die zur Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG erhaltenen Förderungen und Bedarfszuweisungen iHv. rd. 257.000 Euro nicht an die Infrastruktur KG überwies. Dies widersprach der Finanzierungsvereinbarung und war ebenso wie die offenen Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der Liquidität der Infrastruktur KG.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13.

Der BLRH empfahl, entsprechend der Finanzierungsvereinbarung, alle Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen, die der Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG dienen, an diese unmittelbar nach Erhalt zu überweisen.

34.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zukünftig besondere Sorgfalt an den Tag gelegt werde, um Förderungen und Bedarfszuweisungen an die Infrastruktur KG weiterzuleiten. Weiters führte sie aus, dass sie im Jahr 2021 außerordentliche Zuschüsse an die Infrastruktur KG leistete.

35 Unternehmensgegenstand

35.1 (1) Der Unternehmensgegenstand umfasste:

- die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde Litzelsdorf und von Dritten,
- die Verwaltung dieser Liegenschaften,
- die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie
- die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung.

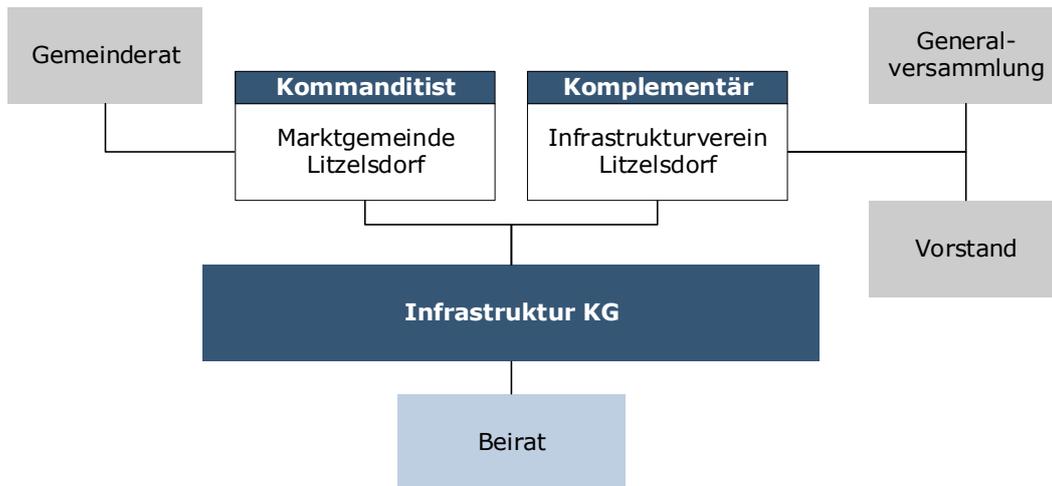
Zusätzlich war die Infrastruktur KG zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich waren. Ebenso sah der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der Beteiligung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art vor.

36 Gesellschafterstruktur

36.1 Die Infrastruktur KG war eine Kommanditgesellschaft mit zwei Gesellschaftern. Der Gemeinderat beschloss am 16.12.2010 mehrheitlich die Gründung der Infrastruktur KG. Die Marktgemeinde Litzelsdorf ist die Kommanditistin und somit beschränkt haftender Gesellschafter. Als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) fungiert der Infrastrukturverein. Der Infrastrukturverein vertritt die Infrastruktur KG nach außen.

Die Infrastruktur KG wies folgendes Organigramm auf:

Abbildung 9: Organigramm der Infrastruktur KG



Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

36.2 Gesellschafter der Infrastruktur KG waren die Marktgemeinde Litzelsdorf als Kommanditistin und der Infrastrukturverein als Komplementär. Dieser haftet unbeschränkt und vertritt die Gesellschaft nach außen.

37 Komplementär

37.1 (1) Komplementär der Infrastruktur KG war der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf. Die Gründung des Infrastrukturvereins fand im Dezember 2010 statt.

(2) Mitglieder im Infrastrukturverein konnten alle natürlichen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entschied der Vorstand des Vereins. Gemeinderatsmitglieder der Marktgemeinde Litzelsdorf konnten durch Beitrittserklärung Mitglied werden. Ein gesonderter Beschluss des Vorstands war nicht notwendig. Die Vereinsmitgliedschaft von Gemeinderäten endete mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

Seit Gründung des Vereins waren ausschließlich Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte Vereinsmitglieder.

(3) Der Vorstand des Infrastrukturvereins bestand aus drei Personen. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

37.2 Zu (2) Alle natürlichen sowie juristischen Personen konnten Vereinsmitglieder im Infrastrukturverein werden. Der BLRH stellte fest, dass alle Mitglieder des Vereins Gemeinderäte oder Ersatzgemeinderäte waren.

38 Kommanditist

38.1 (1) Die Marktgemeinde Litzelsdorf war Kommanditistin in der Infrastruktur KG. Die Einlage bestand in einem Bargelddbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Dieser Bargelddbetrag stellte auch die Haftsumme der Marktgemeinde Litzelsdorf dar.

(2) Folgende Maßnahmen der Infrastruktur KG bedurften eines Gemeinderatsbeschlusses:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
- Abschluss von Baurechtsverträgen,
- Aufnahme von Darlehen, Krediten und Barvorlagen,
- Bestellung der in § 7 des Gesellschaftsvertrages genannten Personen zur Unterstützung der Komplementärin bei der Führung der Geschäfte (Leiter/in der Geschäftsstelle)
- Anstellung von Personal,
- Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie
- sonstige wichtige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Ebenso war für die „Erstellung des Budgets“ ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Bei Budgetüberschreitungen von mehr als 25.000 Euro hatte der Infrastrukturverein die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Bei Überschreitungen des genehmigten Gesamtbudgets war vom Infrastrukturverein ein Nachtragsbudget zu erstellen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Infrastruktur KG beschäftigte in den Jahren 2016 und 2017 einen Mitarbeiter für rd. acht Monate und im Jahr 2019 einen Mitarbeiter für rd. sechs Monate.

Für die Aufnahme eines Saisonmitarbeiters im Jahr 2016 lag ein Beiratsbeschluss vor. Für die Aufnahme eines anderen Saisonmitarbeiters im Jahr 2019 lag ein Gemeindevorstandsbeschluss vor.

Die Marktgemeinde konnte keine Gemeinderatsbeschlüsse für die Anstellung dieser beiden Mitarbeiter vorlegen.

(4) Für die Sanierung des Kindergartens und der Volksschule nahm die Infrastruktur KG ein Darlehen iHv. 1,30 Mio. Euro auf. Im Juni 2016 beschloss der Gemeinderat die Haftungsübernahme für dieses Darlehen.

In den Jahren 2017 bis 2020 beanspruchte die Infrastruktur KG zum 31.12. Kassenkredite⁴⁹ iHv. bis zu 365.000 Euro. Für die Jahre 2017 bis 2019 konnte die Gemeinde bzw. die Infrastruktur KG weder Kreditverträge noch Gemeinderatsbeschlüsse vorlegen. Ein Kassenkreditvertrag lag für das Jahr 2020 vor. Für die Jahre 2017 bis 2020 konnte die Marktgemeinde keine Gemeinderatsbeschlüsse vorlegen.

⁴⁹ Ein Kassenkredit entspricht einem Kontokorrentkredit. Als Kontokorrentkonto wird ein Girokonto bezeichnet, auf dem sowohl Aus- als auch Einzahlungen verbucht werden und ein Kreditrahmen vereinbart ist.

Für das Jahr 2021 beschloss der Gemeinderat einen Kassenkredit für die Infrastruktur KG iHv. 215.000 Euro. (Vgl. Unterabschnitt 0)

(5) Im Jahr 2020 beschloss der Gemeinderat ein Grundstück zu verkaufen.

- 38.2 Zu (3) und (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Infrastruktur KG für die Anstellung von Personal und für die Inanspruchnahme von vier Kassenkrediten in den Jahren 2017 bis 2020 entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags keine Gemeinderatsbeschlüsse einholte.

Der BLRH empfahl, vor dem Abschluss von Kreditverträgen und der Aufnahme von Personal alle erforderlichen Beschlüsse einzuholen.

Zu (4) Ferner beanstandete der BLRH, dass die Infrastruktur KG für das Jahre 2017 keinen Kassenkreditvertrag vorlegen konnte, obwohl die Infrastruktur KG einen Kassenkredit beanspruchte.

Der BLRH empfahl, Kreditverträge schriftlich abzuschließen.

- 38.3 Die Marktgemeinde teilte dazu mit, dass seit 2020 vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen jeweils eine Sitzung der Infrastruktur KG stattfindet. Die in der Sitzung der Infrastruktur KG gefassten Beschlüsse werden vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise wird nach Ansicht der Marktgemeinde sichergestellt, dass zukünftig keine Beschlüsse verspätet gefasst werden.
- 38.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Marktgemeinde zur Kenntnis, sieht aber durch die beschriebene Vorgehensweise keine gesicherte Vermeidung von verspäteten Beschlüssen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Tabelle 36 des vorliegenden Prüfungsberichts. Daraus ist ersichtlich, dass die Budgetbeschlüsse der Jahre 2018 und 2020 um bis zu sieben Monate verspätet erfolgten, obwohl die Beirats- und Gemeinderatssitzungen am selben Tag stattfanden.

39 Beirat

- 39.1 (1) Die Gesellschaft verfügte über einen Beirat. Der Beirat bestand aus sechs Mitgliedern. Jede im Gemeinderat vertretene politische Partei konnte ein Mitglied entsenden. Für die weiteren Mitglieder kam das d'Hondtsche System⁵⁰ zur Anwendung. Die Mitglieder des Beirats mussten laut Gesellschaftsvertrag Gemeinderäte sein.

(2) Der Beirat hatte jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Unternehmensgesetzbuch⁵¹ (UGB) der Gesellschafterversammlung zukam. Darüber hinaus waren im Gesellschaftsvertrag weitere Rechtsgeschäfte angeführt, die der Zustimmung des Beirats bedurften:

- Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften,
- Abschluss von Superädifikatsverträgen,

⁵⁰ Das D'Hondtsche System ist eine Methode um Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umzurechnen.

⁵¹ dRGBI. S 219/1897 idgF.

- Abschluss von Leasingverträgen, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro in einem Geschäftsjahr oder 10.000 Euro insgesamt überschritten und
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro überschritten.

Weiters war für Geschäfte, aus denen im Budget nicht vorgesehene Verpflichtungen von mehr als 10.000 Euro entstanden, und bei Budgetüberschreitungen von mehr als 10 Prozent des jeweiligen Budgetpostens ein Beiratsbeschluss einzuholen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag enthielt keine Bestimmung über die Anzahl der jährlich abzuhaltenden Beiratssitzungen. In den Jahren 2017 bis 2020 tagte der Beirat ein- bis zweimal jährlich. Er fasste Beschlüsse z.B. zu den Budgets und mittelfristigen Finanzplänen, den Jahresabschlüssen, Investitionen, den Verkauf eines Grundstücks und den Kassenkrediten.

Tabelle 35: Beiratssitzungen und Beschlüsse 2017 bis 2020

Datum	Beschlüsse Beirat
09.08.2017	Budget 2017
	Jahresabschluss 2015
	Jahresabschluss 2016
15.03.2018	Budget 2018
	Übeziehungsrahmen 2018 (Kassenkredit)
	Mittelfristiger Finanzplan 2019-2020
	Zeichnungsberechtigungen
14.11.2018	Anpassung Mietverträge Kindergarten u. Volskschule
	Budget 2019
	Kassenkredit 2019
	Mittelfristiger Finanzplan 2020-2021
	Jahresabschluss 2017
25.02.2019	Verpachtung Dachfläche Kindergarten u. Volksschule
	Erhöhung Kassenkredit 2019
	Jahresabschluss 2018
15.07.2020	Maßnahmen zur Rückzahlung Kassenkredit
	Budget 2020-2022
	Kassenkredit 2020
	Jahresabschluss 2019
	Verkauf Grundstück Fischteichanlage
18.08.2020	Erneuerung Heizungsanlage Kindergarten u. Volksschule
	Verkauf Grundstück Fischteichanlage
	Zustimmung zu Heizungstausch u. Photovoltaik Anlage durch die Marktgemeinde

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

39.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Beirat den Jahresabschluss für das Jahr 2015 im August 2017 beschloss.

Der BLRH empfahl, Jahresabschlüsse innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und zu beschließen.

Der BLRH bemängelte, dass der Beirat die Budgets der Jahre 2017, 2018 und 2020 um bis zu acht Monate verspätet beschloss. Der Beirat konnte somit seine ihm übertragenen Kontroll- und Weisungsrechte nur sehr eingeschränkt bzw. nicht ausüben.

Der BLRH empfahl, Budgetbeschlüsse vor Beginn des Geschäftsjahres zu fassen.

Der BLRH kritisierte darüberhinaus, dass der Beirat die Kassenkredite für die Jahre 2018 bis 2020 nicht vor der Inanspruchnahme des Kassenkredits beschloss. Durch die verspätete Beschlussfassung waren die Wirksamkeit der Kontroll- und Weisungsrechte des Beirats eingeschränkt.

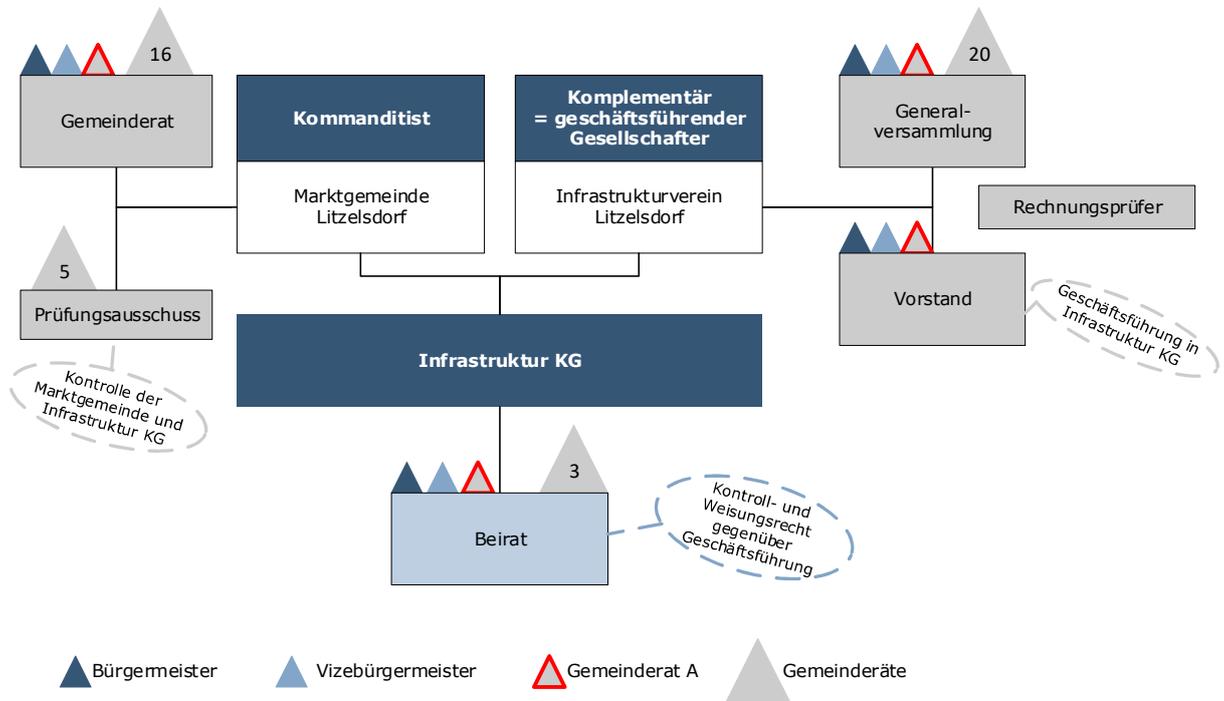
Der BLRH empfahl, die Aufnahme von Kassenkrediten vor deren Aufnahme zu fassen. Weiters sind Erhöhungen des Kassenkredits ebenfalls vor Inanspruchnahme zu fassen.

- 39.3 Die Marktgemeinde führte in ihrer Stellungnahme an, dass seit 2020 vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen jeweils eine Sitzung der Infrastruktur KG stattfindet. Die in der Sitzung der Infrastruktur KG gefassten Beschlüsse werden vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass zukünftig keine Beschlüsse verspätet gefasst werden.
- 39.4 Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu Unterabschnitt 38.4.

40 Mehrfachfunktionen

- 40.1 (1) Die Marktgemeinde und der Infrastrukturverein waren die Gesellschafter der Infrastruktur KG. Die folgende Abbildung zeigt die personelle Verflechtung und die Mehrfachfunktionen der Organwalter:

Abbildung 10: Mehrfachfunktionen Infrastruktur KG



Quelle: Marktgemeinde und Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

- (2) Der Bürgermeister vertritt die Marktgemeinde nach außen. Er ist in der Marktgemeinde zudem Amtsleiter.

Weiters ist er als Obmann Teil des Vorstands im Infrastrukturverein. Der Infrastrukturverein ist der geschäftsführende Gesellschafter in der Infrastruktur KG. Der Vorstand des Infrastrukturvereins führt die Geschäfte in der Infrastruktur KG und vertritt diese nach außen.

Der Beirat der Infrastruktur KG hatte gegenüber der Geschäftsführung des Infrastruktur KG (=Vorstand des Infrastrukturvereins) Kontroll- und Weisungsrechte. Er musste beispielweise Budgetüberschreitungen zustimmen.

Der Bürgermeister war sowohl Vorstands- als auch Beiratsmitglied. Er war somit sowohl Teil der Geschäftsführung als auch Teil des Kontrollorgans. Ebenso waren der Vizebürgermeister und der Gemeinderat A sowohl Vorstands- als auch Beiratsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses waren Gemeinderäte und Vereinsmitglieder. Dem Prüfungsausschuss oblag die Gebarungsaufsicht der Marktgemeinde und der Infrastruktur KG. Im gesamten Prüfungszeitraum führte der Prüfungsausschuss keine Überprüfung der Infrastruktur KG durch. (vgl. Unterabschnitt 4)

(4) Die Rechnungsprüfer des Infrastrukturvereins hatten die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Infrastrukturvereins und die Rechnungsabschlüsse zu kontrollieren. Zumindest seit Oktober 2017 hatte die Generalversammlung des Infrastrukturvereins keine Rechnungsprüfer bestellt. Gemäß § 5 Vereinsgesetz 2002⁵² hat jeder Verein zumindest zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

- 40.2 Zu (1) bis (2) Der BLRH kritisierte, dass der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeinderat A sowohl der Geschäftsführung der Infrastruktur KG als auch dem Kontrollorgan der Infrastruktur KG angehörten. Drei der sechs Beiratsmitglieder führten die Geschäfte der Infrastruktur KG. Der BLRH sah aufgrund dieser Mehrfachfunktion einzelner Beiratsmitglieder wesentliche Prinzipien eines internen Kontrollsystems, wie etwa die Funktionstrennung, nicht gewährleistet. Die fehlende Funktionstrennung bewirkte einen Interessenskonflikt, da beispielsweise die Überwachung der Geschäftsführung durch den Beirat somit einer Selbstkontrolle gleichkam.

Der BLRH empfahl der Infrastruktur KG, die personelle Zusammensetzung des Beirats bzw. des Vorstands des Infrastrukturvereins dahingehend zu ändern, dass der Beirat seiner Kontrollfunktion unabhängig und wirksam nachkommen konnte. Somit wäre darauf zu achten, dass Mitglieder der Geschäftsführung des Komplementärs nicht dem Beirat angehören.

Zu (3) Der BLRH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen zu Unterabschnitt 4.

- 40.3 Die geprüfte Stelle teilte mit, dass Mehrfachfunktionen einzelner Beiratsmitglieder zukünftig richtiggestellt werden, sodass keine geschäftsführenden Organe des Komplementärs dem Beirat angehören.

⁵² BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

41 Personal

41.1 (1) Die Infrastruktur KG beschäftigte von Juli 2016 bis Feber 2017 eine Mitarbeiterin. Von Juli 2019 bis Dezember 2019 war einen Mitarbeiter über ein Personalleasingunternehmen angestellt. Diese waren für die Instandhaltung der Objekte in der Infrastruktur KG zuständig. Sie führten auch diverse Tätigkeiten für die Marktgemeinde aus. Eine Verrechnung dieser Tätigkeiten an die Marktgemeinde erfolgte bis 2019 nicht.

(2) In den Jahren 2016 bis 2020 fielen für diese Mitarbeiter Aufwendungen iHv. rd. 15.000 Euro an. Im Jahr 2020 verrechnete die Infrastruktur KG an die Marktgemeinde einen Kostenersatz für den Personalaufwand 2017 und 2019 iHv. rd. 12.700 Euro. Die Infrastruktur KG verrechnete den Personalaufwand für das Jahr 2016 nicht.

41.2 Zu (1) und (2) Die Mitarbeiter der Infrastruktur KG waren für die Instandhaltung der Objekte der Infrastruktur KG zuständig und führten auch diverse Tätigkeiten für die Marktgemeinde aus. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Infrastruktur KG allerdings den gesamten Aufwand für diese Mitarbeiter in den Jahren 2017 und 2019 an die Marktgemeinde verrechnete.

Der BLRH empfahl, den Aufwand entsprechend der erbrachten Leistungen für die Marktgemeinde an diese zu verrechnen.

42 Budget

42.1 (1) Der Infrastrukturverein war als Komplementär verpflichtet, spätestens ein Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Budget zu erstellen. Gemäß Gesellschaftsvertrag war dieses vom Gemeinderat der Marktgemeinde zu genehmigen.

Im überprüften Zeitraum erstellte die Infrastruktur KG für jedes Geschäftsjahr Budgets. Nachfolgende Tabelle zeigt, wann der Gemeinderat die Budgets beschloss:

Tabelle 36: Beschlüsse Budget Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Budget	Gemeinderatsbeschluss	Beiratsbeschluss
2017	-	09.08.2017
2018	15.03.2018	15.03.2018
2019	14.11.2018	14.11.2018
2020	15.07.2020	15.07.2020

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Einzig das Budget 2019 genehmigte der Gemeinderat der Marktgemeinde und der Beirat rechtzeitig vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres. Für die Jahre 2018 und 2020 erfolgte die Beschlussfassung um bis zu 8 Monate verspätet. Für das Jahr 2017 erfolgte keine Genehmigung durch den Gemeinderat.

(2) Bei Budgetüberschreitungen von mehr als 10 Prozent des jeweiligen Budgetpostens, mindestens jedoch 2.500 Euro, und bei Budgetüberschreitungen von mehr als 10.000 Euro hatte der Infrastrukturverein den Beirat einzuberufen und die Genehmigung einzuholen.

Bei Budgetüberschreitungen von mehr als 25.000 Euro hatte der Infrastrukturverein die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Bei Überschreitungen des genehmigten Gesamtbudgets war vom Infrastrukturverein ein Nachtragsbudget zu erstellen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

In den Jahren 2017 bis 2019 kam es zu Budgetüberschreitungen zwischen rd. 5.500 Euro und rd. 9.300 Euro. Diese erforderten die Genehmigung durch den Beirat. Der Beirat beschloss diese Budgetüberschreitungen nicht.

(3) Zusammen mit dem Budget hatte der Komplementär einen Mittelfristigen Finanzplan für drei Jahre zu erstellen. Der Gemeinderat hatte diesen zu genehmigen.

Die Budgets enthielten auch Mittelfristige Finanzpläne für zwei Jahre. Gesonderte Beschlussfassungen erfolgten nicht. Der Gemeinderat beschloss diese als Teil der Budgets.

- 42.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde das Budget für das Jahr 2017 entgegen den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen nicht genehmigte. Ferner beanstandete er, dass der Gemeinderat die Budgets für die Jahre 2018 und 2020 um bis zu acht Monate verspätet genehmigte.

Der BLRH empfahl dem Gemeinderat, die Budgets der Infrastruktur entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlage zumindest ein Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigen.

Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass es in den Jahren 2017 bis 2019 zu Budgetüberschreitungen zwischen rd. 5.500 Euro und rd. 9.300 Euro kam. Entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren diese nicht vom Beirat genehmigt.

Der BLRH empfahl bei Budgetüberschreitungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen, die Genehmigung des Beirats einzuholen.

Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass der Infrastrukturverein als Komplementär einen Mittelfristigen Finanzplan für zwei Jahre erstellte, obwohl der Gesellschaftsvertrag einen dreijährigen Mittelfristigen Finanzplan vorsah.

Der BLRH empfahl, den Mittelfristigen Finanzplan entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen für drei Jahre zu erstellen.

- 42.3 Die Marktgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass seit 2020 vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen jeweils eine Sitzung der Infrastruktur KG stattfindet. Die in der Sitzung der Infrastruktur KG gefassten Beschlüsse werden vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass zukünftig keine Beschlüsse verspätet gefasst wird. Weiters werden zukünftige Budgetüberschreitungen im Beirat behandelt und der Mittelfristige Finanzplan wird 3 Jahre umfassen.
- 42.4 Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu Unterabschnitt 38.4.

43 Bilanz und GuV

43.1 (1) In den Jahren 2017 bis 2020 betrug das Vermögen der Infrastruktur KG zwischen rd. 1,59 Mio. Euro und rd. 1,76 Mio. Euro. Das Anlagevermögen lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,57 Mio. Euro und rd. 1,69 Mio. Euro. Rund 96 Prozent davon entfielen auf Grundstücke und Bauten. Diese betrafen Grundstücke und Gebäude wie z.B. Feuerwehrhaus, Leichenhalle, Kindergarten und Volksschule. Rund 85 Prozent der Grundstücke und Bauten entfielen dabei auf den Kindergarten und die Volksschule.

Das Umlaufvermögen bestand fast ausschließlich aus Forderungen gegenüber der Marktgemeinde. In den Jahren 2017 bis 2019 stiegen die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde von rd. 63.200 Euro auf rd. 115.000 Euro an. Im Jahr 2020 beglich die Marktgemeinde die Forderungen.

Tabelle 37: Aktiva der Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Aktiva	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
A. Anlagevermögen	1.685.360	1.652.870	1.619.905	1.574.319
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	1.605.341	1.581.061	1.556.112	1.516.631
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.019	71.810	63.792	57.688
B. Umlaufvermögen	65.294	103.035	115.750	20.395
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	63.240	103.035	115.011	0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.054	0	739	20.395
Summe	1.750.654	1.755.905	1.735.655	1.594.714

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(2) Die Passiva der Infrastruktur KG bestanden aus Eigenkapital, Investitionszuschüssen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Im Jahr 2020 entfiel rd. 95 Prozent des Eigenkapitals auf die nicht gebundene Kapitalrücklage. Diese bestand vor allem aus Zuschüssen und Sacheinlagen (Grundstücke und Gebäude) der Marktgemeinde Litzelsdorf. In den Jahren 2017 bis 2019 sank die Kapitalrücklage aufgrund der Jahresfehlbeträge von rd. 258.100 Euro auf rd. 196.800 Euro.

Die Investitionszuschüsse bestanden aus Zuschüssen des Landes für die Sanierung der Leichenhalle und die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Tabelle 38: Passiva der Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Passiva	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
A. Eigenkapital	259.115	226.875	197.790	272.047
I. Komplementärkapital				
1. Festk. Kompl. Arbeitsgesellschafter	0	0	0	0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlage	1.000	1.000	1.000	1.000
III. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene	258.115	225.875	196.790	257.990
IV. Bilanzgewinn	0	0	0	13.057
B. Investitionszuschüsse	21.992	22.947	22.526	22.106
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	1.500	3.000	3.000	1.900
D. Verbindlichkeiten	1.468.047	1.503.083	1.512.338	1.298.661
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.435.636	1.494.437	1.490.105	1.292.646
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.420	559	7.807	840
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	6.940	0	6.256	8.814
4. sonstige Verbindlichkeiten	16.051	8.088	8.170	-3.639
Summe	1.750.654	1.755.905	1.735.655	1.594.714

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(3) Die Verbindlichkeiten machten zwischen rd. 81,4 Prozent und rd. 87,1 Prozent der Passiva aus. Von 2017 bis 2019 stiegen sie von rd. 1,47 Mio. Euro auf rd. 1,51 Mio. Euro. Im Jahr 2020 sanken sie auf rd. 1,30 Mio. Euro. Der Großteil der Verbindlichkeiten entfiel auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Obwohl die Infrastruktur KG das Darlehen tilgte, stiegen die Verbindlichkeiten in den Jahren 2017 bis 2019. Dies war auf den negativen Saldo des Girokontos der Infrastruktur KG zurückzuführen. Zum 31.12.2020 wies das Girokonto einen Kontostand iHv. rd. -191.200 Euro aus.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Tabelle 39: Verbindlichkeiten Kreditinstitute Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Darlehen	1.213.481	1.169.193	1.124.216	1.101.490
Girokonto	222.155	325.243	365.889	191.156
Summe	1.435.636	1.494.437	1.490.105	1.292.646

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(4) Die Infrastruktur KG erzielte Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung. Sie vermietete die Volksschule, den Kindergarten, das Feuerwehrhaus und die Leichenhalle an die Marktgemeinde. Eine Fischteichanlage war an einen Verein verpachtet. Der Verein kaufte die Fischteichanlage im Jahr 2020.

Tabelle 40: Umsatzerlöse Infrastruktur KG 2017 bis 2020

Umsatzerlöse	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Verwaltungskostenpauschale	6.071	7.560	7.581	7.581
Miete Feuerwehrhaus	2.800	2.800	2.800	2.800
Miete Leichenhalle	1.700	1.700	1.700	1.700
Miete Volksschule/Kindergarten	28.200	29.700	29.600	29.600
Betriebskosten Volksschule/Kindergarten	22.038	3.446	22.268	20.389
Betriebskosten Feuerwehrhaus	8.015	5.195	4.829	5.195
Betriebskosten Leichenhalle	3.685	2.459	2.369	3.051
Betriebskosten Volksschule/Kindergarten 0%	-2.745	16.246	0	0
Summe	69.764	69.106	71.147	70.316
Forderungen gegenüber Marktgemeinde	63.240	103.035	115.011	0

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die sonstigen betrieblichen Erträge stammen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Im Jahr 2017 war auch eine Versicherungsentschädigung iHv. rd. 6.500 Euro enthalten. Im Jahr 2020 enthielten die sonstigen betrieblichen Erträge den Erlös aus dem Verkauf der Fischteichanlage iHv. rd. 32.600 Euro.

Tabelle 41: GuV Infrastruktur KG 2017 bis 2020

GuV	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
1. Umsatzerlöse	69.764	69.106	71.147	70.316
2. sonstige betriebliche Erträge	6.855	421	421	33.016
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	0	-12.689
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	2.556	0	0	0
b) soziale Aufwendungen	-644	0	0	0
4. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	33.072	33.153	32.966	32.011
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	42.207	44.654	43.316	48.682
6. Betriebsergebnis	-572	-8.280	-4.714	35.327
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.892	23.960	24.370	22.271
9. Finanzergebnis	-22.892	-23.960	-24.370	-22.271
10. Ergebnis vor Steuern	-23.464	-32.240	-29.084	13.057
11. Steuern vom Einkommen	0	0	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-23.464	-32.240	-29.084	13.057
13. Jahresfehlbetrag	-23.464	-32.240	-29.084	13.057
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	23.464	32.240	29.084	0
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	13.057

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(5) Im Jänner und Feber 2017 hatte die Infrastruktur KG eine Bedienstete. Im Jahr 2019 nahm sie für rd. sechs Monate einen Bediensteten über ein Personalleasingunternehmen auf. Die Infrastruktur KG wies diesen Aufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten die Instandhaltungen und die Betriebskosten der vermieteten Gebäude.

Die Zinsen für Darlehen führten jährlich zu einem negativen Finanzergebnis.

In den Jahren 2017 bis 2019 war das Ergebnis vor Steuern negativ. Diese lagen zwischen rd. -23.500 Euro und rd. -32.200 Euro. Dies war sowohl auf das negative Betriebsergebnis, als auch auf das negative Finanzergebnis zurückzuführen. Durch die Auflösung von Kapitalrücklagen war der Jahresgewinn 0 Euro. Durch den Verkaufserlös der Fischteichanlage im Jahr 2020 konnte die Infrastruktur KG ein positives Ergebnis vor Steuern iHv. rd. 13.100 Euro erzielen.

- 43.2 Zu (3) bis (5) Der BLRH verwies kritisch auf die Forderungen der Infrastruktur KG gegenüber der Marktgemeinde. Diese betrugen im überprüften Zeitraum bis zu 115.00 Euro. Er sah dies insbesondere im Zusammenhang mit der Liquidität der Infrastruktur KG kritisch.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen in den Unterabschnitten 10 und 13.

Der BLRH stellte fest, dass die Infrastruktur KG in den Jahren 2017 bis 2019 negative Betriebsergebnisse und negative Ergebnisse vor Steuern erwirtschaftete. Im Jahr 2020 erzielte sie aufgrund des Verkaufs der Fischteichanlage ein positives Betriebsergebnis und ein positives Ergebnis vor Steuern.

- 43.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sämtliche Forderungen der Infrastruktur KG gegenüber der Gemeinde Litzelsdorf beglichen wurden und das Bankkonto der Infrastruktur KG per 17.02.2022 einen positiven Saldo in Höhe von 5.722,17 Euro aufwies.

44 Belege

- 44.1 Der BLRH überprüfte 64 Buchungsbelege der Infrastruktur KG aus den Jahren 2017 bis 2020.

Die geprüften Buchungsnachweise waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz.⁵³

Die Infrastruktur KG brachte auf den Belegen Eingangsstempel der Marktgemeinde an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Die Infrastruktur KG verfügte über keinen eigenen Eingangsstempel. Vier Belege waren nicht mit einem Eingangsstempel versehen.

⁵³ BGBl. Nr. 663/1994 idgF.

Die Infrastruktur KG brachte bis zum Juni 2018 einen Stempelvordruck der Markt-gemeinde für die Prüfvermerke und Anordnung an. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war somit dokumentiert. Ab Juli 2018 verwendete die Inf-rastruktur KG diesen Stempelvordruck nur noch vereinzelt. Die Belege waren vom Obmann abgezeichnet.

Die Infrastruktur KG bezahlte rd. 43,2 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Die Zahlung erfolgte bis zu drei Monate verspätet.

- 44.2 Der BLRH überprüfte 64 Belege der Infrastruktur KG. Die überprüften Belege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale ge-mäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Der BLRH stellte fest, dass auf den Belegen der Eingangstempel der Marktgemeinde angebracht war. Vier Belege wiesen keinen Ein-gangstempel auf.

Der BLRH bemängelte, dass die Infrastruktur KG ab Juli 2018 den Stempelvordruck über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur noch vereinzelt verwendete. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war somit nicht dokumentiert.

Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass bei rd. 43,2 Prozent der überprüften Rechnungen die Zahlung um bis zu drei Monate verspätet erfolgte.

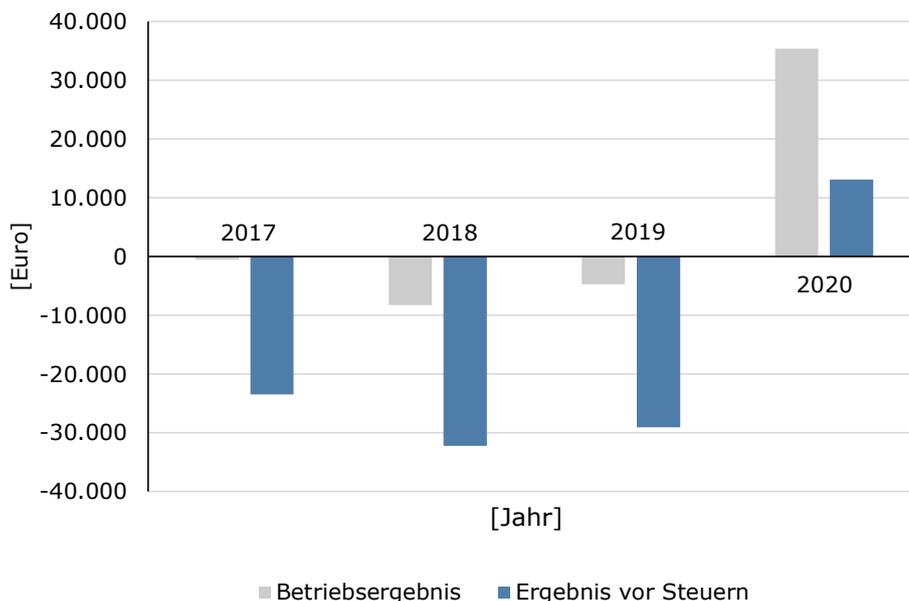
Ferner empfahl der BLRH, Zahlungsziele einzuhalten.

- 44.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass zukünftig der Stempelvordruck für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf allen Eingangsrechnungen ver-wendet werde. Weiters wird besondere Sorgfalt auf die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen gelegt werden.

45 Kennzahlen

- 45.1 (1) Die Infrastruktur KG erwirtschaftete in den Jahren 2017 bis 2019 sowohl negative Betriebsergebnisse als auch negative Ergebnisse vor Steuern. Das negative Be-triebsergebnis lag zwischen rd. 600 Euro und rd. 8.300 Euro. Aufgrund des negati-ven Finanzergebnisses lag das Ergebnis vor Steuern zwischen rd. -23.500 Euro und rd. -32.400 Euro. Im Jahr 2020 betrug das Betriebsergebnis rd. 35.300 Euro und das Ergebnis vor Steuern rd. 13.100 Euro.

Abbildung 11: Betriebsergebnis und Ergebnis vor Steuern 2017 bis 2020



Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(2) Das Unternehmensreorganisationsgesetz⁵⁴ (**URG**) sieht vor, dass ein Unternehmen die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern ein Reorganisationsbedarf vorliegt. Dieser wird insbesondere bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote von weniger als 8 Prozent und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahre vermutet.

Tabelle 42: URG-Kennzahlen 2017 bis 2020

URG-Kennzahlen	Einheit	2017	2018	2019	2020
Eigenmittelquote	[%]	14,8	12,9	11,4	17,1
Fiktive Schuldentilgungsdauer	[Jahre]	153	1.650	390	29
Mittelüberschuss	[Euro]	9.609	913	3.881	45.068

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Eigenmittelquote stieg im überprüften Zeitraum von rd. 14,8 Prozent auf rd. 17,1 Prozent. Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag aufgrund des geringen Mittelüberschusses zwischen 29 und 1.650 Jahren.

Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs lag demnach nicht vor.

45.2 Der BLRH stellte fest, dass die Eigenmittelquote im überprüften Zeitraum höher als 8 Prozent war. Somit lag keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz vor.

⁵⁴ BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

46 Bankverbindlichkeiten

46.1 (1) Die Infrastruktur KG wies im überprüften Zeitraum folgende Bankverbindlichkeiten aus:

Tabelle 43: Bankverbindlichkeiten der Infrastruktur KG

Bankverbindlichkeiten	Nominale	Zweck	Laufzeit	Annuitäten	Sicherheiten	Stand per 31.12.2020
	[Euro]					[Euro]
Kassenkredit	400.000	Betriebsmittel	21.01.2020-31.12.2020	-	Deckungswechsel	191.156
Darlehen	1.300.000	Sanierung Volksschul- und Kindergartengebäude	30.03.2015-30.09.2040	50 halbjährliche Raten ab 31.03.2016 iHv. 31.470,02 Euro	Haftung der Marktgemeinde	1.101.490
Summe						1.292.646

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Gemäß Gesellschaftsvertrag bedurfte die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen der Zustimmung des Gemeinderats.

(2) Für die Sanierung des Kindergartens und der Volksschule nahm die Infrastruktur KG ein Darlehen⁵⁵ iHv. 1,30 Mio. Euro auf. Der Gemeinderat beschloss im Juni 2015 die Haftungsübernahme. Im Juli 2015 genehmigte die Aufsichtsbehörde die Haftungsübernahme.

(3) Die Infrastruktur KG führte einen Kassenkredit⁵⁶. Für das Jahr 2017 lag weder ein Kreditvertrag noch die Zustimmung des Gemeinderats vor. Für die Jahre 2018 bis 2020 gab es Kreditverträge, jedoch konnte die Infrastruktur KG keine Zustimmung des Gemeinderats vorlegen. Der Gemeinderat genehmigte den Kassenkredit iHv. 215.000 Euro für das Jahr 2021⁵⁷.

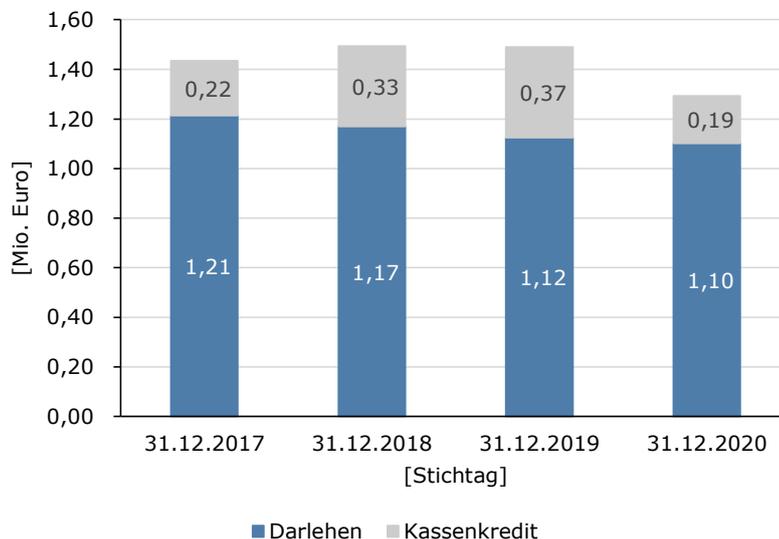
⁵⁵ Zinssatz: 1,53 % p.a. fix.

⁵⁶ Ein Kassenkredit entspricht einem Kontokorrentkredit. Als Kontokorrentkonto wird ein Girokonto bezeichnet, auf dem sowohl Aus- als auch Einzahlungen verbucht werden und ein Kreditrahmen vereinbart ist.

⁵⁷ Sollzinssatz 1,75 % p.a. Marktanpassung. Der Kreditgeber war berechtigt, den Zinssatz entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers zu ändern.

(4) Die Höhe der Bankverbindlichkeiten der Infrastruktur KG zeigte im überprüften Zeitraum nachstehende Entwicklung:

Abbildung 12: Bankverbindlichkeiten Infrastruktur KG 2017 bis 2020



Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Bankverbindlichkeiten stiegen in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 1,44 Mio. Euro auf rd. 1,49 Mio. Euro. Dabei nahm das Darlehen für die Sanierung des Volksschul- und Kindergartengebäudes um rd. 7,4 Prozent ab. Der Kassenkredit stieg bis zum Jahr 2019 um rd. 64,7 Prozent und wies per 31.12.2019 einen Saldo von rd. -366.000 Euro aus. Im Jahr 2020 sank der Kontokorrentkredit auf rd. -191.100 Euro.

- 46.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Infrastruktur KG für den Kassenkredit im Jahr 2017 weder einen Kreditvertrag noch eine Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde vorlegen konnte. Die Infrastruktur KG legte für die Jahre 2018 bis 2020 zwar Kassenkreditverträge vor, die gesellschaftsvertraglich erforderlichen Genehmigungen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde fehlten jedoch.

Der BLRH empfahl, vor Abschluss von Kassenkreditverträgen die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen. Ferner sind Kreditverträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Dokumentation schriftlich abzuschließen und aufzubewahren.

- 46.3 Die Marktgemeinde gab in ihrer Stellungnahme an, zukünftig den Kassenkredit durch den Gemeinderat am gleichen Tag zu genehmigen.
- 46.4 Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu Unterabschnitt 38.4.

47 Aufsicht durch die Marktgemeinde

47.1 (1) Die Prüfpflicht der Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde bestand gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO. Diese entfiel bei zwingender jährlicher Überprüfung durch einen hiezu beruflich Befugten⁵⁸.

Für die Infrastruktur KG bestand keine gesetzliche Prüfpflicht gemäß UGB.

(2) Der Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2010 regelte, dass die Gesellschaft einmal jährlich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde zu prüfen war. Darüber hinaus konnte der Gemeinderat eine Prüfung aus besonderem Anlass beschließen. Das Prüfungsprotokoll war dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

In den Jahren 2017 bis 2020 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde keine Prüfung der Infrastruktur KG durch.

47.2 Zu (1) und (2) Der BLRH kritisierte, dass der Prüfungsausschuss von 2017 bis 2020 entgegen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen seiner Prüfpflicht nicht nachkam. Er führte keine Prüfungen der Infrastruktur KG durch.

Der BLRH verwies dazu auf seine Feststellungen im Unterabschnitt 4.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, jährlich den Jahresabschluss der Infrastruktur KG zu prüfen, dies umfassend sowie nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

47.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass der Obmann des Prüfungsausschusses auf die Prüfpflicht hingewiesen wurde. Zukünftig soll zumindest einmal jährlich die Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss geprüft werden.

⁵⁸ Zum Beispiel Wirtschaftsprüfer.

GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN

48 Gegenüberstellung Gemeinden

48.1 (1) Die Marktgemeinde Litzelsdorf erfasste Ausgaben für Miete und Betriebskosten im Bereich des Kindergartens nicht vollständig. (Vgl. Unterabschnitte 10 und 24)

Eine Gegenüberstellung dieser fehlerhaften Ausgaben der Marktgemeinde Litzelsdorf mit den anderen Gemeinden würde zu einem verzerrten Bild führen. Aus diesem Grund verzichtete der BLRH im Vergleich zu den Prüfungsberichten über die Gemeinden Stoob, Stotzing und Weppersdorf auf die Darstellung folgender Tabellen:

- Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019,
- Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019.

(2) Die Einnahmen im Kindergarten stammten aus Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträgen sowie aus sonstigen Einnahmen. Bis zu 85,3 Prozent der Einnahmen entfielen auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand.

Im Jahr 2019 betragen die Elternbeiträge in der Marktgemeinde Stoob rd. 13.000 Euro, in der Gemeinde Stotzing rd. 26.000 Euro und in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 26.800 Euro. Die Marktgemeinde Litzelsdorf vereinnahmte rd. 14.300 Euro aus Elternbeiträgen. Seit der Einführung des sogenannten „Gratiskindergartens“ im Burgenland am 01.11.2019 dürfen die Gemeinden keine Elternbeiträge einheben.

Tabelle 44: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019

Einnahmenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf	Stotzing	Litzelsdorf
		RA 2019			
Elternbeiträge	[Euro]	12.945	26.818	26.040	14.304
Essensbeitrag (nur KDG)	[Euro]	2.385	2.685	10.668	4.683
Jausenbeitrag	[Euro]	4.145	1.963	462	0
Bastelbeitrag	[Euro]	0		0	2.171
Kindergartenbus	[Euro]	0	0	0	727
AMS-Beitrag Altersteilzeit	[Euro]	0	0	0	3.976
Sonstige Einnahmen	[Euro]	0	4.831	12.560	0
Laufende Transferzahlungen - Land	[Euro]	113.103	187.730	94.385	112.756
Summe		132.578	224.027	144.115	138.616
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69	42	41
Einnahmen pro Kind	[Euro]	3.583	3.247	3.431	3.381

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde Weppersdorf wies die Jausen- und Bastelbeiträge in ihrem Rechnungsabschluss nicht gesondert aus. Die Marktgemeinde Stoob und die Gemeinde Stotzing hoben im Jahr 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Im Jahr 2020 betrug der Bastelbeitrag in der Marktgemeinde Stoob 6 Euro pro Monat. Der Kindergarten Weppersdorf hob 45 Euro pro Jahr als Bastelbeitrag ein, der Kindergarten Tschurndorf 55 Euro pro Jahr. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Bastelbeitrag 5 Euro pro Monat und der Beitrag für die Portfoliomappe 3 Euro pro Monat. Ab März 2020 legte die Gemeinde Stotzing den Bastelbeitrag mit 12 Euro

pro Monat fest. Die Marktgemeinde Litzelsdorf hob ab dem Kindergartenjahr 2019/20 halbjährlich einen Bastelbeitrag von 60 Euro ein.

Ferner erzielte die Marktgemeinde Litzelsdorf auch Einnahmen aus dem Kindergartenbus⁵⁹ und Refundierungen des AMS.

Die Sonstigen Einnahmen der Marktgemeinde Weppersdorf enthielten rd. 2.200 Euro aus dem Laternenfest, rd. 2.100 Euro aus der Wertberichtigung von Abfertigungsversicherungen und rd. 250 Euro aus Zinsen. Die Gemeinde Stotzing wies unter Sonstigen Einnahmen die Kostenbeiträge der Gemeinde Loretto⁶⁰ und Spenden aus.

Die Einnahmen pro Kind lagen in den vier Gemeinden zwischen rd. 3.200 Euro und rd. 3.600 Euro.

(3) Der Großteil der Personalausgaben entfiel in den Kindergärten auf das pädagogische Personal. Darin waren sowohl die Pädagogen als auch die pädagogischen Hilfskräfte enthalten. Unter dem Hilfspersonal waren Köche und Reinigungskräfte erfasst.

Im Kindergartenjahr 2019/20 beschäftigte die Marktgemeinde Weppersdorf in ihren Kindergärten doppelt so viel Personal wie die Marktgemeinden Stoob, Litzelsdorf und die Gemeinde Stotzing. Dies war darauf zurückzuführen, dass es in der Marktgemeinde Weppersdorf in zwei Kindergärten 100 Betreuungsplätze gab. In den Marktgemeinden Stoob und Litzelsdorf sowie in der Gemeinde Stotzing gab es 50 Betreuungsplätze.

Tabelle 45: Personalausgaben im Jahr 2019

Personalausgaben		Stoob	Weppersdorf	Stotzing	Litzelsdorf
		2019			
Pädagogisches Personal	[VBÄ]	3,94	7,76	3,42	4,02
	[Euro]	216.615	350.130	186.843	193.656
Hilfspersonal	[VBÄ]	1,00	1,50	0,58	0,00
	[Euro]	34.577	54.001	20.940	0
Durchschnittsalter	[Jahren]	42,3	42,3	53,6	41,2

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Das Durchschnittsalter des gesamten Kindergartenpersonals lag in Litzelsdorf bei rd. 41,2 Jahren sowie in Stoob und Weppersdorf bei rd. 42,3 Jahren. In der Gemeinde Stotzing betrug der Durchschnittsalter des Kindergartenpersonals rd. 53,6 Jahre.

(5) Die Marktgemeinde Stoob verfügte in ihrem Kindergarten über 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 3,29 VBÄ durchschnittlich rd. 37 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:12.

Die Marktgemeinde Weppersdorf verfügte in ihren beiden Kindergärten über 100 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 7,11 VBÄ durchschnittlich rd. 69 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:10.

⁵⁹ Vgl. Unterabschnitt 19.

⁶⁰ Die Gemeinde Lorette leistete für Kinder, die den Kindergarten Stotzing besuchten, Kostenbeiträge.

Im Kindergarten Stotzing betreuten rd. 3,42 VBÄ durchschnittlich rd. 42 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:13. In der Marktgemeinde Litzelsdorf lag der Betreuungsschlüssel ebenfalls bei 1:13, bei rd. 3.39 VBÄ.

Tabelle 46: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20

Betreuungsschlüssel		Stoob	Weppersdorf	Stotzing	Litzelsdorf
		2019/20			
Kindergarten	[Anzahl]	1	2	1	1
Kinderbetreuungsplätze	[Anzahl]	50	100	50	50
Gruppen	[Anzahl]	2	4	2	2
Betreute Kinder	[Anzahl]	37	69	42	41
Pädagogische Personal	[VBÄ]	3,29	7,11	3,42	3,39
Betreuungsschlüssel		1:12	1:10	1:13	1:13

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

(6) Im Kindergartenjahr 2019/20 waren die Kindergärten in der Marktgemeinde Stoob und Weppersdorf von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten der Gemeinde Stotzing öffnete von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr. Am Freitag öffnete der Kindergarten der Marktgemeinde Stoob von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Der Kindergarten Tschurndorf öffnete am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Der Kindergarten Weppersdorf öffnete von 07:00 bis 12:30. Der Kindergarten Litzelsdorf war von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 geöffnet.

Der Kindergarten Litzelsdorf öffnete 50,0 Stunden pro Woche. Der Kindergarten Stoob hatte 44,5 Stunden pro Woche geöffnet, der Kindergarten Tschurndorf und der Kindergarten Stotzing 44,0 Stunden sowie der Kindergarten Weppersdorf 43,5 Stunden.

Tabelle 47: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20

Öffnungszeiten	Stoob	Weppersdorf	Stotzing	Litzelsdorf
	2019/20			
Öffnungszeiten	Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:00	Mo bis Fr 07:00 bis 17:00
	Fr 07:00 bis 13:30	Fr 07:00 bis 13:00	Fr 07:00 bis 15:00	
Öffnungszeiten in Stunden	44,5	44,0	44,0	50,0

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

(7) Im Kindergartenjahr 2019/20 betrug die geplanten Schließtage im Kindergarten Weppersdorf und Tschurndorf jeweils 30 Tage. Im Juli war der Kindergarten Tschurndorf, im August der Kindergarten Weppersdorf jeweils vier Wochen geschlossen. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung abwechselnd im Kindergarten Weppersdorf bzw. Tschurndorf statt.

Im Kindergartenjahr 2019/20 plante die Gemeinde Stotzing ihren Kindergarten an 31 Tagen und die Marktgemeinde Litzelsdorf an 34 Tagen zu schließen. In der Marktgemeinde Stoob waren 42 Schließtage geplant.

Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

Tabelle 48: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20

Schließtage		Stoob	Weppersdorf	Stotzing	Litzelsdorf
		2019/20			
Hauptferien	[Tage]	30	20	20	20
Semesterferien	[Tage]	0	0	0	5
Weihnachtsferien	[Tage]	4	4	4	4
Osterferien	[Tage]	6	5	6	5
Sonstige Schließtage	[Tage]	2	1	1	0
Summe	[Tage]	42	30	31	34

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Marktgemeinde

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) zukünftig die gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Prüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang sollte dabei die gesamte Gebarung der Gemeinde und auch Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde etc. umfassen. (siehe 4.2)

ERGEBNIS ORDENTLICHER HAUSHALT

- (2) sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. (siehe 10.2)
- (3) die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten. (siehe 10.2)
- (4) Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten. (siehe 10.2)
- (5) sämtliche Möglichkeiten zur Senkung der Auszahlungen sowie Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen. (siehe 10.2)

ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE IM ORDENTLICHEN HAUSHALT

- (6) sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dies gewährleistet einen Überblick betreffend die offenen Verbindlichkeiten und ermöglicht eine effiziente Liquiditätsplanung um die Zahlungsfähigkeit der Marktgemeinde sicherzustellen. (siehe 13.2)
- (7) die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten. (siehe 13.2)
- (8) die bestehende Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung angesichts der aufgetretenen Abweichungen zu evaluieren sowie anzupassen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Marktgemeinde erfasst und verwaltet werden. (siehe 13.2)

KASSENBESTAND

- (9) bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. (siehe 16.2)
- (10) darauf zu achten sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen. (siehe 16.2)

KINDERGÄRTEN

- (11) die monatlichen Elternbeiträge für den Bustransport zu evaluieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da der Bustransport eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellte. Die dafür notwendigen Ausgaben belasteten den Gemeindehaushalt, zumal die Einnahmen deutlich unter den Ausgaben lagen. (siehe 19.2)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

- (12) den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben. (siehe 21.2)

ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIESSTAGE

- (13) die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen. (siehe 22.2)

MITTAGESSEN

- (14) die Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden“ zu erfassen. (siehe 23.2)

EINNAHMEN UND AUSGABEN IM ÜBERBLICK

- (15) die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten. (siehe 24.2)

AUSGABENSTRUKTUR IM KINDERGARTEN

- (16) die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 – Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen. (siehe 26.2)
- (17) die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten. (siehe 26.2)

BELEGE

- (18) auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen. Alle Belege sind entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 für Gemeinden zu buchen. (siehe 27.2)
- (19) Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen. (siehe 27.2)

PERSONALEINSATZ

- (20) den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen. (siehe 30.2)
- (21) einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll. (siehe 30.2)

PERSONAL AUSGABEN

- (22) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sachausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 32.2)

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Infrastruktur KG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

- (23) entsprechend der Finanzierungsvereinbarung, alle Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen, die der Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG dienen, an diese unmittelbar nach Erhalt zu überweisen. (siehe 34.2)

KOMMANDITIST

- (24) vor dem Abschluss von Kreditverträgen und der Aufnahme von Personal alle erforderlichen Beschlüsse einzuholen. (siehe 38.2)

(25) Kreditverträge schriftlich abzuschließen. (siehe 38.2)

BEIRAT

(26) Jahresabschlüsse innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und zu beschließen. (siehe 39.2)

(27) Budgetbeschlüsse vor Beginn des Geschäftsjahres zu fassen. (siehe 39.2)

(28) die Aufnahme von Kassenkrediten vor deren Aufnahme zu fassen. Weiters sind Erhöhungen des Kassenkredits ebenfalls vor Inanspruchnahme zu fassen. (siehe 39.2)

MEHRFACHFUNKTIONEN

(29) die personelle Zusammensetzung des Beirats bzw. des Vorstands des Infrastrukturvereins dahingehend zu ändern, dass der Beirat seiner Kontrollfunktion unabhängig und wirksam nachkommen konnte. Somit wäre darauf zu achten, dass Mitglieder der Geschäftsführung des Komplementärs nicht dem Beirat angehören. (siehe 40.2)

PERSONAL

(30) den Aufwand entsprechend der erbrachten Leistungen für die Marktgemeinde an diese zu verrechnen. (siehe 41.2)

BUDGET

(31) dem Gemeinderat, die Budgets der Infrastruktur entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlage zumindest ein Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigen. (siehe 42.2)

(32) bei Budgetüberschreitungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen, die Genehmigung des Beirats einzuholen. (siehe 42.2)

(33) den Mittelfristigen Finanzplan entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen für drei Jahre zu erstellen. (siehe 42.2)

BELEGE

(34) auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren. (siehe 44.2)

(35) Zahlungsziele einzuhalten. (siehe 44.2)

BANKVERBINDLICHKEITEN

(36) vor Abschluss von Kassenkreditverträgen die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen. Ferner sind Kreditverträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Dokumentation schriftlich abzuschließen und aufzubewahren. (siehe 46.2)

AUFSICHT DURCH DIE MARKTGEMEINDE

(37) dem Prüfungsausschuss, jährlich den Jahresabschluss der Infrastruktur KG zu prüfen, dies umfassend sowie nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (siehe 47.2)

Eisenstadt, im April 2022

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

Stellungnahme der geprüften Stelle

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Prüfung

Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020

übermittelte die geprüfte Stelle eine Stellungnahme.

Marktgemeinde Litzelsdorf:

Zahl: LRH-330-5/31-2022

verfasst am: 25.02.2022

Umfang: 4 Seiten

eingelangt am: 21.03.2022



Marktgemeinde Litzelsdorf

Gemeindeamt Litzelsdorf
Marktplatz 1 • A-7532 Litzelsdorf
Tel.: 03358/2234 • Fax: 03358/2234-4
www.litzelsdorf.at • post@litzelsdorf.bgld.gv.at

An den
Bgld. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Litzelsdorf, am 21.03.2022

Betreff: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis des
Bgld. Landesrechnungshofes
„Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020
Ihre Zahl: LRH-330-5/28-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage darf ich Ihnen das Antwortschreiben der Marktgemeinde Litzelsdorf, Zahl: 23/2022 vom 25.02.2022, zum vorläufigen Prüfungsergebnis, Zahl: LRH-330-5/28-2021 übermitteln.

Wir bedanken uns bei den Prüfern für die gute Zusammenarbeit und vor allem die konstruktive Kritik im Zuge der Prüfungstätigkeit.
Seitens der Marktgemeinde Litzelsdorf haben wir versucht die Anregungen so schnell als möglich umzusetzen und werden diese auch zukünftig beachten.

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Jürgen Resch

Zahl: 23/2022

An den
Bgl. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt



Gemeindeamt Litzelsdorf
Marktplatz 1 · A-7532 Litzelsdorf
Tel.: 03358/2234 · Fax: 03358/2234-4
www.litzelsdorf.at · post@litzelsdorf.bglg.gv.at

Litzelsdorf, am 25.02.2022

Betreff: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis des
Bgl. Landesrechnungshofes
„Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020“
Ihre Zahl: LRH-330-5/28-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Litzelsdorf hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 das vorläufige Prüfungsergebnis „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020“ erhalten. Der vorläufige Prüfbericht wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2022 behandelt. Seitens der Marktgemeinde Litzelsdorf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Feststellungen:

zu 1 Prüfungsausschuss:

Der Obmann des Prüfungsausschusses hat für die Prüfungen der Jahre 2020 bis 2021 am heutigen Tage (25.02.2022) für 4.3.2022, 5.3.2022 und 6.3.2022 Sitzungen anberaumt.

zu 3 Ergebnis ordentlicher Haushalt:

(2) Zur kritischen Feststellung, dass die Marktgemeinde Litzelsdorf in den Jahren 2017-2019 den Zahlungsverpflichtungen an die Infrastruktur nicht zur Gänze nachgekommen ist, wird angemerkt, dass im Jahr 2020 sämtliche Zahlungen getätigt wurden. Sämtliche offene Forderungen werden aufgrund der Anregung in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

zu 4 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt:

Auf die Verbuchung der schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände aus Mieten und Betriebskosten an die Infrastruktur in der Gemeindebuchhaltung wird aufgrund der Anregung zukünftig besonders Bedacht genommen. Nach Vorlage der Rechnungen durch die Infrastruktur KG werden diese umgehend in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

zu 9 Kindergarten:

Der Betrieb des Kindergartenbusses wird für das kommende Kindergartenjahr evaluiert und entschieden, ob diese Dienstleistung auch zukünftig angeboten wird.

zu 11 Pädagogisches Konzept:

Das pädagogische Konzept wurde überarbeitet. Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich wurden eingearbeitet.

zu 12 Öffnungszeiten und Schließtage:

Die Rand- und Kernzeiten wurden seitens der Marktgemeinde Litzelsdorf wie folgt festgelegt:

- Kernzeit: Montag bis Freitag von 8.00 – 15.00 Uhr
- Randzeit: Montag bis Freitag von 7.00 – 8.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

zu 13 Mittagessen:

Die Ausgaben für Mittagessen werden aufgrund der Anregung auf das Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht.

zu 16 Ausgabenstruktur:

Die Ausgaben für Mittagessen werden aufgrund der Anregung auf das Sachkonto 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht.

zu 17 Belege:

Die Marktgemeinde Litzelsdorf wird zukünftig aufgrund der Anregungen besondere Sorgfalt bezüglich Bezahlung der Rechnungen, Abzug von Skonti, Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Anordnung durch die Befugten sowie die Zuordnung der Sachkonten legen.

Durch die Umstellung der Buchhaltung im Jahr 2020 (VRV 2015) wurden sämtliche Konten evaluiert und überarbeitet.

zu 22 Personalausgaben:

Die Verbuchung der externen Reinigungsleistungen wurde richtig gestellt. Weiters wird ab voraussichtlich April 2022 eine interne Leistungsverrechnung durch den Ankauf einer speziellen Software und Hardware erfolgen.

zu 23 Gesellschaftsvertrag:

Zukünftig wird besondere Sorgfalt an den Tag gelegt, um Förderungen und Bedarfszuweisungen an die Infrastruktur KG weiterzuleiten. Im Jahr 2021 wurden außerordentliche Zuschüsse an die Infrastruktur KG seitens der Marktgemeinde Litzelsdorf geleistet.

Mit Stichtag 17.02.2022 weist das Konto der Infrastruktur KG einen positiven Saldo in Höhe von € 5.722,17 auf.

zu 26+27 Kommanditist/Beirat:

Seit 2020 findet vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen jeweils eine Sitzung der Infrastruktur KG statt. Die in der Sitzung der Infrastruktur KG gefassten Beschlüsse werden vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass zukünftig keine Beschlüsse verspätet gefasst werden (Budget KG, VA Gemeinde: Ende des Jahres / Bilanz KG, RA Gemeinde: bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres).

zu 28 Mehrfachfunktion:

Die vom Landesrechnungshof kritisierte und festgestellte Mehrfachfunktion einzelner Beiratsmitglieder wird zukünftig richtiggestellt werden, sodass keine geschäftsführenden Organe des Komplementärs dem Beirat angehören.

zu 30 Budget:

Seit 2020 findet vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen jeweils eine Sitzung der Infrastruktur KG statt. Die in der Sitzung der Infrastruktur KG gefassten Beschlüsse werden vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass zukünftig keine Beschlüsse verspätet gefasst werden (Budget KG, VA Gemeinde: Ende des Jahres / Bilanz KG, RA Gemeinde: bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres).

Zukünftige Budgetüberschreitungen werden im Beirat behandelt werden.

Der Mittelfristige Finanzplan wird zukünftig 3 Jahre umfassen.

zu 31 Bilanz und GuV:

Sämtliche Forderungen der Infrastruktur KG gegenüber der Gemeinde Litzelsdorf wurden beglichen. Mit Stichtag 17.02.2022 weist das Konto der Infrastruktur KG einen positiven Saldo in Höhe von € 5.722,17 auf.

zu 32 Belege:

Zukünftig wird der Stempelvordruck für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf allen Eingangsrechnungen verwendet werden. Weiters wird besondere Sorgfalt auf die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen gelegt werden.

zu 34 Bankverbindlichkeiten:

Zukünftig wird der Kassenkredit durch den Gemeinderat am gleichen Tag (Sitzungen jeweils am gleichen Tag) genehmigt werden.

zu 35 Aufsicht durch die Marktgemeinde:

Der Obmann des Prüfungsausschusses wurde darauf hingewiesen. Zukünftig soll zumindest einmal jährlich die Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss geprüft werden.

Das Verwaltungsteam der Marktgemeinde Litzelsdorf bedankt sich bei den Prüfern für die gute Zusammenarbeit und vor allem die konstruktive Kritik im Zuge der Prüfungstätigkeit. Seitens der Marktgemeinde Litzelsdorf haben wir versucht die Anregungen so schnell als möglich umzusetzen.

Der Bürgermeister:



Dipl.-HTL Ing. Peter Fassl